



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Schule
- Perspektiven der Kommunalverfassung
- Vogelgrippe: NRW-Kreis berät türkische Behörden vor Ort

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

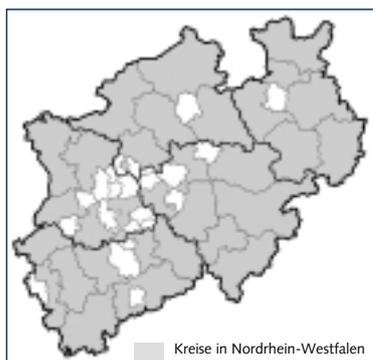
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Markus Leßmann
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistentin:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 14. März 2006 in Düsseldorf 119

Medien-Spektrum:
Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise in NRW beruhigen: Gut auf die Vogelgrippe vorbereitet 119

**Kreise und Landessportbund in NRW vereinbaren intensive
Kooperation** 120

Schwerpunkt: Schule

**Stellungnahme des Landkreistages NRW zum Gesetzentwurf
eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz)** 120

**Aktive Schüler (nicht nur) am Nell-Breuning-Berufskolleg im
Kreis Coesfeld** 129

**Neues Angebot am Berufskolleg Erkelenz: LIZ soll selbstständiges
Lernen fördern** 130

EDV in den Schulen des Kreises Kleve 131

Das Kooperationsnetz Schule-Wirtschaft im Kreis Mettmann 133

Tele-Teaching im Kreis Minden-Lübbecke 136

Sprache als Schlüsselqualifikation für Integration und Schulerfolg 137

Erster PPP-Schulneubau in Deutschland 138

**Offene Ganztagschulen – an einer Förderschule:
Eine besondere Herausforderung für den Schulträger** 141

**Kooperationsprojekt zwischen freiwilliger Feuerwehr und
Berufskolleg im Kreis Warendorf** 144

**Grundsteinlegung für die Erweiterung des Berufskollegs Dinslaken
im Kreis Wesel** 145

**Die Verbesserung des Unterrichts als Ziel der Novelle des
Schulgesetzes** 145

Themen

Perspektiven der Kommunalverfassung 147

Das Porträt

**Viersener Kreisveterinär Dr. Helmut Theißen in der Türkei –
NRW-Kreise in Sachen Vogelgrippe gut aufgestellt** 157

Im Fokus

„Wir in Südwestfalen“ präsentierte sich im Düsseldorfer Landtag 159

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben
Fachtagung zum 25-jährigen Jubiläum des FSI 159

Kultur

Deutsche Landkreise im Portrait: „Kreis Soest“ 160

Heimatkalender Kreis Soest 2006 160

Jahrbuch des Kreises Höxter 160

Soziales

Sozialleistungsbericht 2005 des Kreises Warendorf erschienen 160

Gesundheit

Umfangreicher Bericht beziehungsweise Arbeitshilfe für die
kommunale Gesundheitsberichterstattung über psychiatrische
Unterbringung und Unterbringungspraxis erschienen 161

Persönliches

Markus Leßmann neuer Beigeordneter beim Landkreistag
Nordrhein-Westfalen 161

Dr. Wolfgang Kirsch wird neuer LWL-Direktor 161

Hinweise auf Veröffentlichungen 162



Vorstand des LKT NRW am 14. März 2006 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 14. März 2006 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Die Vorstandsmitglieder wurden zunächst über die Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages zum GFG 2006 informiert. Im Zentrum der Anhörung standen zwei kommunale Forderungen: die Rückzahlung der Kredite aus dem vergangenen Finanzausgleich in Höhe von 674 Mio. auf mindestens zwei Jahre zu strecken sowie für das Jahr 2006 wieder ein Solidarbeitragsgesetz aufzulegen, das sicherstellt, dass die Kommunen ihren Beitrag zu den Lasten der deutschen Einheit nicht alleine nach ihrer Gewerbesteuerstärke, sondern aufgrund ihrer gesamten Finanzkraft tragen.

Sodann ging es um den Landeshaushalt 2006. In der kommunalen Kritik steht insbesondere der Rückzug des Landes aus der Finanzierung der Kindertagesstätten sowie im Bereich des Landesjugendplans. Die Kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, für die Landtagsanhörung am 23.03.2006 eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Anschließend befassten sich die Mitglieder des Vorstands mit der Regelung des

§ 96 Abs. 3 des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der unter Verstoß gegen die Vorgaben des Konnexitätsprinzips und des Konnexitätsausführungsgesetzes die ALG-II-Empfänger auf Kosten der kommunalen Schulträger von der Zahlung des Eigenanteils an den Lernmitteln befreit. Der Vorstand bestand auf die Einhaltung der Vorgaben des Konnexitätsprinzips und des Konnexitätsausführungsgesetzes. Gleichzeitig beschloss er, sich Angeboten des Landes, eine Erhöhung des Eigenanteils an den Lernmitteln gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Entl-KommG auf 49 Prozent über das Jahr 2008 hinaus als Ausgleichsvorschlag für die Belastung der Kommunen zu akzeptieren, nicht zu verschließen.

Ein weiteres Thema war der aktuelle Stand der Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen. Diskutiert wurden die von der Landesregierung geplanten weiteren Schritte, wobei ausdrücklich begrüßt wurde, dass künftig über die ohnehin bestehenden Kontakte hinaus

eine regelmäßige Konsultation zwischen dem für die Verwaltungsstrukturreform federführenden Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen soll.

Abschließend befassten sich die Vorstandsmitglieder mit dem aktuellen Stand der Diskussion zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie kommunalen Wirtschaftsförderern über eine Neuordnung der Existenzgründungsberatung. Dem hierzu vorgelegten Konzept, das die Einrichtung so genannter Startercenter vorsieht, wurde im Grundsatz zugestimmt. Allerdings sprach sich der Vorstand gegen weitere Kosten durch eine aufwändige Zertifizierung für das Recht zur Führung des Namens „Startercenter“ aus. Denn die Kreise, die sich an Startercentern beteiligen, würden insoweit ohnehin bereits erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen einbringen, so dass zusätzliche Kosten nicht tragbar seien.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise in NRW beruhigen: Gut auf die Vogelgrippe vorbereitet

Presseerklärung vom 03.03.2006

Dass die Vogelgrippe auch vor Nordrhein-Westfalen nicht Halt macht, gilt als sehr wahrscheinlich. „Grund zur Panik besteht allerdings nicht“, weiß Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). „Die Kreise haben ihre Notfallpläne noch einmal durchgesehen und perfektioniert. Sie sind gut gerüstet für den Fall der Fälle.“ Der kommunale Spitzenverband ist zuver-

sichtlich, dass die Zusammenarbeit der einzelnen Behörden reibungslos funktionieren wird – so wie bei einer Reihe von Notfall-Übungen in etlichen Kreisen auch. Teilweise zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurden Krisen-Szenarien durchgespielt, analysiert und verfeinert. „Dabei hat sich herausgestellt, dass die Kommunen bei der Bekämpfung einer solchen Seuche einen unschlagbaren Vorteil gegenüber Bundesbehörden haben: Sie kennen sich vor Ort bestens aus und können beispielsweise Schutzzonen extrem zeitnah einrichten“, berichtete Dr. Martin Klein. Als Beispiel für eine solch effektive Seuchenbekämpfung

wies er auf das hervorragende Krisenmanagement des Kreises Viersen beim Ausbruch der Geflügelpest im Jahr 2003 hin. Der Hauptgeschäftsführer erteilte damit den Forderungen von Bundeslandwirtschaftsminister Horst Seehofer nach mehr Kompetenzen für Berlin überdies eine klare Absage: „Die Kommunen werden Hand in Hand arbeiten, gegebenenfalls zusammen mit dem Land. Kompetenzgerangel wird uns nicht daran hindern, unbürokratisch Hilfe zu leisten“, betonte Dr. Klein heute in Düsseldorf. „Dann wird die Vogelgrippe, sollte sie wirklich ihren Weg nach Nordrhein-Westfalen finden, schnell eingedämmt sein.“

Kreise und Landessportbund in NRW vereinbaren intensive Kooperation

Presseerklärung vom 15.03.2006

Die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreistag (LKT) und dem Landessportbund (LSB) Nordrhein-Westfalen soll künftig intensiviert werden. Dies bekräftigten Präsident Walter Schneeloch vom LSB und Vizepräsident Dr. Arnim Brux vom LKT NRW bei einem Zusammentreffen in der Geschäftsstelle des Landessportbundes in Duisburg. Die Hauptgeschäftsführer der beiden Verbände, Walter H. Probst (LSB) und Dr. Martin Klein (LKT), unterstrichen dabei unter anderem die große Bedeutung, die dem Sport im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Präven-

tion in der Sozial- und Jugendpolitik zukommt.

Vizepräsident Brux, Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, der auch dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des nordrhein-westfälischen Landkreistages vorsitzt und den Landkreistag zukünftig im Sportpolitischen Beirat des Landessportbundes vertreten wird, betonte: „Wir werden die Aktivitäten des Landessportbundes und die Bedeutung des Sportes sowohl auf der Kreisebene als auch in der Gremienarbeit des Landkreistages stärker gewichten. Die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden kommt auch im Bereich des Sports zum Tragen.“ Für die Kreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger seien die Sportverbände wichtige Kooperationspartner.



Vereinbaren eine intensive Kooperation: LKT-Vizepräsident Dr. Arnim Brux, LSB-Hauptgeschäftsführer Walter H. Probst, LKT-Hauptreferentin Dr. Angela Faber, LSB-Präsident Walter Schneeloch und LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (v. lks.) (Foto: Andrea Bowinkelmann)

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 00.10.03.2

Stellungnahme des Landkreistages NRW zum Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Landkreistag NRW hat bestätigt durch Vorstandsbeschluss zum Referentenentwurf eines Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes am 23.02.2006 die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Soweit sich die Stellungnahme auf einzelne Regelungsvorschläge des Referentenentwurfs bezieht, verweisen wir auf den Text des Referentenentwurfs, der auf der Internetseite des LKT NRW unter www.lkt-nrw.de (Service – Stellungnahmen) zu finden ist.

Im Nachfolgenden die Stellungnahme des Landkreistages NRW im Einzelnen:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die angestrebte Modernisierung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen mit der allgemeinen Zielsetzung eines gerechten Schulwesens, in dem jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von seiner Herkunft seine Chancen und Talente nutzen und entfalten können soll und in dem alle Schulabgänger entsprechend ihrer Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder ein Studium gut gerüstet sein sollen.

2. Gegenstand der Stellungnahme des Landkreistages NRW

Es ist Praxis des Landkreistages NRW als kommunaler Spitzenverband, der die Inter-

essen der 31 nordrhein-westfälischen Kreise, der Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr vertritt, sich als Verband in der Regel nicht an allgemeinen bildungspolitischen Diskussionen zu beteiligen. Stellungnahmen des Landkreistages NRW zu Vorhaben und Gesetzentwürfen der Landesregierung beschränken sich deshalb durchgängig auf solche Pläne oder Regelungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf von seinen Mitgliedern wahrzunehmende Aufgaben haben (z.B. Schulträgerschaft, örtliche Schulämter der Kreise, Jugendhilfe, örtliche Sozialpolitik, Wirtschafts- und Strukturförderung). An dieser Praxis hält der Landkreistag NRW auch bei der Stellungnahme zum zweiten Schulrechtsänderungsgesetz fest. Die Stellungnahme äußert sich daher nicht zu den teilweise in der Öffentlichkeit kontrovers dis-

kutierten allgemeinen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen, die der Gesetzentwurf regelt (verbindlichere Grundschulempfehlung, Reform der gymnasialen Oberstufe, „Kopfnoten“ etc.).

3. Einhaltung des Konnexitätsprinzips

Der Referentenentwurf greift zahlreiche bildungspolitisch sinnvolle Ziele auf und führt sie erstmals einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zu oder konkretisiert schon vorhandene allgemeine gesetzliche Regelungen (z.B. stärkere individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, Ausweitung von Sprachfördermaßnahmen und Einführung von Sprachtests schon im vierten Lebensjahr, größere Eigenständigkeit der Schulen etc.). Diese bildungspolitischen Zielsetzungen können nur mit Leben erfüllt werden, wenn hierfür zusätzliche Res-

sourcen zur Verfügung gestellt werden. Aus dem Referentenentwurf, seiner Begründung und aus dem Entwurf für den Landeshaushalt 2006 ist nicht hinreichend erkennbar, dass seitens des Landes die hierfür erforderlichen Ressourcen tatsächlich im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. So ist z.B. offen, welche zusätzlichen Ressourcen den örtlichen Schulämtern in den 54 Kreisen und kreisfreien Städten für die zukünftig durchzuführenden Sprachtests seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden sollen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass von den etwa 175.000 Kindern einer Jahrgangsklasse nach entsprechender „Vorsichtung“ nur 40 % tatsächlich einen Sprachtest machen müssen, so erfordert die Organisation dieser Sprachtests durch die örtlichen Schulämter zusätzliche Ressourcen auch im Bereich des Verwaltungspersonals und der Verwaltungssachaufwendungen und nicht nur im Bereich des schulfachlichen Personals der örtlichen Schulämter. Nach der bestehenden Kostenaufteilung zwischen Land und Kommunen für die Kosten der örtlichen Schulämter haben die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten für den Sachaufwand und das Verwaltungspersonal der Schulämter zu tragen. Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Landesmittel für diesen Sach- und Verwaltungsaufwand den Schulämtern zugewiesen werden sollen, wenn sie die Sprachtests durchführen sollen. Auch in anderen Bereichen treten vergleichbare Fragen auf (Finanzierungsverantwortung für Unterstützungsstrukturen bei eigenständigen Schulen etc.). Solange unklar ist, wer in welchem Umfang für die Umsetzung der im Referentenentwurf vorgesehenen neuen Regelungen und Aufgaben zuständig ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob ausreichende Landesmittel hierfür zur Verfügung gestellt werden und dem Konnexitätsprinzip Rechnung getragen wird, soweit an eine Beteiligung der Kommunen an der Durchführung der Aufgaben gedacht wird. Von der Landesregierung wird daher erwartet, dass sie zu diesen Fragen klare belastbare Aussagen einschließlich von Kostenfolgeabschätzungen und Belastungsausgleichsregelungen macht, soweit auf die Kommunen zusätzliche Aufgaben und finanzielle Belastungen zukommen und insoweit die Bestimmungen des Konnexitätsprinzips und des Konnexitätsausführungsgesetzes einhält. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich erhebliche Mängel. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die maßgebliche wesentliche Belastung, die nach dem Konnexitätsausführungsgesetz das dort vorgesehene Verfahren und eine Kostenausgleichsregelung erfordert, auch dann erreicht ist, wenn einzelne Maßnahmen

eines Gesetzentwurfs diese Belastungsgrenze für sich allein nicht überschreiten, aber alle Einzelmaßnahmen zusammen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass dann auch für jede einzelne Maßnahme, die für sich gesehen die Belastungsgrenzen nicht überschreitet, eine Kostenfolgeabschätzung und eine Kostenausgleichsregelung den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden muss, bevor diese entsprechenden Einzelregelungen in einem Gesetzentwurf durch Beschluss der Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden können. Besonders kritikwürdig ist in diesem Zusammenhang, dass die vom Referentenentwurf vorgesehene Gleichstellung von ALG II-Empfängern mit Sozialhilfeempfängern bei den Lernmittelfreikosten ohne Beachtung der zwingenden Verfahrensregelungen nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (Durchführung eines Kostenfolgeabschätzungsverfahrens) und ohne materielle Belastungsausgleichsregelung für die kommunalen Schulträger in den Referentenentwurf aufgenommen worden ist. Denn in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände und des Schulministeriums war unstrittig, dass die auf die kommunalen Schulträger bei einer Gleichstellung von ALG II-Empfängern und Sozialhilfeempfängern zukommenden Mehrkosten isoliert für sich schon die im Rahmen des Konnexitätsprinzips zu beachtende maßgebliche wesentliche Belastungsgrenze überschreiten.

4. Neuregelung der Schulfinanzierung

Die Erfolgchancen von zahlreichen im Referentenentwurf enthaltenen sinnvollen bildungspolitischen Zielen werden erheblich beeinträchtigt, wenn es bei der gegenwärtigen Struktur der Schulfinanzierung bleibt. Die derzeitige Regelung der Finanzverteilung zwischen Land als Träger der inneren und Kommunen als Träger der äußeren Schulangelegenheiten ist seit Jahren überholt. Die an den formalen Status des Lehrers oder der Lehrerin anknüpfende Aufteilung der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Kommunen wird den heutigen schulischen Problemen nicht gerecht. Der pädagogische Bedarf an Schulen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzaufteilung fast ausschließlich durch Lehrerinnen und Lehrer abzudecken war, hat sich gewandelt. Um ihm Rechnung zu tragen, muss auch pädagogisches und therapeutisches Personal mit anderen Professionen in der Schule tätig sein. Das Land hat sich in der Vergangenheit auf den formalen Standpunkt zurückgezogen, dass dieses Personal, da es formal nicht als Lehrer oder Lehrerin einzustufen sei, von den Kommunen zu finanzieren sei. Dabei ist solches Personal nicht selten erforderlich, um eine

unzureichende Ausstattung von Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern zu kompensieren. Zahlreiche kommunale Schulträger haben es in der Vergangenheit aus nachvollziehbaren grundsätzlichen Erwägungen, aber auch wegen der kommunalen Finanzprobleme abgelehnt, der Erwartung des Landes nachzukommen, entsprechendes Personal selbst einzustellen und zu finanzieren. Sie haben stattdessen zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Neuregelung der Schulfinanzierung verlangt, die den gewandelten Bedürfnissen der Realität Rechnung trägt. Im Ergebnis hat auch die unzureichende Schulfinanzierungsregelung dazu geführt, dass wichtige bildungspolitische Ziele nur unzureichend erreicht werden konnten (z. B. bessere individuelle Förderung von Schülern aus sozialen Brennpunkten etc.). Eine diesem Problem Rechnung tragende Neuordnung der Finanzverantwortung zwischen Kommunen und Land ist deshalb dringend erforderlich. Sie wird umso dringlicher, wenn die jetzt im Referentenentwurf z.B. als gesetzliches Ziel festgeschriebene stärkere individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern tatsächlich erreicht werden soll. Der Referentenentwurf geht dabei zurecht davon aus, dass solche Fördermaßnahmen auch von pädagogischem Personal begleitet und durchgeführt werden müssen, das nicht die formalen Qualifikationen von Lehrerinnen und Lehrern besitzt (z.B. Sozialpädagogen, Erzieherinnen, Sozialarbeiter, Integrationshelfer an Förderschulen und für die integrierte Beschulung). Zu der Frage, wer dieses „graue Personal“ zu finanzieren hat, enthält er dagegen keinerlei Aussagen. Außerdem müssen im Rahmen der Neuregelung der Schulfinanzierung eindeutige landesgesetzliche Bestimmungen den in § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe jetzt verankerten Vorrang der Schule vor Leistungen der Jugendhilfe (z. B. nach § 35 a KJHG bei Legasthenie, Hochbegabten etc.) umsetzen. Nicht nur um dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen, sondern auch aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen muss daher vom Land erwartet werden, dass es der seit langem von den kommunalen Spitzenverbänden gestellten Forderung endlich Rechnung trägt, eine Neuregelung der Aufteilung der Finanzlasten zwischen Kommunen und Land vorzunehmen.

5. Ortsnahe Unterstützungsstruktur für eigenständige Schulen und Organisation der Schulaufsicht

Der Gesetzentwurf leitet weitere Schritte ein, um eine selbständigere und eigenver-

antwortlichere Schule einzuführen. Diese Zielsetzung wird von uns grundsätzlich unterstützt. Unstreitig ist auch, dass eigenständige und selbständige Schulen, deren Selbständigkeit sich im Übrigen nicht nur auf eine stärkere dienstrechtliche Stellung der Schulleitungen beschränken darf, einer ortsnahen Unterstützungsstruktur bedürfen. Der Gesetzentwurf lässt offen, wo diese ortsnahe Unterstützungsstruktur angesiedelt werden soll und wie und von wem sie zu finanzieren ist.

Eine ortsnahe Unterstützungsstruktur für eigenständige Schulen ist nur dann effektiv und effizient zu vertretbaren Kosten zu organisieren, wenn sie mit einer Reform der Schulaufsicht einhergeht, die dezentral und ortsnah zu organisieren ist. Denn die Schulaufsicht und die Kompetenzen der eigenständigen Schulen sind weiterhin in vielfältiger Weise verflochten. Wenn z.B. die Schulleitungen in Zukunft zusätzliche dienst- und personalrechtliche Befugnisse erhalten, wird es weiterhin Aufgabe der Schulaufsicht sein, evtl. Fehlentscheidungen vor Ort zu überprüfen und zu korrigieren oder ggf. in Gerichtsverfahren für diese Schulleitungen aufzutreten. Ein Modell für eine ortsnahe Unterstützungsstruktur, das diese bei einem anderen Aufgabenträger als dem Schulamt ansiedelt, würde eine zusätzliche Schnittstelle zwischen Schulaufsicht und dem für die Unterstützungsstruktur zuständigen Aufgabenträger schaffen, die zu erheblich höherem Verwaltungsaufwand führen würde. Er könnte vermieden werden, wenn der Aufgabenträger für die Schulaufsicht und für die ortsnahe Unterstützungsstruktur identisch wäre. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck dafür aus, dass gegen einen dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenausgleich die örtlichen Schulämter der Kreise (und kreisfreien Städte) für die Organisation der ortsnahen Unterstützungsstruktur zuständig werden. Dies schließt es nicht aus, dass die örtlichen Schulämter der Kreise für einzelne Unterstützungsleistungen die gemeindlichen Schulträger ihres Kreises einvernehmlich gewinnen und heranziehen.

Darüber hinaus muss dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung Rechnung getragen werden. Er dient ebenfalls dem Ziel, verwaltungsaufwendige Schnittstellen zwischen verschiedenen Aufgabenträgern zu vermeiden. Unterstützungsstrukturen für die Schulen an örtlichen Schulträgern, die ohne Zustimmung der betroffenen Kreise oder kreisfreien Städte für mehrere Schulträger jenseits der kommunalen Gebietsgrenzen der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte organisiert werden sollen, dürfen daher nicht zulässig sein.

Ein Organisationsmodell, das aus den genannten Gründen Unterstützungsstrukturen und Schulaufsicht möglichst in einer Hand zusammenführt und trotzdem die für eine Unterstützungsstruktur unerlässliche Ortsnähe besitzt, hat notwendigerweise zur Konsequenz, dass die Schulaufsicht auch für die Schulformen, die bisher von der oberen Schulaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden (Gymnasium, Gesamtschule, Realschule, Berufskollegs etc.), auf die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden muss. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt das von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung im Oktober 2003 für das Schulministerium angefertigte Organisationsgutachten zu den Regionalbüros im Rahmen des Projekts „Selbständige Schule“.

Dabei verkennen wir nicht, dass eine Dezentralisierung der Schulaufsicht vermutlich dann mit höheren Kosten verbunden ist, wenn die Landesregierung an ihrer Auffassung festhält, dass eine fachlich sachgerechte, den einzelnen Gliederungen eines gegliederten Schulsystems angemessene Aufsicht nur dann gewährleistet ist, wenn die Aufsicht selbst auch getrennt entsprechend der Gliederung des Schulsystems gegliedert organisiert ist und Schulfachler, die bisher z.B. für die Aufsicht in der Sekundarstufe der Realschule zuständig sind, prinzipiell nicht beratend oder aufsichtlich für die Sekundarstufe von Hauptschulen tätig werden dürfen. Wir respektieren diese Auffassung der Landesregierung, auch wenn wir die ihr zugrunde liegende Einschätzung nicht teilen. Die Auffassung der Landesregierung muss aber dann nach unserer Auffassung die Konsequenz haben, dass sie im Interesse der Vorteile einer durchgängig dezentralisierten Aufsicht und Unterstützungsstruktur für eigenständige Schulen diese Mehrkosten ggf. als Preis für die dann eintretende Qualitätsverbesserung der Schulsteuerung in Kauf nimmt.

Wir halten es deshalb für notwendig, den Gesetzentwurf um Regelungen zu ergänzen, die eine für alle Schulformen dezentral bei den örtlichen Schulämtern angesiedelte Schulaufsicht und die Unterstützungsstrukturen für die eigenständigen Schulen bei den örtlichen Schulämtern gegen einen dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenausgleich vorsieht. Zumindest sollte der Gesetzentwurf aber gesetzliche Regelungen vorsehen, die die schulfachlichen und personalrechtlichen Kompetenzen für die Schulen, die bisher schon der Aufsicht der örtlichen Schulämter unterliegen (Grund-, Haupt- und ein Teil der Förderschulen), von den Bezirksregierungen auf

die örtlichen Schulämter verlagern. Dieser Schritt begegnet zumindest nicht den Kostenbedenken, die entstehen könnten, wenn man auch die nach Schulformen gegliederte und organisierte Schulaufsicht für die Schulen, die bisher die Bezirksregierungen wahrnimmt, auf die örtlichen Schulämter verlagert. Denn in den örtlichen Schulämtern ist schon jetzt eine Schulaufsicht vorhanden, deren organisatorische Gliederung sich an den Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen orientiert, die der Aufsicht dieser Schulämter unterliegen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen und Regelungsbereichen des Referentenentwurfs

1. Erweiterte Schulträgerschaft (Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel – § 25 Abs. 3 des Referentenentwurfs)

- a) Die Möglichkeit, Modelle erweiterter Schulträgerschaft zu erproben, wird von uns grundsätzlich unterstützt. Wir halten es jedoch für wünschenswert, dass auch die bisherigen Modellversuche im Rahmen des Projekts „Selbständige Schule“ weiterentwickelt werden können. Nach unserem Verständnis der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 25 Abs. 3 ist dies möglich. Sollte dies nach Auffassung der Landesregierung nicht der Fall sein, halten wir es für notwendig, die jetzt vorgeschlagene Regelung so zu fassen und zu ergänzen, dass auch eine Fortentwicklung der bisher laufenden Modellversuche möglich ist.
- b) Darüber hinaus halten wir auch eine gesetzliche Regelung für wünschenswert, die Modellversuche nicht nur für eine erweiterte Schulträgerschaft zulässt, sondern die es darüber hinaus ermöglicht, dass die Schulen vom Schulträger faktisch wie kommunalisierte Schulen geführt und verwaltet werden können. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Landrat/die Landrätin im Verhältnis zu den eigenständigen Schulen die personalwirtschaftliche Kompetenzen erhält, die auch bei eigenständigen Schulen noch bei den Schulaufsichtsbehörden verbleiben. Ihm/ihr müssten dann diese Kompetenzen zur Wahrnehmung als untere staatliche Verwaltungsbehörde zugewiesen werden. Ohne Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern aus dem Landesdienst in den Kommunaldienst könnten auf der Basis einer solchen Regelung dann Modelle erprobt wer-

den, die im Ergebnis auf eine fast vollständige Kommunalisierung hinauslaufen. Voraussetzung ist die Bereitschaft des Landes, den Bürgermeistern/Landräten für diese Schulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörden weitgehend Entscheidungsfreiheit einzuräumen und die vom Land für den Bereich der inneren Schulangelegenheiten an diesen Schulen aufzubringenden Ressourcen dem Schulträger budgetiert zur Verfügung zu stellen. Durch entsprechende **einvernehmliche** Vereinbarungen zwischen Land und Schulträgern müsste sichergestellt werden, dass das Land seine sich aus der Stellung von unteren staatlichen Verwaltungsbehörden ergebenden Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeiten nur in dem Umfang wahrnimmt, wie sie z.B. bei Ersatzschulen zur Qualitätssteuerung dieser Schulen wahrgenommen werden. Den Schulträgern würde damit unbeschadet der auch im Rahmen dieses Modells bestehenden Eigenständigkeit von Schulen und Schulleitungen eine größere Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt. Dies würde die Bereitschaft der Schulträger fördern, ihre Schulen insgesamt als eigene Aufgabe zu verstehen. Sie werden sich daher wesentlich stärker bemühen, auch für den Bereich der inneren Schulangelegenheiten optimale Lösungen zu finden. Fehlentwicklungen an einzelnen Schulen (z. B. Unterrichtsausfall) könnte dann wegen der größeren Ortsnähe zeitnäher und effektiver begegnet werden; positive Entwicklungen würden schneller auf andere Schulen übertragen. Diese „flexiblen Reaktionsmöglichkeiten“ hat eine wegen ihrer Größe und Ortsferne strukturell schwerfälligere Landesbürokratie nicht. Außerdem ist zu erwarten, dass der Verantwortungszuwachs der Schulträger dazu führen wird, dass diese dafür sorgen werden, dass „ihre Schulen“ stärker in das gesellschaftliche Umfeld etc. eingebettet werden. Faktisch würde damit der Versuch für ein Modell eröffnet, das überprüft, inwieweit die bei den Ersatzschulen vorhandenen größeren Entscheidungsspielräumen und deren Vorteile auch erreicht werden können, wenn Träger einer Schule eine Kommune ist.

Grundvoraussetzung für den Erfolg eines solchen Modells ist selbstverständlich, dass die Kommunen, die dann für das Land auch die Aufgaben des inneren Schulträgers wahrnehmen, im Rahmen einer Finanzierungsregelung vom Land angemessen dotiert werden. Eine Situation wie

in Bayern muss vermieden werden. Dort gibt es traditionell schon jetzt auch kommunale Schulen. Das Land dotiert die kommunalen Schulträger für diese Schulen aber wesentlich schlechter als die auch in Bayern vorhandenen privaten Ersatzschulen. Es nutzt das Modell kommunalisierter Schulen, um unter Hinweis auf die Gesamtzuständigkeit des Schulträgers Landesmittel im Bereich der inneren Schulangelegenheiten einzusparen. Unter solchen Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, dass insbesondere „arme“ Schulträger vom Freistaat Bayern (ohne Erfolg) verlangen, diese Schulen wieder in Landesverantwortung zurückzunehmen. Auch wegen dieser durch die wenig kommunalfreundliche Praxis des Freistaates Bayern unter anderem ausgelösten Ängste halten wir es für unerlässlich, dass anders als in Bayern die Entscheidung, ob eine Schule insgesamt in kommunaler Trägerschaft betrieben werden soll, vom Schulträger im Konsens mit dem Land zu treffen ist und diese Aufgabe ihm nicht gegen seinen Willen auf Dauer zugewiesen werden kann, sondern nur auf der Basis einer freiwillig mit dem Land abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Diese Vereinbarung hat die Aufgabe, die Ressourcenzuweisung durch das Land und die Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Landes verbindlich zu regeln, auf die das Land wegen der in der Landesverfassung verankerten institutionellen Garantie einer staatlichen Schulaufsicht auch im Verhältnis zu kommunalen Schulträgern mit weitgehend kommunalisierten Schulen nicht verzichten kann.

2. Schrittweises Vorziehen des Einschulungsalters (§ 35 Referentenentwurf)

Die durch das in § 35 und in Artikel 5 Abs. 2 des Referentenentwurfes geregelte schrittweise Vorziehen des Einschulungsalters in 6 Monatsschritten im Bereich der Kindertagesstätten eintretenden Entlastungen im Bereich der Kindertagesstätten und damit der Jugendhilfe müssen auch im schulischen Interesse im kommunalen Bereich verbleiben, damit diese Mittel für die Finanzierung anderer Aufgaben zur Verfügung stehen (Ausbau der Unter-Dreijährigen-Betreuung, qualitativ bessere Wahrnehmung des Bildungsauftrags, Sprachförderung).

3. Feststellung und Verbesserung der Sprachkenntnisse von Kindern vor der Einschulung (§ 36 Referentenentwurf)

Die Feststellung und Förderung des Sprachstandes ist im Referentenentwurf in

§ 36 Abs. 2 und Abs. 3 geregelt worden. Danach soll es in dem neuen zweistufigen Feststellungsverfahren in die Zuständigkeit des Schulamtes fallen, auf der ersten Stufe des Verfahrens zwei Jahre vor der Einschulung festzustellen, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen diese Aufgaben der Sprachstandsfeststellung der ersten Stufe Lehrerinnen und Lehrer im Auftrag des Schulamtes übernehmen. Demgegenüber sieht der Referentenentwurf für die Sprachstandsfeststellung auf der zweiten Stufe des Verfahrens – bei der Anmeldung zur Grundschule – nach wie vor die Zuständigkeit der Schule vor. Darüber hinaus lässt der Referentenentwurf etliche Verfahrens- und Kostenfragen unbeantwortet.

Grundsätzlich ist die Ausweitung der Sprachförderung zur Verbesserung der Chancengleichheit im Referentenentwurf zu begrüßen. Es stellt sich aber zunächst die Frage, auf welcher Ebene die Aufgaben der Sprachstandsfeststellungen und Durchführung der Sprachförderkurse sinnvollerweise angesiedelt werden sollten. In Betracht kommen Jugendhilfeträger, Schulträger, Schulamt und Schule. Hinsichtlich des Sprachstandsfeststellungsverfahrens stellt sich diese Frage auch insbesondere deshalb, weil der Referentenentwurf insoweit für die erste Stufe des Testverfahrens die Zuständigkeit des Schulamtes, für die zweite Stufe unverändert die der Schule vorsieht. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen schlägt insoweit folgende Regelungen vor:

a) Hinsichtlich der **Feststellung des Sprachstandes** sollte die Zuständigkeit auf beiden Stufen des Verfahrens beim Schulamt liegen. Sofern dies zu einer zusätzlichen Belastung der kommunalen Träger der Schulämter führt, ist insoweit nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips ein Kostenausgleich seitens des Landes zu fordern. Wir verweisen auf I. 3. unserer allgemeinen Vorbemerkungen.

Für diese Verlagerung der kompletten Sprachstandsfeststellung in den schulischen Bereich (Schulamt) sprechen folgende Argumente:

– Sprachtests sollten landesweit und nach einheitlichen Mindeststandards durchgeführt werden. Insbesondere wenn sie mit Pflichten und Sanktionen verknüpft werden sollen, müssen sie „gerichts feste“ Ergebnisse „liefern“. Dies ist kaum erreichbar, wenn eine Vielzahl von Schulen und anderer Institutionen (Kindertagesstätten etc.) zuständig ist.

- Für die Durchführung der Sprachtests ist die insoweit erforderliche Fachkompetenz eher im Bereich des schulischen Personals als des Kindertagesstättenpersonals anzutreffen.
- Notwendige Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Sprachtests und -förderung sind u.a. aus kompetenzrechtlichen Gründen im schulischen Bereich besser als im Jugendhilfebereich möglich.

Auch wenn die Schülämter für die Durchführung der Sprachtests zuständig sind, sollte der besonderen Rolle der Jugendhilfe durch eine „Öffnungsklausel“ Rechnung getragen werden. Diese Öffnungsklausel sollte vorsehen, dass die Schulen und Schulträger verpflichtet sind, das Schulamt bei der Durchführung der Tests zu unterstützen, insbesondere auch entsprechende Daten der noch nicht schulpflichtigen Kindern zu übermitteln.

b) Hinsichtlich der Belassung der **Durchführung der Aufgabe der vorschulischen Sprachförderung** bei den Jugendhilfeträgern/Kindertagesstätten und die Fortsetzung dieser Kooperation mit der Jugendhilfe sprechen folgende Argumente:

- Die bisherigen Sprachförderungskurse werden in der Regel im Bereich der Jugendhilfe (Kindertagesstätten) durchgeführt.
- Sprachförderungsbedürftige Kinder sind häufig neben dem Sprachproblem auch mit anderen Problemen konfrontiert, die im Bereich der Jugendhilfe bearbeitet werden.
- Der angestrebte Ausbau der Kindertagesstätten zu Familienzentren und die vereinbarte Zusammenarbeit mit der Schule (Stichwort Bildungsvereinbarung) sprechen für eine engere Verzahnung der Bereiche Schule und Jugendhilfe.

c) Hinsichtlich der bereits praktizierten Durchführung der vorschulischen Sprachförderkurse als Maßnahmen schulischer Art durch die Jugendhilfe und der nunmehr angestrebten Ausdehnung dieser Aufgaben muss aber eine entsprechende Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip und dem Konnexitätsausführungsgesetz vom Land gefordert werden. Die hierfür u.a. erforderliche Kostenfolgeabschätzung ist bisher vom Land nicht erstellt worden. Es ist unklar, ob die insoweit vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration im Landeshaushalt 2006 vorgesehenen 15,65 Mio. Euro auskömmlich sein werden.

d) Bei den vom Referentenentwurf vorgesehenen Sanktionen für den Fall der Nichtteilnahme an einem verpflichtenden vorschulischen Sprachförderkurs ist zu berücksichtigen, dass vor der Verhängung etwaiger Sanktionen zur Absicherung der Gerichtsfestigkeit dieser Maßnahmen im Vorfeld Mindestanforderungen an die Qualität der Sprachstandsfeststellungen/Sprachfördermaßnahmen gestellt und durchgesetzt werden müssten. Darüber ist die Möglichkeit der Sanktionierung auch auf den Fall der Nichtteilnahme an den Sprachstandsfeststellungen (bisher keine Sanktion vorgesehen) auszudehnen sowie entsprechende bis heute fehlende Mindestanforderungen für die Sprachstandsfeststellungen festzulegen. Außerdem sollte das Sanktionsinstrumentarium im Bereich der Sprachstandsförderung/Sprachstandsfeststellung entsprechend der Regelung zur Durchsetzung der Schulpflicht auch auf Maßnahmen des Verwaltungszwangs ausgedehnt werden.

4. Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht bei Eintritt in ein Berufsausbildungsverhältnis (§ 37 Referentenentwurf)

Die durch § 37 Abs. 2 des Referentenentwurfs neu eröffnete Möglichkeit, bereits nach neun Schulbesuchsjahren in ein Berufsausbildungsverhältnis zu treten, wird begrüßt. Dadurch wird für „schulmüde“ Jugendliche eine Optionsmöglichkeit geschaffen. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit diese Optionsmöglichkeit praktische Bedeutung entfalten wird, ob also tatsächlich hinreichend Berufsausbildungsplätze für „schulmüde“ Jugendliche nach dem neunten Vollzeitpflichtschuljahr zur Verfügung stehen werden.

5. Überwachung der Schulpflicht (§ 41 Referentenentwurf)

Die durch § 41 Abs. 4 und Abs. 5 des Referentenentwurfs geschaffene (bisher fehlende) gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Schule bzw. Schulaufsichtsbehörden, fakultativ Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gegenüber Eltern und Schülern für den Fall einzuleiten, dass der Schulbesuch verweigert wird, wird begrüßt. Sie trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. Hingegen ist zu kritisieren, dass im Referentenentwurf wie bereits im geltenden Schulgesetz keine Regelung dazu getroffen ist, welche Schulaufsichtsbehörde zuständig sein soll, wenn Eltern nach Abschluss der Grundschule durch ihr Kind keine weiterführende

Schule bestimmt haben. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen plädiert daher dafür, auch diesen Fall der Schulpflichtverletzung im neuen Schulgesetz hinsichtlich der Zuständigkeit zu regeln und entsprechende Verstöße gegen die Schulpflicht im 2. Schulrechtsänderungsgesetz zu sanktionieren.

6. Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer (§ 53 Abs. 3 Referentenentwurf)

Die Regelungen zur Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer in § 53 Abs. 3 des Referentenentwurfs werden grundsätzlich befürwortet. Die zur richtigen Ausübung der disziplinarischen Befugnisse notwendige Beratung der Lehrer/innen und der Aufbau entsprechender Unterstützungsstrukturen müssen vom Schulamt geleistet werden. Dies bedarf einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Da es sich insoweit um Maßnahmen für Landespersonal handelt, müssen die dadurch entstehenden Kosten als Annexkosten zur Lehrpersonalverwaltung vom Land getragen werden.

7. Stärkung der dienstrechtlichen Kompetenzen der Schulleitung/Übertragung von Aufgaben der Personalräte auf die Lehrerräte (§ 59 Referentenentwurf)

Die grundsätzliche Zielsetzung des § 59, die dienstrechtliche Stellung des Schulleiters/der Schulleiterin gegenüber den an der Schule beschäftigten Landesbediensteten zu stärken, wird von uns unterstützt. Allerdings ist diese Stärkung nur vertretbar, wenn sie mit **vorher** stattfindenden Qualifizierungsmaßnahmen der Schulleitungen einhergeht und eine ortsnahe Unterstützungsstruktur zeitnah mit dem Übergang dieser neuen Kompetenzen auf die Schulleitungen tatsächlich zur Verfügung steht. Die Schulleiter haben eine fachliche Ausbildung als Pädagogen. Von ihnen kann nicht erwartet werden, dass sie die neuen Aufgaben ohne eine Grundqualifizierung in den einschlägigen Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts sowie Personalvertretungsrechts sachgerecht wahrnehmen. Denn diese Vorschriften sind zum Teil schwierig zu handhaben; insbesondere wenn man Rechtsstreitigkeiten vermeiden will, ist es wichtig, das nach diesen Vorschriften vorgesehene Verfahren fehlerfrei abzuwickeln.

Auch nach einer Grundqualifizierung kann von den Schulleitungen nicht erwartet werden, dass sie ohne Unterstützung rechtlich häufig schwierige und personalwirtschaftlich komplexe Fragen alleine ent-

scheiden. Dies würde sie überfordern und die Attraktivität des Amtes des Schulleiters oder der Schulleiterin, um die es ohnehin nicht zum Besten steht, weiter reduzieren. Eine Grundqualifizierung, die die Vorteile einer arbeitsteiligen Aufgabenerledigung nicht außer acht lässt, kann daher nur zum Ziel haben, dass die Schulleitungen in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Entscheidungen sachgerecht zu treffen, nachdem sie ggf. auf den Rat von fachlich qualifizierten Spezialisten zurückgreifen konnten oder die Entscheidung von diesen so vorbereitet wurde, dass die Schulleitung nur noch die wichtigen Grundentscheidungen zu treffen hat. Auch die Ausführung einmal getroffener Entscheidungen muss dann, wenn sie spezialisierten Sachverständigen erfordert, wieder in die Hände von fachlich spezialisierten Bediensteten gelegt werden. Trotz Qualifizierung der Schulleitungen setzt daher die Stärkung der Schulleitungen eine ortsnahe Unterstützungsstruktur voraus, auf die die Schulleitungen für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Entscheidungen zurückgreifen können. Dabei ist der Unterstützungsbedarf an kleinen Schulen mit relativ wenigen Bediensteten deshalb besonders groß, weil sich an diesen Schulen mangels „Fallzahl“ auch keine durch Routine eingespielte Praxis und Erfahrung der Schulleitungen herausbilden kann, die es ermöglicht, weniger auf diese Unterstützungsstrukturen zurückzugreifen. Auf diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, dass im Gesetz selbst geregelt wird, dass die zusätzlichen Entscheidungsbefugnisse auf die Schulleitungen nur übergehen können, wenn sie zuvor entsprechend fortgebildet worden sind und eine entsprechende Unterstützungsstruktur tatsächlich vorhanden ist. Einen solchen gesetzlichen Vorbehalt sieht der Referentenentwurf nicht vor. Die jetzt vorgeschlagene Regelung löst daher vermeidbare Ängste und Widerstände bei den betroffenen Schulleitungen gegen eine an sich vernünftige Zielsetzung aus. Sie könnten vermieden werden, wenn man durch eine entsprechende gesetzliche Grundsatzregelung ein Mindestmaß an Sicherheit schafft, dass die Schulleitungen durch diese neuen Aufgaben nicht überfordert werden.

Zu der Frage, wo diese Unterstützungsstrukturen nach unserer Auffassung grundsätzlich angesiedelt werden sollten, verweisen wir auf Ziffer I. 5. unserer allgemeinen Vorbemerkungen.

Darüber hinaus halten wir es für wünschenswert, dass die Schulleitungen die Möglichkeit haben, solche Aufgaben, mit deren Wahrnehmung keine materielle Gestaltungsmöglichkeit verbunden ist und die für die Qualitätssicherung einer Schule

nicht wichtig sind, im Einvernehmen mit dem Schulamt von diesem wahrnehmen zu lassen. Die Frage, ob mit Entscheidungskompetenzen wichtige materielle Gestaltungsspielräume verbunden sind, kann örtlich sehr stark differieren. Wenn sich z.B. in einer bestimmten Region auf Ausschreibungen für Lehrerstellen erfahrungsgemäß aus erkennbaren Gründen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber melden, um eine echte Auswahl zu ermöglichen, sollte es möglich sein, den mit Ausschreibungsverfahren verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwand von den Schulleitungen durch eine befristete Rückübertragung dieses Aufgabenbereiches auf die Schulämter zu verlagern. Die Schulleitungen könnten sich dann ihren eigentlichen pädagogischen Leitungsaufgaben etc. stärker widmen. Es wäre widersinnig, in den Fällen, in denen eine Schule „froh ist“, wenn ihr überhaupt ein Lehrer zugewiesen werden kann, trotzdem das Auswahlverfahren und den entsprechenden Verwaltungsaufwand bei den Schulleitungen anzusiedeln.

Der Gefahr, dass eine solche Öffnungsklausel von den Schulleitungen unter Umständen teilweise missbraucht würde, um ohne sachlichen Grund arbeitsintensive Aufgaben zu umgehen, würde dadurch genügend begegnet, dass die Rückverlagerung einer Aufgabe nur im Einvernehmen mit dem die Aufgabe übernehmenden Schulamt befristet möglich wäre. Wir halten deshalb eine Öffnungsklausel im Gesetz für erforderlich, die es ermöglicht, dass Schulleitungen auf Antrag einzelne Aufgaben im Einvernehmen mit dem Schulamt auf dieses zurückübertragen können.

Schließlich halten wir es für wünschenswert, dass aus der vorgesehenen Verlagerung von Aufgaben der Personalräte auf die Lehrerräte auch Konsequenzen im Personalvertretungsrecht gezogen werden. Die schulformbezogene Organisation der Personalräte führt dazu, dass in erheblichem Umfang öffentliche Ressourcen gebunden werden, die nicht mehr zur Verbesserung der Qualität von Schule zur Verfügung stehen. Landesweit werden etwa 470 Lehrerstellen allein dadurch gebunden, dass in entsprechendem Umfang Lehrerinnen und Lehrer von ihren dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung der Bezüge vollständig für Personalratsarbeit freigestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb schon seit Jahren schulformübergreifende Personalräte, um diesen Freistellungsbedarf und anderen Organisations- und Verwaltungsaufwand für Lehrpersonalräte ohne Beeinträchtigung der materiellen Mitbestimmungsmöglichkeiten reduzieren zu

können. Dieser Forderung ist bisher leider nicht Rechnung getragen worden, obwohl die Qualität von Schule auch unter der unzulänglichen Zuweisung von Lehrern und Lehrerinnen leidet. Wenn jetzt der Referentenentwurf diese schulformbezogenen Personalräte von erheblichen Aufgabenbereichen entlasten und diese Lehrerräten zuweisen will, muss dies unabhängig davon, ob es bei schulformbezogenen Personalräten bleibt oder nicht, auch Konsequenzen für den Freistellungsbedarf für die Personalratsarbeit in den Personalräten haben. Wir halten es deshalb für wünschenswert, die gesetzlichen Regelungen im Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend zu ändern und die nicht mehr für die Personalratsarbeit in den Personalräten benötigten Freistellungskontingente an Lehrerstellen zur Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit oder zur Entlastung der dienstrechtlich gestärkten Schulleitungen einzusetzen. Auch die sonstigen gesetzlichen Regelungen, die begleitenden, aus den Kommunalhaushalten zu finanzierenden Organisationsaufwand bei den örtlichen Schulämtern für die Personalräte auslösen, müssen dem reduzierten Aufgabenumfang der Personalräte angepasst werden.

8. Verfahren bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 des Referentenentwurfs)

Die Regelungen über die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters werden von uns abgelehnt. Die Einführung eines Wahlrechts der Schulkonferenz und die Umwandlung des bisher bestehenden Vorschlagsrechtes des Schulträgers in ein Widerspruchsrecht gegen den Wahlvorschlag der Schulkonferenz, das nur mit einer 2/3-Mehrheit in der Kommunalvertretung wahrgenommen werden kann, schafft die schon nach geltendem Recht zu geringen Beteiligungsmöglichkeiten der Schulträger faktisch ab. Dies wird der Stellung der Schulleitung im Verhältnis zum Schulträger nicht gerecht. Schulleiterinnen und Schulleiter sind über die pädagogischen Aufgaben hinaus „treuhänderisch“ für kommunales Vermögen tätig. Vor dem Hintergrund zunehmender Selbständigkeit der Schulen gewinnt die Schulleitung als Kooperationspartner der kommunalen Schulträger zusätzliche erhebliche Bedeutung (z.B. bei der Einrichtung von Schulbudgets), die ohne Unterstützung durch die Schulträger nicht effektiv wahrgenommen werden kann. Auch die geplante erweiterte Schulträgerschaft setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Schulleitung und Schulträger voraus. Das im Rahmen der offenen Ganztagschule von den kom-

munalen Schulträgern und von der kommunalen Jugendhilfe erwartete größere Engagement im schulischen Bereich ist ebenfalls von einem Zusammenwirken zwischen Schulleitung und kommunalem Schulträger abhängig. Auf diesem Hintergrund ist keine Schwächung, sondern eine Stärkung der Einflussmöglichkeiten der kommunalen Schulträger bei der Besetzung der Schulleitungsfunktionen erforderlich. Der Landkreistag NRW spricht sich deshalb dafür aus, das bestehende Vorschlagsrecht des Schulträgers in ein Wahlrecht umzuwandeln, wie es jetzt in dem Referentenentwurf der Schulkonferenz zugewiesen werden soll. Damit würde anders als beim bisherigen Vorschlagsrecht deutlicher, dass das Land sich an eine Auswahlentscheidung des Schulträgers halten wird, wenn diese auf der Basis mehrerer vom Land vorgeschlagener gleichqualifizierter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt.

Schon im Vorfeld muss das Beteiligungsverfahren des Schulträgers darüber hinaus so optimiert werden, dass der Schulträger angesichts der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Rahmenvorgaben auch tatsächlich ein größeres materielles Entscheidungsrecht bekommt. Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass Schulträger bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechts sehr häufig faktisch keinen Entscheidungsspielraum haben. Selbst wenn mehrere Bewerberinnen und Bewerber für die Position zur Verfügung stehen, werden die Vorschläge des Landes häufig mit Leistungsbeurteilungen versehen, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass der Schulträger nur noch eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen kann, weil die von der Schulbehörde des Landes formulierten Beurteilungen keinen Eignungs-gleichstand feststellen, sondern eine Rangfolge in der Eignung. Der Schulträger ist dann an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese gebunden und muss die Person vorschlagen, die die Schulbehörde als am besten geeignet beurteilt hat. Denn er hat keine realistische Möglichkeit, diese durch die Beurteilungen sich ergebende Rangfolge mit der Begründung in Frage zu stellen, dass diese Beurteilungen nicht den besonderen Eignungsanforderungen Rechnung tragen, die sich an der jeweiligen Schule aus kommunaler Sicht stellen. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb im Herbst 2004 mit dem Schulministerium Gespräche geführt, wie die unbefriedigende Situation beseitigt werden kann, dass die Beurteilungen der Schulbehörde nicht immer hinreichend allen besonderen örtlichen Anforderungen Rechnung tragen, die das konkrete Amt mit sich bringt. Die ortsferne Schulbehörde

kennt die örtlichen, kommunalgeprägten Probleme nicht immer, die von der Schulleitung bewältigt werden müssen. Mit dem Schulministerium ist damals vereinbart worden, dass der Schulträger schon beim Auswahlverfahren unter mehreren Bewerbern beteiligt wird, das die Schulbehörden durchführen, bevor sie den Schulträgern für die Ausübung des bisherigen Vorschlagsrechtes Bewerberinnen und Bewerber benennen. Die Schulträger könnten dann ggf. nach Einsicht in die Personalakten und durch Fragen an die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber in den „Auswahlgesprächen“ die Gesichtspunkte zum Tragen bringen, die als Eignungsmerkmal aus der Sicht des Schulträgers und der besonderen örtlichen Verhältnisse dieser Schule besonderes Gewicht bei der Beurteilung haben sollten. Es wäre sichergestellt, dass die Argumente aus Schulträgersicht als Beurteilungsbeitrag in die anschließend von der Schulbehörde anzufertigende Leistungs- und Eignungsbeurteilung eingehen könnten. Diese Absprache mit dem Schulministerium ist bisher nicht umgesetzt worden. Es sollte jetzt ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, dass dem Wahlrecht der Schulträger ein Auswahlverfahren unter angemessener Beteiligung der Schulträger vorgeschaltet ist, bei dem diese vor Erstellung der Eignungs- und Leistungsbeurteilungen beteiligt werden, um ihre „Beurteilungsbeiträge“ abgeben zu können. Durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung entfielen zudem das sonst eventuell schwierig zu handhabende und zu Zeitverzögerungen führende Beteiligungsverfahren mit den Hauptpersonalräten im Ministerium, das vor einer entsprechenden Regelung im Erlasswege durchgeführt werden müsste.

Außerdem sollte im Gesetz geregelt werden, dass diejenige Schulaufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über die jeweilige Schule zuständig ist, an der eine Leitungsposition zu besetzen ist, auch das Auswahlverfahren und die Beurteilungen durchführt. Dies ist wünschenswert, weil diese Schulbehörde aufgrund der Wahrnehmung der Schulaufsicht gegenüber dieser Schule eine bessere und ortsnähere Kenntnis der besonderen Anforderungen hat, die die Schulleitungsfunktion an dieser Schule stellt. Bei einer Dezentralisierung der Vorschlagskompetenz für die Schulleitung würde zudem die immer wieder zu beobachtende Praxis erschwert, Vorschläge für mehrere Schulleitungsgämter auf der Basis eines im Vorfeld ausgehandelten „Personalpakets“ zu machen. Wenn „Personalpakete“ geschnürt werden sollen, zieht dies die Gefahr nach sich, dass besondere Eignungsanforderungen des zu besetzenden Amtes (insbesondere kommunal

geprägte Eignungsanforderungen) zugunsten des Zustandekommens solcher Personalpakete zurücktreten müssen. Das „Schnüren“ von Personalpaketen, das teilweise vom Ministerium, teilweise von den berufsständischen Organisationen, teilweise von beiden ausgeht, ist nämlich erheblich leichter, wenn dabei Leitungspositionen aus mehreren Schulaufsichtsbezirken in den Zuständigkeitsbereich einer Behörde und eines zentral auf dieser Ebene zu beteiligenden Personalrats fallen. Denn es entfällt der Koordinierungsaufwand zwischen mehreren örtlichen Entscheidungsträgern und Personalräten sowie den darin vertretenden berufsständischen Organisationen. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass die Obere Schulaufsichtsbehörde auch an den Schulen, an denen sie gar nicht unmittelbar die Schulaufsicht führt, die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber für die Schulleitung benennt, wird deshalb von uns abgelehnt.

Darüber hinaus halten wir eine Sollvorschrift im Gesetz für wünschenswert, dass die vorschlagsberechtigte Schulbehörde möglichst mehrere **gleich geeignete** Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen hat. Zur Zeit ist nämlich nicht selten zu beobachten, dass Schulbehörden die Auswahlmöglichkeiten von Schulträgern beschränken, indem sie bei mehreren Bewerbern und Bewerberinnen die Beurteilungen so ausdifferenzieren, dass sich eine Rangfolge unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese ergibt, obwohl eine derartige Ausdifferenzierung auch unter Berücksichtigung des Art. 33 Abs. 2 GG nicht immer zwingend geboten ist. Ein Schulträger kann diese Beurteilungsrangfolge nicht durch eigene Beurteilungen ändern. Er ist dann faktisch gezwungen die Person vorzuschlagen, die die Obere Schulaufsichtsbehörde durch entsprechende differenzierte Beurteilungen für am besten geeignet „erklärt“ hat. Durch eine gesetzliche Regelung, die die vorschlagsberechtigten Schulbehörden verpflichtet, möglichst mehrere gleichqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen, würde Bestrebungen entgegengewirkt, durch verfassungsrechtlich nicht gebotene Ausdifferenzierungen von Beurteilungen das Wahlrecht des Schulträgers unnötig zu beschränken.

Das jetzt im Referentenentwurf vorgesehene Wahlrecht der Schulkonferenz wird von uns nicht nur abgelehnt, weil es die Einflussmöglichkeiten der Schulträger faktisch beseitigt. Wir halten es auch unabhängig von den wünschenswerten Beteiligungsmöglichkeiten der Schulträger nicht für sachgerecht, dass „Bedienstete ihren Vorgesetzten wählen“. Dies gilt insbesondere

dann, wenn den Schulleitungen in Zukunft erheblich mehr dienstrechtliche Befugnisse gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule zugewiesen werden sollen als bisher. Die Interessen von Bediensteten einer Behörde decken sich häufig nicht mit den Aufgaben und Zielen, die ein Behördenleiter aus übergeordneten Gesichtspunkten verfolgen muss. Dies gilt auch für Schulen. Nicht auszuschließen ist es sogar, dass es angesichts der gestärkten dienstrechtlichen Position von Schulleiterinnen und Schulleitern Versuche von wahlberechtigten Lehrerinnen und Lehrern sowie Bewerberinnen und Bewerbern geben wird, vor einer Wahl Absprachen über die zukünftige Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben zu treffen und hiervon das Wahlverhalten abhängig zu machen. Diese Gefahr besteht auch bei externen Bewerberinnen und Bewerbern. Sie ist besonders groß bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an der betroffenen Schule tätig sind, da man sich hier schon persönlich kennt. Die im Referentenentwurf enthaltene Vorschrift, dass an der betroffenen Schule tätige Personen nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Wahl vorgeschlagen werden dürfen, ist nicht geeignet, diese Gefahr hinreichend zu begrenzen. Sie ist verfassungsrechtlich problematisch. Maßstab für die Frage, ob eine Person vorgeschlagen werden kann und muss, dürfen allein die in der Verfassung genannten Kriterien sein (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung). Wenn interne Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie vorgeschlagen werden. Solche Bewerberinnen und Bewerber wegen des allgemeinen Verdachts, dass im Wahlverfahren sonst unsachgemäße Erwägungen zum Tragen kommen könnten, nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Wahl zuzulassen, ist mit den in Art. 33 Abs. 2 GG festgelegten Zugangskriterien für öffentliche Ämter schwerlich vereinbar. Die Praxisferne dieser Regelung zeigt sich im Übrigen spätestens dann, wenn nach Ablauf der achtjährigen Wahlzeit ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin ebenfalls nur bei Vorliegen besonderer Gründe wiedergewählt werden kann. Schließlich ist es nicht praxisgerecht, auch in dem Fall, in dem ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin nach acht Jahren wiedergewählt werden soll, trotzdem zwingend vorher ein erneutes Ausschreibungsverfahren vorzusehen. Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Kommunalverfassung keine Pflicht zur Ausschreibung vorsieht, wenn die Kommunalvertretung einen politischen Wahlbeamten wieder wählt. Auch wenn es sich beim Amt des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht um ein „politisches Wahlamt“ handelt, liegt es

nahe, für die Wiederwahl von Schulleitungen eine vergleichbare Regelung zu treffen.

Alle diese Probleme und sachwidrigen Ergebnisse ließen sich vermeiden, wenn man der Schulkonferenz kein Wahlrecht einräumt. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck dafür aus, der Schulkonferenz kein Wahlrecht, sondern allenfalls ein Anhörungsrecht einzuräumen und stattdessen das bisherige Vorschlagsrecht des Schulträgers in ein Wahlrecht mit den oben von uns beschriebenen zusätzlichen begleitenden Regelungen umzuwandeln.

9. Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und Reform der gymnasialen Oberstufe/Struktur und Dauer der Bildungsgänge / Organisatorische Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen sowie von Hauptschulen und Gesamtschulen (§§ 18, 83 Referentenentwurf)

Neben der Neuregelung der gymnasialen Oberstufe in § 18 des Referentenentwurfes werden in § 83 des Referentenentwurfes die bestehenden organisatorischen Verbundmöglichkeiten von Schulen erheblich eingeschränkt. Grundsätzlich wird die bereits durch das geltende Schulrecht vorgenommene Verkürzung der gymnasialen Schulzeit bis zum Abitur befürwortet. Durch die angestrebten Neuerungen des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der Neuregelung der gymnasialen Oberstufe (Modell 9+3 statt 10+2) wird die Schulform des Gymnasiums im kreisangehörigen Raum gefährdet. Die erforderliche Mindestklassengröße wird häufiger als bisher nicht mehr zu erreichen sein. Diese Entwicklung beruht auf folgenden Faktoren:

- Der allgemeine Schülerrückgang wegen der zu erwartenden demografischen Entwicklung.
- Die nachlassende Attraktivität des gymnasialen Abiturs für Seiteneinsteiger von Gesamt-, Real- und Hauptschulen, da für diese Seiteneinsteiger das Abitur in der Regel erst ein Jahr später als für Gymnasiasten zu erlangen sein wird.
- Die Einschränkung der Möglichkeiten des organisatorischen Verbundes von Schulen in § 83 des Referentenentwurfes, wonach ein Gymnasium mit keiner anderen Schulform mehr organisatorisch zusammengeschlossen werden darf. Dies ist eine Folgeentscheidung aus der angestrebten Reform der gymnasialen Oberstufe mit dem Abitur nach 12 Jahren (fast) nur für Gymnasiasten, nicht aber für Seiteneinsteiger und Gesamtschüler, die zu Kompatibilitätsproblemen der unterschiedlichen Schulformen führt.

Zur besseren Steuerung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung sowie zur Vorhaltung eines ortsnahen Abiturs im kreisangehörigen Raum muss für die Schulform des Gymnasiums die Möglichkeit organisatorischer Verbünde mit anderen Schulformen in bisherigem Umfang erhalten bleiben. Ggf. müssen die insoweit im Vorfeld getroffenen diesem Ziel entgegenstehenden Strukturentscheidungen neu überdacht werden. Zumindest sollte im Einzelfall von ihnen abgewichen werden können und z.B. die Möglichkeit eines organisatorischen Verbundes eines Gymnasiums mit einer Gesamt- oder Realschule eröffnet werden.

10. Abschaffung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (§ 84 Referentenentwurf)

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen schließt sich hinsichtlich der geplanten Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen der ablehnenden Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages NRW an. Er verzichtet insoweit auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme. Die Kreise sind keine Träger von Grundschulen. Auch wenn anders als im Bereich der Grundschulen bei der Aufhebung von Schulbezirken für Förderschulen und Berufskollegs ein Problem nicht auftritt (Gefahr von „Gettoschulen“), bestehen auch bei diesen Schulformen erhebliche Bedenken gegen eine Aufhebung von Schulbezirken.

Zu begrüßen ist zunächst, dass § 84 Abs. 1 des Referentenentwurfes für die Förderschulen – anders als noch in den Eckpunkten zum Schulgesetz – weiterhin vorsieht, dass der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden kann. Insoweit wird dem in einem früheren Stadium der Gesetzgebung geäußerten Interesse der Kreise als Förderschulträger, eine der speziellen Problematik der Förderschulen gerecht werdende Planungs- und Investitionssicherheit zu behalten, Rechnung getragen. Es wird jedoch kritisiert, dass die bisherige für Schuleinzugsbereiche vorgesehene Schnittmengenregelung (vgl. § 84 Abs. 2 SchulG NRW) im Referentenentwurf nicht mehr vorgesehen ist. Eine Beibehaltung dieser Schnittmengenregelung ist zur Erhöhung der Flexibilität der Schulträger erforderlich.

Die für die Berufsausbildung im dualen System nicht mehr vorgesehene Schulbezirksbildung für Berufsschulen halten wir hinsichtlich der hieraus möglicherweise resultierenden Entwicklungen für problematisch.

Hinzuweisen ist auf drei bedenkliche Auswirkungen der anvisierten neuen Regelung:

- Die dualen Berufsausbildungsgänge erforderten und erfordern erhebliche finanzielle Investitionen der Berufsschulträger. Sie setzen Planungssicherheit voraus, wenn man Fehlinvestitionen vermeiden will. Diese Planungssicherheit wird ohne Berufsschulbezirke gefährdet.
- Hinsichtlich der Qualität von Berufsschulen wird eine negative Sogwirkung nach unten dadurch eintreten, dass durch die Schaffung des Wettbewerbs um Berufsschulschüler fortan nicht mehr die Qualität der Ausbildung, sondern andere „weiche“ Faktoren (z.B. für Auszubildende und Betriebe attraktive Berufskollegszeiten) eine Rolle spielen werden, was zu einer Vernachlässigung der Ausbildungsqualität der Berufsschulen führen wird.
- In Ballungsrandzonen wird durch die Aufhebung der Schulbezirke die hierdurch bisher über die Schulbezirksbildung gesicherte Solidarität der auszubildenden Betriebe im kreisangehörigen Raum dadurch eine Aufkündigung erfahren, dass sich die am Rande eines Oberzentrums liegenden Ausbildungsbetriebe mit dem Besuch des zu dessen Wohnort näher gelegenen Berufskollegs durch den Auszubildenden einverstanden erklären. Folge wird die Gefährdung der erforderlichen Klassenstärke des bisher breiter frequentierten Berufskolleg im kreisangehörigen Raum sein, so dass die zwar noch im Kreisgebiet angesiedelten, aber sehr viel weiter vom Oberzentrum entfernten Betriebe auf Dauer ihre Auszubildenden in das sehr weit entfernte verbleibende Berufskolleg des Oberzentrums schicken müssten.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, für die Berufsschulen der Berufsausbildung im dualen System die bisherige Regelung der Schulbezirksbildung durch Rechtsverordnung beizubehalten.

Hinsichtlich von Berufskollegs sieht § 84 Abs. 2 Referentenentwurf speziell für bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen vor, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung einen Schuleinzugsbereich festlegen kann. Anscheinend ist es versehentlich unterblieben, diese Regelung auch auf die Bezirksfachklassen auszudehnen. Es wird eine entsprechende Ausdehnung des § 84 Abs. 2 des Referentenentwurfs auf die Bezirksklassen gefordert. Ohne die Möglichkeit zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksklassen würden vergleichbare negative Entwicklungen eintreten können wie bei einer Abschaf-

fung von Schulbezirken für Berufsschulen im dualen System.

11. Schulaufsichtsbehörden (§ 86 Referentenentwurf – Streichung des § 88 Abs. 5)

Wir sprechen uns gegen die Streichung des § 88 Abs. 5 Schulgesetz aus. Zur Begründung verweisen wir zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziffer I. 5. unserer Stellungnahme. Wir halten die dieser Streichung zugrunde liegende Annahme nicht für zutreffend, dass ein gegliedertes Schulsystem zwingend auch eine institutionelle Organisation der Schulaufsicht voraussetzt, die organisatorisch diese Gliederung des Schulsystems widerspiegelt. Die nötige Fachlichkeit der Beaufsichtigung der einzelnen Schulformen eines gegliederten Schulsystems kann auch gewährleistet werden, wenn die Schulaufsicht selbst schulformübergreifend organisiert ist. Wir halten es deshalb für wünschenswert, dass anstelle einer vollständigen Streichung des § 88 Abs. 5 zumindest die Möglichkeit für einen Modellversuch eröffnet wird, in dem tatsächlich erprobt wird, ob eine schulformübergreifende Organisation der Schulaufsicht nicht doch das Mindestmaß an notwendiger spezifischer Fachlichkeit von Aufsicht für die einzelnen Untergliederungen eines gegliederten Schulsystems ermöglicht.

Darüber hinaus halten wir es für wünschenswert, § 88 so umzugestalten, dass die bei den Bezirksregierungen vorhandenen Aufsichtskompetenzen, für die Schulen, die der Aufsicht der örtlichen Schulämter unterliegen (Grundschulen, Hauptschulen, ein Teil der Förderschulen), auf die örtlichen Schulämter gegen Kostenausgleich verlagert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um personalwirtschaftliche Kompetenzen für die beamteten Bediensteten an diesen Schulen. Nur wenn diese Kompetenzen von den Bezirksregierungen auf die örtlichen Schulämter verlagert werden, kann die wünschenswerte ortsnahe Unterstützungsstruktur für die an diesen eigenständigen Schulen tätigen Schulleitungen effektiv und effizient organisiert werden.

12. Gleichstellung der ALG II- und Asylbewerberleistungsempfänger mit den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt hinsichtlich der Befreiung für Lernmittel (§ 96 Referentenentwurf)

Die in § 96 Abs. 3 des Referentenentwurfes nunmehr vorgesehene Befreiung auch der ALG II- und Asylbewerberleistungsempfänger vom Eigenanteil an den Lern-

mitteln wird abgelehnt. Wir verweisen auch auf die gleichlautende Beschlusslage beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Es besteht keine Notwendigkeit, Empfänger von ALG-II-Leistungen ebenso wie die Empfänger von Hilfe zu Lebensunterhalt von der Aufbringung des Eigenanteils bei den Lernmitteln zu befreien und insoweit diesen gleichzustellen. Dies ergibt sich aus folgenden Argumenten:

- Falls es nicht zu einer Befreiung des Personenkreises der ALG II-Empfänger von der Zahlung des Eigenanteils bei den Lernmittelkosten kommt, kämen je nach Schulform auf ALG II-Empfänger monatlich zwischen 1,25 und 5 Euro an zusätzlichen Kosten zu. Diese geringen Beträge könnten ggf. durch anderes Konsumverhalten der ALG II-Empfänger ohne gravierende Schwierigkeiten aufgebracht werden. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit dieses Personenkreises beim Zugang zu Bildungsangeboten ist daher nicht erkennbar, wenn sie nicht vom Eigenanteil befreit würden.
- Die Höhe des Arbeitslosengeldes II ist bewusst so festgelegt worden, dass in der Regel noch ein ausreichender Abstand zum Niedriglohnsektor besteht. Durch diesen Abstand soll ein Anreiz zum Arbeiten geschaffen werden. Er wird gefährdet, wenn öffentliche Stellen aller Art ALG II-Empfängern zusätzliche finanzielle Vergünstigungen gewähren.
- Die unterschiedliche Behandlung von Sozialhilfeempfängern und ALG II-Empfängern ist gerechtfertigt, weil ALG II-Empfänger bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten haben.

Ferner weisen wir daraufhin, dass die Ausdehnung der Eigenanteilsbefreiung hinsichtlich der Lernmittel auf die Personenkreise der ALG II- und Asylbewerberleistungsempfänger eine die Kommunen als Schulträger erheblich belastende Maßnahme darstellt. Nach internen, nicht im Referentenentwurf dargestellten Berechnungen des Schulministeriums sollen danach bei Verwirklichung der geplanten Gleichstellung auf die Schulträger in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 jeweils etwa 5 Mio. Euro zusätzliche Kosten zukommen. Im Schuljahr 2008/2009 sollen Mehrkosten von 3,4 Mio. Euro entstehen, weil ab diesem Schuljahr der bisher von den Eltern zu zahlende Eigenanteil an den Lernmittelkosten von 49 % auf 33 % absinkt. Diese dann eintretende Absenkung des Eigenanteils hat das Schulministerium ab 2008/2009 gegengerechnet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände eine solche Gegen-

rechnung nicht für sachgerecht halten und ihr widersprechen.

Diese die Kommunen belastende Maßnahme hätte entsprechend dem landesverfassungsrechtlichen strikten Konnexitätsprinzip und dem Konnexitätsausführungsgesetz mit einer Kostenfolgeabschätzung und einer entsprechenden Belastungsausgleichsregelung entweder im Referentenentwurf des Schulgesetzes oder in einem begleitenden Gesetzentwurf (auf den aber in § 1 des Referentenentwurfs des Schulgesetzes hätte hingewiesen werden müssen, vgl. § 6 KonnexAG) versehen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss ein Verstoß gegen die Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz festgestellt werden, den wir als Verstoß gegen materielles Recht und Verfahrensrecht rügen. Ferner weisen wir vorsorglich darauf hin, dass konnexitätserhebliche Gesetzentwürfe der Landesregierung nach § 7 Abs. 1 Konnexitätsausführungsgesetz nach der ersten Beschlussfassung der Landesregierung mit einer Frist von vier Wochen den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden müssen. Sollte die Landesregierung den jetzt vorliegenden Referentenentwurf im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetz nachbessern wollen, ist diese Vierwochen-

frist zu beachten. Sollte ein entsprechender Gesetzentwurf gem. § 9 Konnexitätsausführungsgesetz aus der Mitte des Landtages kommen, bestehen wir auf einem Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 Konnexitätsausführungsgesetz.

III. Sonstiger Novellierungsbedarf des Schulgesetzes Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Besetzung von Stellen schulfachlicher Aufsichtsbeamter (§ 91 Abs. 5 Schulgesetz)

Gemäß § 91 Abs. 5 Schulgesetz NRW ist vor der Besetzung einer Stelle eines schulfachlichen Aufsichtsbeamten im Schulamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt der Kreis oder die kreisfreie Stadt anzuhören. Dieses Anhörungsrecht läuft faktisch leer, weil häufig nur ein Vorschlag mit einer Person für die Besetzung der Stelle seitens des Landes gemacht wird, zu dem dann die Anhörung des kommunalen Trägers des Schulamtes stattfindet. Auch der zeitliche Ablauf des Anhörungsverfahrens gestaltet

sich häufig so, dass es kaum wahrgenommen werden kann, weil die Fristen für die Stellungnahme seitens des Landes außerordentlich knapp bemessen werden. Diese aus der Sicht der Kreise und kreisfreien Städte unbefriedigende Situation soll u.a. nach den Informationen, die uns aus den für das Anhörungsverfahren zuständigen Bezirksregierungen vorliegen, auch damit zusammenhängen, dass das Besetzungsverfahren häufig aus dem Ministerium mit entsprechend kurzen Fristen gesteuert wird.

Die Problematik bei der Besetzung von Stellen schulfachlicher Aufsichtsbeamten in den örtlichen Schulämtern ähnelt der Problematik, die sich bisher im Beteiligungsverfahren der Schulträger für die Besetzung von Schulleiterstellen ergab. Wir halten es deshalb für wünschenswert, die örtlichen kommunalen Träger der Schulämter bei der Besetzung von Stellen für schulfachliche Aufsichtsbeamte schon im Vorfeld des Auswahlverfahrens des Landes zu beteiligen, bevor die Besetzungsvorschläge den kommunalen Trägern der beteiligten Schulämter zur Anhörung zugeleitet werden. Dies sollte im Gesetz geregelt werden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.04

Aktive Schüler (nicht nur) am Nell-Breuning-Berufskolleg im Kreis Coesfeld

Lernen nach Stundenplan ist für viele Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs längst nicht alles. Sie nehmen darüber hinaus an Qualifizierungsmaßnahmen teil, beteiligen sich an karitativen Reisen oder gehen für eine Weile ins Ausland.

Schüler begleiten Kranke und Behinderte nach Lourdes

Bereits fünf Mal haben bislang Schülergruppen der Höheren Handelsschule des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs in Coesfeld in Kooperation mit der Diözesanpilgerstelle Münster kranke und behinderte Menschen auf ihrer Pilgerfahrt in den südfranzösischen Wallfahrtsort Lourdes begleitet. Nach sorgsamer Vorbereitung im Religionsunterricht bestand ihre Aufgabe vor Ort darin, jeweils einen zugewiesenen Menschen, egal ob jung oder alt, individuell zu betreuen. Die Pflichten für Schüler und begleitende Lehrer umfassten das Schieben der Rollstühle zu Prozessionen und Gottesdiensten, ergänzt um die gemeinsame Teilnahme sowie das regelmäßige Anreichen der Nahrung, intensiver Kontakt und gemeinsa-

me Veranstaltungen. Die Erfahrungen der jugendlichen Schüler sind immer ähnlich: Sehr schnell verschwinden Distanzen und



Scheu, es werden zwischenmenschliche Erfahrungen gemacht, die kein Unterricht in dieser Form vermitteln kann. Das „kleine

Wunder von Lourdes“ ist folglich nicht nur die Sensibilisierung für (schwerst)behinderte Mitbürger, sondern auch das Erleben gegenseitigen Verständnisses, die Erfahrung von Freude, Glück und Dankbarkeit der Betreuten, das Erleben eigener Möglichkeiten sowie ein Überdenken mancher eingefahrener Lebenseinstellungen. Nebeneffekt für die Schüler ist eine „Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit“, die dem Schulzeugnis beigefügt ist. Auch in diesem Jahr werden die Pfingsttage für eine neue Schülergruppe wieder im Zeichen von Lourdes stehen.

Fremdsprachenzertifikate im Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg in Coesfeld

Im November 1998 beschloss die Kultusministerkonferenz, eine KMK-Fremdspra-

chensertifizierung auf der Grundlage eines europäischen Referenzrahmens zu entwickeln und implementieren. Ziel sollte die Zertifizierung berufsbezogener Fremdsprachenkenntnisse auf der Basis eines gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sein. Das Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg



war eines der ersten Berufskollegs in NRW, das sich als Pilotschule dieser Herausforderung stellte und seit dem Jahr 2000 für Berufsschüler in ihren jeweiligen Fachrichtungen, zum Beispiel Wirtschaft und Verwaltung, Gastronomie et cetera Zertifikatsprüfungen anbietet. Bislang konnten bereits über 300 Zertifikate an über 200 Schüler im Kreis Coesfelder Berufskolleg in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Niederländisch vergeben werden. Manche Schüler legen die Prüfung auch in zwei oder gar drei Fremdsprachen ab. Die Teilnahme an der Prüfung ist freiwillig. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil im jeweils vorgegebenen Zeitumfang. Sie umfasst verschiedene Kompetenzbereiche: Die Rezeption, also die Fähigkeit, gesprochene und geschriebene berufsbezogene fremd-

sprachliche Mitteilungen zu verstehen. Die Produktion, also die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich in beruflichen Situationen in der Fremdsprache zu äußern. Die Interaktion, also die Fähigkeit, berufsbezogene Gespräche zu führen und die Mediation, also die Fähigkeit, durch Übersetzung oder Umschreibung mündlich oder schriftlich zwischen Kommunikationspartnern zu vermitteln.

In Anbetracht der Tatsache, dass jedes regionale Unternehmen, das Produkte und Dienstleistungen nicht nur im überschaubaren Radius des heimatlichen Bezirks anbietet, auf polyglotte Mitarbeiter angewiesen ist, ergeben sich nicht nur Synergieeffekte für die regionale Wirtschaft sondern auch gute Chancen für motivierte und engagierte Jugendliche, die ihren beruflichen Weg in einer globalisierten Welt finden müssen.

Praktika im Ausland

Im Rahmen der vollzeitschulischen Ausbildung der kaufmännischen Assistenten für Fremdsprachen des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs in Coesfeld finden mehrere Auslandsaufenthalte statt. Highlight ist dabei die Verpflichtung, unter Einsatz von Ferienzeiten ein zweimonatiges Praktikum im Ausland zu absolvieren. Alljährlich im Frühjahr verteilen sich die Absolventen des zweiten Ausbildungsjahres nach sorgsamer schulischer Vorbereitung in der ganzen Welt. Mit einem zuvor geschlossenen Praktikumsvertrag, als Ergebnis von Bewerbungen und zusätzlich oft auch telefonischen Auswahlgesprächen sowie gepackten Koffern voller Erwartungen beginnt die Berufspraxis fern von zu Hause. Betriebe in Frankreich, England, Spanien, Costa, Rica, den USA, Australien, im Senegal und an vielen anderen

Stellen der Welt bieten die Chance intensiver beruflicher Erfahrungen. Meist werden Gastfamilien gefunden, die einen ergän-



zenden Anteil am interkulturellen Lernen ermöglichen und die Gestaltung der „after-work-time“ angemessen steuern. Mit der Schule und ihren Lehrern findet mit der Ankunft an Zielort und Arbeitsplatz ein reger und regelmäßiger E-Mail-Austausch, statt. Die angehenden Assistenten sind verpflichtet, eine umfangreiche Praktikumsmappe in der Sprache des Praktikumslandes zu führen, die Arbeitgeber stellen am Ende der Praktikantenzeit Zeugnisse aus, die über das Berufskolleg an die Absolventen weiter gegeben werden. Die Erfahrungen sind durchweg positiv: Die Jugendlichen erleben nicht nur das Arbeitsleben unter realen Bedingungen, sondern lernen, sich im fremden Umfeld zu behaupten. Sie lernen zusätzlich zum Arbeitsalltag verschiedene Mentalitäten und Lebensbedingungen kennen, knüpfen Kontakte, trainieren ihre Fremdsprachlichkeit und sind um wertvolle Erfahrungen reicher.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46

Neues Angebot am Berufskolleg Erkelenz: LIZ soll selbstständiges Lernen fördern

Hell, freundlich, großzügig gestaltet und mit Überlegung eingerichtet, so präsentiert sich das neue Lern-Informations-Zentrum (LIZ) im Berufskolleg Erkelenz, das jetzt in Betrieb genommen worden ist. Der Schulträger, vertreten durch Heinsbergs Landrat Stephan Pusch, Schuldezernent Helmut Preuß und den Leiter des Amtes für Schule, Kultur und Weiterbildung, Franz-Josef Dahlmanns, ließ es sich nicht nehmen, zusammen mit Schulleiter Paul-Günther Threin die offizielle Eröffnung des LIZ vorzunehmen.

Landrat Pusch, Kreis Heinsberg, zeigte sich beeindruckt von dem neuen Angebot für die Schülerinnen und Schüler des

Berufskollegs. Paul Günther Threin erläuterte den Sinn und Zweck des LIZ: „Ein Arbeitsraum für Schüler, ausgestattet mit

Computern, eröffnet die Möglichkeit zu üben und zu arbeiten.“ Das Angebot richtet sich insbesondere an Schülerinnen und



Schülerinnen des Berufskollegs Erkelenz, Kreis Heinsberg, im neuen Lern-Informations-Zentrum. Anlässlich der Inbetriebnahme informierte Schulleiter Paul-Günther Threin, unterstützt von der stellvertretenden Schulleiterin Studiendirektorin Monika Bleutgen und von Studiendirektor Bernd Hansen, auch Landrat Stephan Pusch, Schuldezernent Helmut Preuß und Amtsleiter Franz-Josef Dahlmanns, die seitens des Schulträgers die neuen Räume besichtigten.

Schüler, die keinen privaten Zugang zu Computern haben. „Außerdem ermöglicht der Raum, Pausen und Springstunden sinnvoll zu nutzen“, ergänzt Studiendirektor Joachim Fröhlich, der sich zusammen mit seinen Kollegen Jens Christiansen und Peter Klöcker um das LIZ kümmert.

Das LIZ soll aber weit mehr sein als ein mediengestützter Pausenraum. Ein solcher Raum zum Lernen und Arbeiten, alleine oder in Gruppen, zum Recherchieren, Üben und Vorbereiten, ist eine Antwort des Berufskollegs Erkelenz auf die PISA-Studie. Paul-Günther Threin: „Wir wollen mit dem LIZ das Lernen fördern, Lehrende entlasten und die Qualität der Ausbildung an unserer Schule steigern.“ Deswegen soll im neuen LIZ die Förderung des selbständigen Lernens an erster Stelle stehen, verbunden mit einem Angebot zur Informationsbeschaffung. Dort können die Schülerinnen und Schüler Unterrichtsinhalte bearbeiten und vertiefen oder auch versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten. Dazu stehen 16 Computerarbeitsplätze, weitere Tische, Sitzgelegenheiten und eine Schrankwand für Bücher und Zeitungen zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46

EDV in den Schulen des Kreises Kleve

Neue Medien, Internet, elektronischer Handel – diese Begriffe füllen Diskussionen um die Entwicklung hin zur Informationsgesellschaft. Durch die schnelle Übermittlung von Informationen verändern sich Arbeits- und Produktionsbedingungen drastisch, räumliche Entfernungen und nationale Grenzen verlieren an Bedeutung.

Im Jahre 2000 bildete der Kreis Kleve eine Projektgruppe unter Beteiligung von Lehrern, der Kreis Kleve Bauverwaltungsgesellschaft und der Verwaltung und beauftragte diese, die Bedarfssituation der Schulen zu ermitteln und zu prüfen, welche technischen Einrichtungen erforderlich sind, um weiterhin Unterricht modern und zukunftsweisend zu ermöglichen.

Der Kreis Kleve (ca. 305.000 Einwohner) ist als Träger verantwortlich für die Unterhaltung und Sachausstattung von sechs Schulen. Neben den beiden Berufskollegs in Kleve (ca. 5.300 Schülerinnen und Schüler – größte Schule in NRW) und Geldern (ca. 2.700 Schülerinnen und Schüler) sind dies vier Förderschulen:

Haus Freudenberg in Kleve	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	ca. 260 Schülerinnen und Schüler
Don-Bosco-Schule in Geldern	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	ca. 130 Schülerinnen und Schüler
Astrid-Lindgren-Schule in Goch	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	ca. 180 Schülerinnen und Schüler
Virginia-Satir-Schule in Kevelaer	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	ca. 70 Schülerinnen und Schüler

Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Informationsgesellschaft war zu klären, welchen Bedarf die Schulen hinsichtlich des Einsatzes von EDV im Unterricht haben, welche technischen Einrichtungen erforderlich sind und welche Kosten die

erforderlichen Veränderungen verursachen.

Dabei war zu berücksichtigen, dass allein die Bereitstellung der Technik die Schulen nicht weiterbringt. Es bedarf gleichzeitig eines hohen Engagements der Lehrerinnen

und Lehrer, den Umgang mit Technik zu erlernen um diese dann sinnvoll im Unterricht einzusetzen. Das Land steht hier in der Pflicht, seine Lehrkräfte aus- und fortzubilden.

Nur im Zusammenwirken aller können Investitionen und Innovationen Früchte tragen und Schülerinnen und Schülern eine bedarfsgerechte Ausbildung sichern, die ihnen Chancen im Berufsleben eröffnet.

Bedarfsanalyse

Es stellte sich zunächst die Frage, ob es überhaupt einen Bedarf gab, über den damaligen Umfang hinaus Technik und ein entsprechendes Netzwerk in die Schulen zu bringen. Rückblickend ist festzustellen, dass seinerzeit in den Schulen in erster Linie der Umgang mit dem Computer im Sinne eines „technischen Werkzeuges“ vermittelt wurde. Dies erfolgte weitgehend in so genannten Computerräumen, die von den Klassen in bestimmten Unterrichtsstunden aufgesucht wurden.

Neuere Lehrensätze sehen vor, innerhalb des allgemeinen Fächerkanons in der Klasse Aufgabenstellungen unter Einsatz von Technik zu lösen und hierzu Informationen unmittelbar einzuholen. Dabei wird die Fähigkeit, mit Technik umzugehen, bereits vorausgesetzt. Die Entwicklung geht damit weiter – über das Erlernen der Handhabung der Werkzeuge hinaus hin zum Umgang mit Inhalten, sowohl bei den Lernenden wie auch bei den Lehrenden.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse wurden von den beteiligten Schulen pädagogische Konzepte für den (erweiterten) Einsatz der Technik im Unterricht erarbeitet. Waren in den Berufskollegs bereits rund 450 PC im Einsatz und verfügten diese Schulen schon über langjährige Erfahrung im Technikeinsatz, standen die Förderschulen vor einer neuen Herausforderung. Es wurde deutlich, dass der Technikeinsatz dort weitgehend nur unter ständiger Begleitung durch Lehrkräfte und nicht von allen Schülerinnen und Schülern wahrgenommen werden kann. Gleichwohl kristallisierten sich einige Kernanforderungen für alle Schulen heraus die wie folgt zu beschreiben sind:

- Computer müssen in den Unterrichtsräumen, nicht nur in EDV-Fachräumen zur Verfügung stehen.
- Der flexible Einsatz von Software erfordert moderne, leistungsfähige Rechner, in den Berufskollegs und in den Förderschulen.
- Der flexible Einsatz von Software erfordert eine schulweite Netzwerkanbindung aller Unterrichtsräume.
- Ein für gleichzeitige Mehrfachnutzung ausreichender, leistungsfähiger Internet-

zugang ist in den Unterrichts- und in den Fachräumen erforderlich.

- Individuelle E-Mail-Adressen für Schüler und Schulen müssen generierbar sein.
- Das Einstellen anderenorts entwickelter Unterrichtssequenzen in das schulinterne Netz muss ermöglicht werden.
- Wirksamer Schutz vor Viren und unerwünschten Inhalten muss gegeben sein.

Aus den pädagogischen Konzepten ergab sich zweifelsfrei, dass der Einsatz von EDV in der Schule notwendig ist, damit realitätsbezogen und praxisgerecht ausgebildet werden kann. Eine strategische Ausrichtung der Schulen, vor allem der Berufskollegs, auf neue Berufsbilder, die in der Informationsgesellschaft entstehen, wird erreicht. Die Veränderung von Form und Gestaltung des bisherigen Unterrichts, die verstärkte Hinwendung zu gruppen- und projektorientiertem Arbeiten, werden unterstützt. Die sich verändernde Funktion des Lehrers vom Wissensvermittler zum Lernmoderator setzt Techniken universeller Informationsbeschaffung und deren Nutzung voraus. In zunehmendem Maße werden statische Lehr- und Lernmittel (Schulbücher, Filme etc.) abgelöst durch dynamische, in digitalisierter Form bereitgestellte und nach Bedarf abrufbare Informationen (z.B. digitale Filmsequenzen per „Medien on demand“, die für die Arbeit in Schulen bereit stehen).

Aus alledem war der Schluss zu ziehen, dass die Ausweitung des Technikeinsatzes in den Berufskollegs wie auch in den Förderschulen pädagogisch sinnvoll ist. Bei der Beschulung von Kindern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kommen neben der Berufsvorbereitung, die für große Teile der Schülerschaft eine wichtige Lebensertüchtigung darstellt, kreativ-therapeutische Gesichtspunkte der Förderung zum Tragen. Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung treten neben der schulischen Qualifikation der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße Motivationsaspekte hinzu, welche die Akzeptanz von Schule und damit die Effektivität der Bildungseinrichtung erhöhen. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache erhält durch Technikeinsatz die Möglichkeit, Kinder – neben einer gezielten sprachlich-therapeutischen Förderung – durch die Einrichtung von Medienecken behutsam an den PC und dessen Möglichkeiten heranzuführen. Bedarf für den Ausbau der EDV-Technik war somit eindeutig gegeben.

Bestandsanalyse / erforderliche Maßnahmen

Eine Bestandsaufnahme ergab, dass sich die beiden Berufskollegs bereits frühzeitig,

und zwar mit der Einführung von EDV-Technik in den Unternehmen, auf den Weg gemacht hatten, EDV-Anwendungen in den Unterricht zu integrieren um der Entwicklung in der Wirtschaft praxisgerecht zu folgen. In diesem Zusammenhang waren einzelne Klassenräume mit PC-Netzwerken ausgestattet worden. Eine Vernetzung der Räume untereinander war nicht gegeben. In den Förderschulen wurde Technik nur in sehr geringem Umfang eingesetzt.

Um eine zentrale Schnittstelle aus und in die Schule, eine zentrale Software-Bereitstellung und Datenhaltung, ein Höchstmaß an Datensicherheit und einen Internetzugang von jedem PC aus zu erhalten, ergab sich die Notwendigkeit, ein Gesamtkommunikationsnetzwerk in die einzelne Schule zu legen. Für die Berufskollegs wurden acht Datenanschlüsse (PC und Peripheriegeräte) und für die Förderschulen vier Anschlüsse pro Klassenraum im Rahmen einer strukturierten Verkabelung als Standard festgelegt.

Neben der Schaffung einer einwandfrei funktionierenden Netzwerktechnologie war die Überarbeitung der bestehenden Stromversorgung im Bereich der neu zu installierenden Geräte zwingend erforderlich. Dabei mussten sowohl die zusätzliche Leistung der neuen Geräte als auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. So sollten die Datenverteiler in jedem Fall separat abgesichert werden, damit im Falle eines partiellen Stromausfalles im Gebäude die Funktion des Gesamtnetzwerkes nicht gefährdet ist. Die Beleuchtung in den Gebäuden war in vielen Fällen nicht bildschirmarbeitsplatztauglich und musste daher ergänzt beziehungsweise ersetzt werden.

Die Bedarfsanalyse ergab rund 725 zusätzliche PC in den Schulen. Einschließlich der erforderlichen Aufwendungen für Netzwerke, Strom und Beleuchtung ergab sich ein Gesamtkostenvolumen von etwa vier Millionen Euro. Der Kreistag des Kreises Kleve beschloss im Juni 2001 die Maßnahmen sukzessive nach Möglichkeit in einem mittelfristigen Zeitraum umzusetzen.

Aktuelle Situation

Heute sind alle Förderschulen strukturiert vernetzt und mit Technik ausgestattet. Die Vernetzung der Berufskollegs ist zu Zweidrittel abgeschlossen. Insgesamt sind dort tausend PC im unterrichtlichen Einsatz. Die Förderschulen arbeiten mit ungefähr 130 PC.

Support

Die Systemverantwortung für die Schulnetzwerke obliegt der TUIV- Arbeitsgruppe

der Kreisverwaltung. Für die Administration wird teilweise auf die Unterstützung des kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) und anderer EDV-Spezialisten zurückgegriffen. Allerdings wäre der Technikeinsatz in den Schulen ohne die engagierte Arbeit vieler Lehrkräfte nicht denkbar. Dort, wo es um die Lösung kleinerer Probleme oder die Motivation von Kolleginnen und Kollegen geht, die bisher noch nicht mit Technik gearbeitet haben, ist die Mitwirkung dieser Lehrkräfte, die oftmals Pionierarbeit im Zusammenhang mit dem Einsatz der EDV im Unterricht geleistet haben, unverzichtbar. Teilweise haben Schulen auch über das Instrument „Geld aus Stellen“ unter Verzicht auf Lehrerstellenanteile Fachkräfte in die Schulen geholt. Nach anfänglichen Problemen laufen die Netzwerke weitgehend störungs-

frei. Der Internetverkehr fast aller Schulen wird über das KRZN abgewickelt, was einen größtmöglichen Schutz gewährleistet.

Ausblick

Der Ausbau der EDV-Technik in den sechs Schulen des Kreises Kleve wird in den nächsten Jahren abgeschlossen sein. Während die Vernetzung der einzelnen Gebäude einen hohen Investitionsschutz genießt, müssen ältere PC sukzessive ersetzt werden und verursachen somit einen dauerhaften Investitionsbedarf.

Als nicht immer unproblematisch hat sich die Beschaffung netzwerkfähiger Software erwiesen. Hier sind die Medienanbieter aufgefordert, entsprechende Software zu entwickeln und anzubieten. Die Software

stellt neben der Hardware und der Vernetzung einen hohen Kosten- und Administrationsaufwand dar. Schulen und Systemverantwortliche fordern auch in diesem Bereich Standards. Insbesondere mit Blick auf die Einführung zentraler Schulabschlussprüfungen ist die Vorgabe konkreter Lernziele in den Curricula, an denen sich Hersteller von Softwareprodukten orientieren könnten, unabdingbar. Hier besteht unmittelbarer Handlungsbedarf des zuständigen Ministeriums. Akzeptierte Software-Standards würden in allen Bereichen (Beschaffung, Installation, Administration, Einsatz im Unterricht) zu einer deutlichen Vereinfachung und Kostenreduzierung führen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.22.04

Das Kooperationsnetz Schule-Wirtschaft im Kreis Mettmann

Von Petra Tielboer, Projektmanagerin KSW Mettmann

Das Kooperationsnetz Schule-Wirtschaft im Kreis Mettmann verbindet Schulen und Unternehmen in Lernpartnerschaften – zu beiderseitigem Nutzen. Mehr als die Hälfte aller weiterführenden Schulen und ihre Partnerunternehmen sind bereits in das Netz integriert.

1. Schulen pflegen Kontakte zu Unternehmen

Partnerschaften zwischen Unternehmen und Schulen sind wichtig für den Schulalltag und aufgrund der bevorstehenden demografischen Entwicklung auch zur Rekrutierung von Auszubildenden für die Betriebe. Deshalb gibt es bereits zahlreiche Aktivitäten, bei denen Firmen in Kontakt zu den künftigen Schulabgängern treten. Sei es, dass die örtliche Krankenkasse ein Bewerbungstraining für die neunten Klassen anbietet; ein Schülerpraktikum mit dem benachbarten Handwerker durchgeführt wird oder der Produktionsbetrieb am Ort Ziel einer Betriebsbesichtigung ist. Der Kreis Mettmann ging 2001 einen Schritt auf die Schulen und Unternehmen zu und startete das Kooperationsnetz Schule-Wirtschaft (KSW). Die Absicht der Initiative ging über Einzelaktionen zwischen Lehranstalt und Ausbildungsbetrieb hinaus. Vielmehr sollten dauerhafte Lernpartnerschaften zwischen den Schulen und Unternehmen auf-

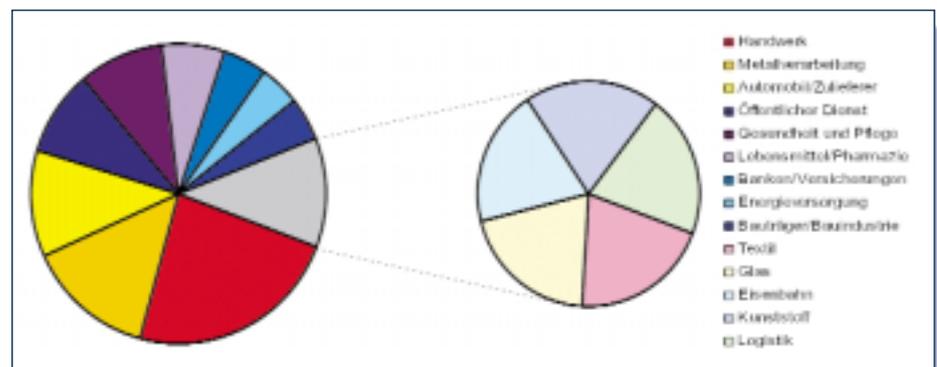
gebaut werden, um den Regelunterricht praxis- und wirtschaftsnäher zu gestalten.

2. Lernpartnerschaften öffnen den Regelunterricht

Zielgruppe des KSW sind alle weiterführenden¹ Schulen und Unternehmen aller Bran-

chen (Grafiken 1 und 2). In den Lernpartnerschaften wird der Partnerbetrieb an geeigneten Stellen in den Unterricht einge-

¹ Anm.: Gemeint sind Förder-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien und Berufskollegs



Grafik 1: Ein bunter Branchenmix an beteiligten Unternehmen prägt die KSW-Mettmann-Landschaft. (Quelle: KSW Mettmann)

bunden. Lerninhalte, die im Curriculum festgeschrieben sind, werden mit Hilfe des Partnerunternehmens unterrichtet. Das kann zum Beispiel so aussehen, dass der Oberstufenkurs im Fach Sozialwissenschaften der Geschäftsführung eine Analyse zu einem neuen Produktionsstandort in Südostasien präsentiert oder im Deutschunterricht die Mitarbeiter des Partnerunternehmens von den Schülern zu ihrem Aufgabengebiet interviewt werden. Die Schülerschaft lernt auf diese Weise nicht nur den Schulstoff, sondern gleichzeitig dessen Bedeutung für „die Welt außerhalb der Schule“.

Der Aufbau einer Lernpartnerschaft erfolgt in einem mehrstufigen, moderierten Prozess: Für interessierte Unternehmen wird eine Partnerschule in der Nähe gesucht. Anschließend werden zusammen mit den Lehrkräften und Firmenvertretern Ideen für den Unterricht gesammelt, die in Zukunft in der Lernpartnerschaft realisiert werden sollen. Was an Aktionen möglich ist, hängt natürlich von dem Unternehmenspartner ab: In einer Hauptschule geht beispielsweise der Metallbauer in den Mathematikunterricht der Klasse Sieben, wenn das Thema Geometrie auf dem Stundenplan steht. Der Handwerker hat einen Wintergarten im Gepäck, den er an diesem Tag auf dem Schulhof aufstellt. Mit den Schülern werden nun die Fenster ausgemessen und die Flächen berechnet – das ist praxisnaher Mathematikunterricht, bei dem die Schüler gleichzeitig einen Einblick in den Beruf des Metallbauers erhalten. Die Schüler sind begeistert: „Da weiß man endlich einmal, wofür man so etwas lernt!“, so die einhellige Meinung.

3. Mehr Chancen für Schulabgänger und Unternehmen

Die Schüler erfahren durch den Kontakt zu ihrem Partner nicht nur etwas über das

Unternehmen, sondern lernen die damit verbundenen Berufsbilder intensiver kennen. Ausbildungsberufe, die im Augenblick bei den Jugendlichen nicht „modern“ sind, können wieder in den Fokus der Schülerschaft geraten. Durch den persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der Partnerfir-



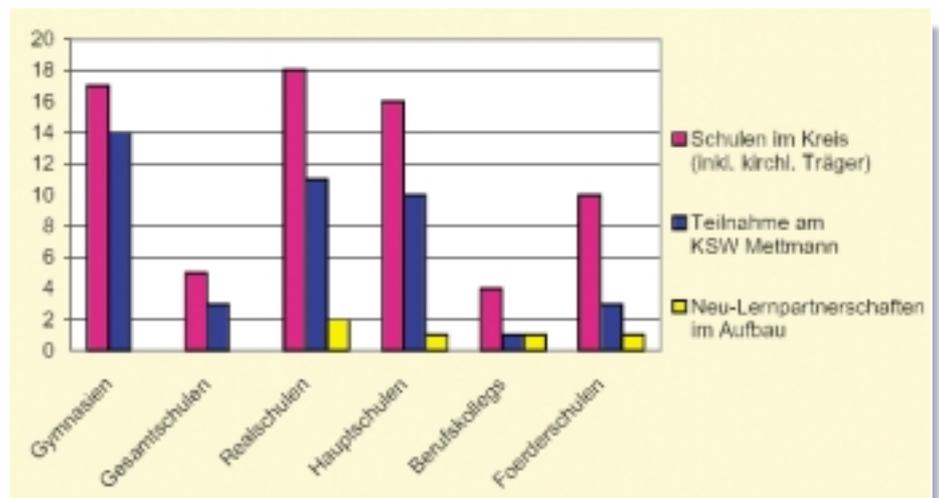
Schulleiter Detlev Lewen, Ratingens stellvertretende Bürgermeisterin Margret Paprotta, Landrat Thomas Hendele und Markus Bierod von der Firma Karrena ratifizieren eine Kooperationsvereinbarung (v. lks.).

ma werden Ängste und Barrieren abgebaut, so dass bei vielen die Neugierde, mehr über deren Berufe zu erfahren, geweckt wird. Laut einer repräsentativen Umfrage der Bertelsmann Stiftung zur Selbstwahrnehmung der Jugend in Deutschland finden die Jugendlichen neben den eigenen Erfahrungen die Gespräche über einen bestimmten

partnerschaft nach dem KSW-Prinzip, in der der Unternehmenspartner in verschiedenen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern mit der Kooperationschule zusammenarbeitet, kann sich solch ein Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern durchaus aufbauen.

Gerade für benachteiligte Jugendliche aus einer Haupt- oder Förderschule bieten Schule-Wirtschafts-Kooperationsformen Chancen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die jungen Menschen haben oftmals wenig Möglichkeiten, auf dem freien Arbeitsmarkt einen Ausbildungsplatz zu finden. Laut Bertelsmann Stiftung „käme es für 40 Prozent der Hauptschüler durchaus in Frage, erst einmal nichts zu tun und weiterzuhoffen“³, wenn es am Wohnort nicht gelänge, einen Arbeitsplatz zu finden. Mangelnde Kenntnis von der Vielzahl der Ausbildungsberufe führt paradoxerweise in manchen Regionen dazu, dass immer noch Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben und Jugendliche arbeitslos sind. Die Fixierung auf die so genannten zehn Modeberufe (Bürokauffrau/mann, Kfz-Mechaniker, Friseurin etc.) sorgt für ein großes Bewerberangebot in diesem Bereich, während unbekanntere (Werkzeugmacher, Galvaniseur, Feuerfest- und Schornsteinbauer etc.) oder vermeintlich unbeliebte Ausbildungsberufe händeringend Nachwuchs suchen.

Laut Runderlass des Schulministeriums ist die Berufswahlorientierung für den Unterricht verpflichtend, um die Schüler auf den Übergang ins Erwerbsleben vorzubereiten⁴. Im Kreis Mettmann bieten inzwischen mehr als 60 Prozent aller weiterführenden Schulen (Grafik 2) ihren Schützlin-



Grafik 2: Am KSW teilnehmende Schulformen

(Quelle: KSW Mettmann)

Beruf mit Personen am effektivsten, die diesen Beruf bereits ausüben. Dabei spielt der Bekanntheits- bzw. Vertrautheitsgrad dieser Person eine wichtige Rolle². In einer Lern-

gen die Möglichkeit, wirtschaftliche Praxis im Unterricht zu erfahren und damit auch ein Stück weit verbesserte Berufsorientierung.

² Bertelsmann Stiftung: Dr. Jens U. Prager und Clemens Wieland: Jugend und Beruf: Eine Repräsentativumfrage zur Selbstwahrnehmung der Jugend in Deutschland (2005), Seite 9

³ Bertelsmann Stiftung (2005), a.a.O., Seite 6

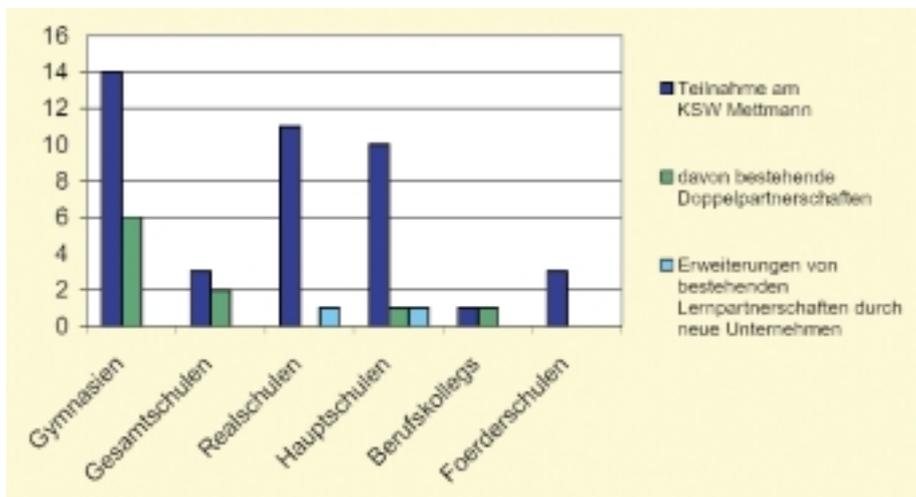
⁴ Runderlass des Schulministeriums NRW vom 23.09.1999

Das geplante Ziel, eine flächendeckende Vernetzung von Schulen und Unternehmen zu erreichen, wird im Kreis Mettmann mittelfristig verwirklicht werden können. Das Kooperationsnetz konnte mittlerweile durch Mehrfach-Lernpartnerschaften zwischen einer Schule und zwei oder mehr Partnerbetrieben verdichtet werden (Grafik 3).

wuchs aus der Partnerschule gewinnen. Durch die Kooperation kennen die Schulabgänger den Partnerbetrieb und wissen viel besser als „fremde“ Bewerber, worauf sie sich zu Beginn der Ausbildung einlassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre Lehrzeit vorzeitig abbrechen, ist dadurch geringer.

transfer vernachlässigt, ist die Nachhaltigkeit (im Sinne von Dauerhaftigkeit) der Kooperation in Gefahr.

Die Initiative KSW Mettmann hat sich deshalb nicht nur dem Aufbau von Lernpartnerschaften verschrieben. Die Pflege und Unterstützung bestehender Kooperationen sind inzwischen zu einer wichtigen Aufgabe geworden. Netzwerkarbeit wird dieser Teil genannt. Kostenfreie Angebote wie themenbezogene Workshops, Austauschforen oder organisierte Unternehmensbesichtigungen sollen die Community stärken. Im Herbst dieses Jahres soll erstmals die beste Lernpartnerschaft im Kreis ausgezeichnet werden. Um den KSW-Award können sich bestehende Kooperationen bewerben. Eine unabhängige Jury soll dann im Sommer entscheiden, welche Schul-Unternehmens-Partnerschaft die Kriterien einer KSW-Lernpartnerschaft am besten erfüllt. Der Gewinner-Partnerschaft winkt ein attraktiver Preis, der für die Schule eingesetzt wird.



Grafik 3: Mehrfach-Lernpartnerschaften in den verschiedenen Schulformen

(Quelle: KSW Mettmann)

4. KSW als Aufgabe der Wirtschaftsförderung

Das KSW ist ein Projekt der Wirtschaftsförderung des Kreises und hat sich zu einem bedeutenden Aufgabenfeld entwickelt. Gute Auszubildende und Mitarbeiter bilden einen wichtigen Standortvorteil. Der frühzeitige Kontakt zu potenziellen Lehrlingen kann vor den Folgen des prognostizierten demografischen Wandels ein effektives Gegensteuern darstellen. Denn aufgrund der abnehmenden Schulabgängerzahlen und der ständig sinkenden Geburtenrate werden Unternehmen langfristig immer größere Probleme bekommen, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen. „Anfangs war es mühsam, Unternehmen zu überzeugen, eine Kooperation mit einer benachbarten Schule einzugehen,“ so Dirk Haase von der Wirtschaftsförderung des Kreises, „aber inzwischen bestätigen uns die teilnehmenden Betriebe, wie positiv sie das Konzept bewerten.“ Lediglich für die Haupt- und Förderschulen ist es nach wie vor schwierig, Kooperationspartner aus der freien Wirtschaft zu finden. Städtische Töchter nehmen sich deshalb oft dieser Klientel an.

Nach vier Jahren Laufzeit verzeichnen auch die Unternehmen erste Erfolge bei der Besetzung ihrer Ausbildungsplätze. So mancher Betrieb konnte seinen Nach-

5. Vier Jahre KSW Erfahrung – Bewertung und Ausblick

Bei aller Euphorie und Begeisterung über die Erfolge der letzten Jahre muss allerdings auch Kritisches angemerkt werden:

1. Der anfängliche Glaube, dass sich alle aufgebauten Lernpartnerschaften sehr schnell alleine halten können, hat sich nicht bestätigt. Die Erfahrung zeigt, dass es einer außenstehenden Person bedarf, die sich um die Kooperationen kümmert.
2. Besonders Schulen sind in der heutigen Zeit sehr stark mit Zusatzaufgaben belastet. Da bleibt dann oftmals doch nicht so viel Zeit wie erhofft, um sich mit dem Unternehmenspartner im Unterricht zu befassen. Viele Pädagogen überschätzen anfangs ihre Kapazitäten und nehmen sich zu viel vor, können die Zusagen dann aber doch nicht einhalten. Hier muss frühzeitig von neutraler Stelle das gewünschte Kooperationspensum auf seine Umsetzbarkeit überprüft werden.
3. Schuljahreswechsel bedeuten in den meisten Fällen auch Lehrerwechsel. Nach den Sommerferien müssen in der Regel neue Lehrer von der Notwendigkeit der Lernpartnerschaft überzeugt werden. Erprobte und positive Unterrichtserfahrungen müssen weiter gegeben werden. Wird dieser Informations-

Historie des KSW Mettmann:

2001 (Start in zwei Städten): Auftrag der Städte Velbert und Heiligenhaus an das Bonner Institut Unternehmen & Schule (UnS), Lernpartnerschaften in den beiden Städten anzubahnen und zu begleiten. Die Projektleitungen übernehmen die Wirtschaftsförderungen der beiden Städte.

2002: Der Kreis beauftragt UnS, weitere Lernpartnerschaften in den übrigen Städten des Kreises anzubahnen und zu begleiten. Die Projektleitung übernimmt hier die Wirtschaftsförderung des Kreises. Das Angebot wird dadurch auf alle 70 weiterführenden Schulen im Kreis ausgeweitet.

2001-2004 (Phase I – Aufbau von Lernpartnerschaften): Europäische Union, das Land, die IHK zu Düsseldorf und der Kreis Mettmann und die Städte Velbert und Heiligenhaus teilen sich die Projektkosten.

2004-2007 (Phase II – Festigung bestehender Lernpartnerschaften): Der Kreis Mettmann trägt mit Unterstützung der IHK zu Düsseldorf die Initiative für alle zehn kreisangehörigen Städte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.12.2

■ Tele-Teaching im Kreis Minden-Lübbecke

Als zweite Schule in Deutschland hat das Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg in Minden im Januar 2006 eine Akkreditierung als Zertifizierungsinstitut für Tele-Teacher erworben. Zwei Lehrer dieser Schule haben eine Ausbildung als TeleCoaches international durchlaufen und können jetzt Kolleginnen und Kollegen in diesem Metier schulen. Das Lernen mit Hilfe der neuen Medien wie dem Internet wird allgemein unter dem Fachbegriff E-Learning zusammengefasst. Die medial aufbereiteten Inhalte können Schülerinnen und Schüler entweder online oder über fest installierte Programme auf ihrem PC abrufen. In den letzten Jahren ist diese Lernform verstärkt in deutschen Schulen in den Unterricht integriert worden.

Ein neues Konzept im Bereich des Elektronischen Lernens ist das Blended Learning. Dieses Konzept kombiniert das E-Learning mit Präsenzphasen von Lehrenden und Lernenden sowohl im Internet per Videokonferenz oder auch in der Schule. Lehrerinnen und Lehrer, die derartige Online-Arbeitsgruppen betreuen, sind die so genannten TeleCoaches. Auf Lernplattformen

Minden dazu entschieden, als erste Schule im Regierungsbezirk Detmold zwei Lehrer als so genannte TeleCoaches international ausbilden zu lassen. Mit Hilfe der finanziellen Unterstützung des Kreises Minden-Lübbecke als Schulträger sowie des Fördervereins des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs war es der Schule möglich, im September 2005 einen Kontrakt mit dem zuständigen

den, Lehrerinnen und Lehrer in halbjährigen Kursen als Tele-Teacher auszubilden. Seit dem 1. Februar 2006 ist die Schulung auch für alle Berufskollegs im Bereich der Bezirksregierung Detmold geöffnet. Lehrerinnen und Lehrer, die als Tele-Teacher arbeiten möchten, müssen durch so genannte TeleCoaches international in einem Kurs über etwa 80 Stunden ausgebildet werden. Nur ein TeleCoach international besitzt die Berechtigung das Lehrpersonal zu Tele-Teachers auszubilden. Zwei Lehrer des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs, Michael Drawe und Christian Hedtfeld, hatten bereits Erfahrungen mit der Thematik. Schon während ihrer Studienzzeit haben die beiden entsprechende Kurse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der freien Wirtschaft durchgeführt. Die beiden erklärten sich bereit, sich als TeleCoach international ausbilden zu lassen. Geprüft wurden die beiden von Prof. Dr. Hans Kaminski und von Prof. Dr. Heinz Mandl, beide Kapazitäten auf dem Gebiet der Pädagogik. „In dem Kurs erkannte man schnell, dass man als ausgebildeter Lehrer einen klaren Vorteil gegenüber Personen aus anderen Bereichen hat, da bereits Kenntnisse in dem Bereich Didaktik vorhanden sind“, so Michael Drawe. Zusammen mit seinem Kollegen Christian Hedtfeld bestand er in den letzten Herbstferien die Prüfung zum TeleCoach international, so dass unmittelbar danach der erste Kurs für Lehrerinnen und Lehrer der Berufskollegs des Kreises Minden-Lübbecke angeboten werden konnte. Bis Januar dieses Jahres wurden zunächst zwölf Lehrkräfte ausgebildet. Die Prüfung fand dann vor den Vertreterinnen und Vertretern der Zertifizierungsleitung entweder von der Ludwig-Maximilians-Universität in München oder der Universität Oldenburg statt. Michael Paul, der Leiter des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs betonte: „Die Prüfung ist keinesfalls freiwillig. Sie muss von jedem Lehrer, der einen solchen Kurs besucht, abgelegt werden. Darauf haben wir bei der Planung Wert gelegt. So soll auch die Bereitschaft der Lehrer, sich für dieses Projekt zu engagieren und dort auch



Mit Brief und Siegel: Akkreditierungsurkunden für die neuen Tele-Teacher (rechts unten im Bild: Landrat Wilhelm Krömer)

men stellen diese Lehrerinnen und Lehrer für ihre Lerngruppen zielgruppen- und lernschrittorientierte Inhalte zu Verfügung. Die Lern Teilnehmerinnen und -teilnehmer bearbeiteten die ihnen vorgegebenen Inhalte. Im Rahmen der Präsenzphasen, in denen ein direkter Austausch mit dem Lehrpersonal stattfindet, werden die Ergebnisse besprochen und offene Fragen geklärt. Bisher wird diese Art der Wissensvermittlung vornehmlich von privaten Instituten angeboten. Um diese vielversprechende Lernform auch für den Schulbetrieb nutzbar zu machen, hat sich die Schulleitung des Freiherr-vom-Stein-Berufskollegs in

Zertifizierungsverband, der unter anderem aus den zuständigen Fachbereichen der Universitäten Oldenburg, München und Zürich sowie aus Verbänden und Institutionen im Bereich der Weiterbildung und beruflichen Qualifikation besteht, zu unterzeichnen. Die für das Blended Learning benötigte Software wird von der Firma e/t/s didactic media bezogen. Hier konnte man auf die umfangreichen Erfahrungen des Herstellers im Bereich des E-Learning in der freien Wirtschaft zurückgreifen. Somit konnte der Schule jetzt von der Bezirksregierung in Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis erteilt wer-

Arbeit zu investieren, unterstrichen werden.“ In diesem Kurs waren im ersten Schritt neben dem Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg auch die anderen Berufskollegs des Kreises Minden-Lübbecke mit einbezogen, namentlich das Leo-Symphor-Berufskolleg in Minden und das Berufskolleg Lübbecke.

Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2005/06 können somit die ersten Klassen im Blended-Learning-Verfahren unterrichtet werden. Schulleiter Michael Paul sieht viele Vorteile für seine Schülerinnen und Schüler: „Die Einführung dieser Lehrmethode stellt einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zum lebenslangen Lernen da. Wir wollen unsere Schülerinnen und Schüler dazu ermutigen, sich nach dem Schulabschluss weiter mit dem Thema Fort- und Weiterbildung zu befassen. Techniken wie Blended Learning können dabei nur hilfreich sein.“

Aber das ist nicht der einzige Vorteil, den der Schulleiter nutzen möchte: „Wenn wir eine flächendeckende Nutzung mit einheitlicher Software erreichen, könnte man einheitliche Qualitätsstandards hinsichtlich der Unterrichtsinhalte für alle Berufs-

kollegs einführen.“ Doch bevor es soweit kommt, sind auch noch einige Hindernisse aus dem Weg zu räumen. „Leider sind für viele Fachbereiche, besonders für unsere Schule, die ein technisch-handwerkliches Profil hat, noch gar keine Inhalte für den elektronischen Unterricht vorhanden, so dass diese erst noch von den Lehrerinnen und Lehrern gestaltet werden müssen“, hat Kurt Gieselmann, Schulleiter des Leo-Symphor-Berufskollegs erkannt. Mit Hilfe der Arbeit einiger engagierter Pädagogen sollen die Lernplattformen aber in nächster Zeit noch mit Inhalten, den so genannten contents, gefüllt werden.

Für die Zukunft sehen die Planungen eine eventuelle Öffnung der Schulungen auch für Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen vor. Parallel dazu ist auch die Lehrerbildung am Seminar in Bielefeld daran interessiert, künftig an diesem Konzept mitzuarbeiten. „Wir wollen aus den drei angeschlossenen Berufsschulen ein regionales Kompetenzzentrum in Sachen Blended Learning aufbauen. Deswegen ist es wichtig und auch sehr gut, dass wir mit den anderen Berufskollegs so

eng zusammenarbeiten. Doch ohne die Unterstützung des Kreises Minden-Lübbecke und unseres Fördervereins hätten wir das ganze nicht stemmen können“, so noch einmal Michael Paul vom Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg.

Schon jetzt zeigt sich, dass dieses relativ orts- und zeitunabhängige Lernangebot in Zukunft eine wichtige Rolle im Schulunterricht spielen wird, denn eine passgenaue und zielgruppenorientierte Betreuung von Schülerinnen und Schülern ist mit Hilfe dieser neuen Form der Ausbildung einfacher geworden. Landrat Wilhelm Krömer dazu: „Mit dem Konzept des Blended Learning können wir dazu beitragen, unsere Schülerinnen und Schülern möglichst anforderungsgerecht auf das spätere Berufsleben vorzubereiten. Im Rahmen dieser Lehrmethode ist es möglich, die Bedürfnisse von Auszubildenden, Lehrbetrieben und der Schulen auf einen produktiven gemeinsamen Nenner zu bringen.“ Die Berufskollegs im Kreis Minden-Lübbecke sind also für die Zukunft gut gerüstet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46

Sprache als Schlüsselqualifikation für Integration und Schulerfolg

Von Norbert Keusen, Schul- und Kulturdezernent des Rhein-Sieg-Kreises

Sprache als Schlüsselqualifikation für Integration und Schulerfolg – unter diesem Motto richtet das Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf-Sieglar ab dem Schuljahr 2006/2007 einen Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ in der Fachschule Sozialpädagogik ein. Die Entscheidung, diesen Bildungsgang in das Schulprogramm aufzunehmen, basiert auf den aktuellen Ergebnissen der OECD und Pisa-Studien zum Spracherwerb und frühkindlichem Lernverhalten. Diese Studien zeigen auf, dass die entscheidenden sprachlichen Grundlagen in den ersten 18 Lebensmonaten erworben werden. Im Alter von drei bis vier Jahren lernt ein Kind die Sprache seiner Lebenswelt als Mittel der Kommunikation und des Denkens erfolgreich zu verwenden. Vor diesem Hintergrund bekommt die frühkindliche Sprachförderung eine stärkere Bedeutung in der pädagogischen Arbeit. Dabei besteht die Notwendigkeit der Förderung nicht nur für die Kinder mit Migrationshintergrund, sondern auch für die, deren Muttersprache Deutsch ist. Denn laut Pisa-Studie beherrscht jedes sechste deutsche Kind seine Muttersprache nicht.

Gesamtkonzepte zur Ermittlung des Sprachförderbedarfs und zum optimalen Erwerb der Erst- und Zweitsprache von Kindern

Da die Sprache jedoch eine Grundvoraussetzung fürs Lernen ist, fungiert sie zugleich als Eintrittsbillet in den Arbeitsmarkt und ist

der Schlüssel für gesellschaftliche Anerkennung. Um die Sprachförderung im Elementarbereich intensivieren zu können, ist ein insbesondere für diesen Bereich geschultes und qualifiziertes Personal erforderlich. Die Anforderungen an Erzieher und Erzieherinnen haben sich aufgrund der zunehmenden Sprachdefizite von Kindern verändert. Sie sind viel komplexer geworden und können mit den in der Erstausbildung vermittelten

Kenntnissen nicht bewältigt werden. Themen wie Sprachentwicklung und Sprachförderung werden zwar in der Erstausbildung behandelt, jedoch fehlt es hier an umfassenden Studien, Konzepten und Literatur. Der Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ richtet sich insbesondere an Erzieher, Erzieherinnen und Fachkräfte, die sich mit Sprachförderung und interkultureller Arbeit befassen. Ziel dieses Aufbaubil-

zungsganges ist die Vermittlung erweiterter Kenntnisse, die es den Absolventen und Absolventinnen ermöglichen, Gesamtkonzepte zur Sprachförderung, gemessen an den Erfordernissen ihres Einzugsgebietes entwickeln zu können. Dabei werden fundierte Kenntnisse und Konzepte zu den Beobachtungsverfahren, mit denen der Sprachförderbedarf von Kindern festgestellt werden kann, vermittelt. Es werden Methoden und Praktiken gelehrt, um den Erwerb der Erst- und Zweitsprache von Kindern optimal unterstützen zu können, Studien zur Vermeidung von Legasthenie unterrichtet. Daneben findet eine Qualifizierung im Bereich der interkulturellen Arbeit statt.

Zusatzqualifikation für fachgerechte Zukunftsarbeit

Der Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ wird berufs begleitend innerhalb von zwei Schuljahren durchgeführt. Die Absol-



Am Berufskolleg in Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis, wird Sprache als Schlüsselqualifikation gesehen.

venten und Absolventinnen erhalten nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ein Zeugnis über die erworbene Zusatzqualifikation. Diese Zusatzqualifikation eröffnet ihnen eine reale Chance auf dem Arbeitsmarkt. Vor allem in Zeiten der angespannten Stellenmarktsituation, wo der Leistungs- und Konkurrenzdruck ständig wächst, ist eine Zusatzqualifikation ein entscheidender Vorteil für die berufliche Zukunft.

Ein qualifiziertes und speziell im Bereich der Sprachförderung ausgebildetes Personal ist nicht nur eine Bereicherung für die betroffenen Kinder und deren Eltern, sondern auch für die Einrichtungen, indem sie eine wertvolle und fachgerechte Zukunftsarbeit leisten und anbieten können.

Die Einrichtung des Aufbaubildungsganges „Sprachförderung“ ist ein typisches Beispiel dafür, wie schnell und zielgenau die Berufskollegs ihr Aus- und Weiterbildungsangebot den Anforderungen aus der Gesellschaft und der Wirtschaft anpassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46

Erster PPP-Schulneubau in Deutschland

Von Monika Volk, Projektbeauftragte beim Rhein-Erft-Kreis

Der in Nordrhein-Westfalen zwischen Köln und Aachen gelegene Rhein-Erft-Kreis unterhält für seine rund 465.000 Einwohner in seiner Funktion als Schulträger fünf Berufskollegs und sieben Förderschulen, davon drei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit insgesamt etwa 330 Schülern.

Eine dieser Förderschulen war in einem alten und für den gegenwärtigen Betrieb nicht mehr geeigneten Schulgebäude untergebracht. Strukturelle schulische Wandlungen und die Veränderung der Schülerschaft haben dazu geführt, dass eine zweckmäßige und zeitgemäße Schulorganisation im alten mehrgeschossigen Schulgebäude nicht mehr sichergestellt werden konnte. Aus diesem Grund strebte der damalige Erftkreis – nach Umbenennung identisch mit dem Rhein-Erft-Kreis – einen Neubau für die bestehende Förderschule an einem anderen Standort an. In Frechen-Habbelrath unterhält der Rhein-Erft-Kreis auch ein Berufskolleg, welches zur Durchführung des Sportunterrichts eine Dreifachsporthalle benötigt. Die vorhandene unnormierte 1½-fach Sporthalle konnte den schulischen Bedarf nicht



Der Grundstein für den ersten PPP-Schulneubau in Deutschland wird gelegt.

decken und entsprach nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

Im Mai 2002 beauftragte der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Werner Stump, die Arbeitsgemeinschaft des heutigen Ernst & Young-Verbundes Prof. Weiss & Partner GmbH (PWP), Düsseldorf, und die Düsseldorfer Niederlassung der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (LR), zu unter-

suchen, welche Realisierungsmodelle für den Neubau und Betrieb der Förderschule sowie der Dreifachsporthalle in Frage kommen. Hierbei wurden die Vor- und Nachteile verschiedener Modellvarianten – wie unter anderem Forfaitierung, Leasing und Public Private Partnership (PPP)-Modell – gegenüber der Realisierung in der herkömmlichen Art und Weise – Erstellung und Betrieb durch die öffentliche Hand – erörtert. Nach umfangreichen Untersuchungen dieser Modellvarianten wurde von den Beratern empfohlen, den Neubau und Betrieb der Förderschule und Dreifachsporthalle als Public Private Partnership (PPP)-Modell durchzuführen.

Diese Bewertung wurde vom Finanzministerium NRW geteilt. Der Kreis schloss sich den Empfehlungen seiner Berater an und beschloss im Februar 2003, die Errichtung der Gebäude sowie den Betrieb und die Unterhaltung über 25 Jahre durch einen privaten Betreiber erbringen zu lassen. Die anschließende Erarbeitung der Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen, welche aus Vertragsmustern und einer Definition der zu erbringenden Leistungen bestehen, forderte bezüglich der Definition der Leistungsinhalte ein Umdenken beim Kreis als Kommunalverband. Wurden bisher die Bauleistungen entweder über Leistungspositionen und Mengenangaben oder zumindest als Funktionalausschreibungen definiert, so werden bei PPP-Verfahren die Qualitäten und Quantitäten in Form einer Outputspezifikation festgehalten. Der wesentliche Unterschied hierbei ist, dass ausschließlich die Art der Nutzung und die wesentlichen Funktionen zu beschreiben sind, welche in den Gebäuden und Außenanlagen ausgeübt werden sollen. Durch diese Art der Definition von Leistungen soll dem privaten Betreiber schon bei der Planung die Möglichkeit gegeben werden, den Bau und Betrieb des Gebäudes unter Berücksichtigung des Lebenszyklusses zu optimieren.

Nach zwei arbeitsintensiven Monaten mit vielen Abstimmungsgesprächen zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, seinen Beratern und den Schulen wurden die Ausschreibungs-

und Verdingungsunterlagen im April 2003 fertiggestellt und die Ausschreibung des Teilnahmewettbewerbes europaweit veröffentlicht.

Bei dem Vergabeverfahren handelte es sich um ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Im Zuge des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs bekundeten 21 Unternehmen ihr Interesse an der Ausschreibung. Fünf der 21 Interessenten wurden aufgefordert, dem Rhein-Erft-Kreis auf Grundlage der Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen ein Angebot zu unterbreiten.



Nach dreieinhalb Monaten der Angebotserarbeitung durch die Bieter und 485 beantworteten Bieterfragen zu vertragsrechtlichen sowie bautechnischen Punkten reichten die fünf Bieter sehr hochwertige Angebote beim Rhein-Erft-Kreis ein. Sehr positiv wurde seitens des Rhein-Erft-Kreises aufgenommen, dass alle fünf Bieter fristgerecht ihr Angebot, teilweise mit zusätzlichen Nebenangeboten, eingereicht hatten. Keiner der Bieter hat sich durch die geforderte sehr umfangreiche Bearbeitung des Angebotes – neben einer Planung waren die einzelnen Kosten, die Finanzierung als auch ein Facility-Management-Konzept zu erarbeiten – abschrecken lassen.

In enger Abstimmung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, Vertretern der Schulen, PWP und LR wurde die Auswertung der Angebote durch PWP und LR vorbereitet. Mit zwei der fünf Bieter wurden anschließend Verhandlungsgespräche geführt. In den Verhandlungsgesprächen wurden bautechnische, vertragsrechtliche sowie finanzielle Punkte diskutiert. Auf Grundla-

ge dieser Gespräche überarbeiteten die Bieter ihre Angebote. Adäquat zur Angebotsauswertung der 5 Bieter bereitete PWP und LR die Auswertung der nun endgültigen Angebote für den Rhein-Erft-Kreis vor. Auf Basis der vorbereiteten Angebotsauswertung fasste der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 11.12.2003 den Beschluss, die Bietergemeinschaft um den Konsortialführer Müller-Altvatter Bauunternehmung GmbH & Co. KG und den Bietergemeinschaftsmitgliedern Wayss & Freytag Schlüsselfertigbau AG, der Hochtief Facility Management Zweite GmbH und der SüdLeasing GmbH

als finanzierendes Kreditinstitut mit dem Neubau und dem Betrieb einer Förderschule und einer Dreifachsporthalle in Frechen-Habelrath über 25 Jahre zu beauftragen. Von dem Konsortium wurde eigens für dieses Projekt eine Projektgesellschaft mit Namen VICO Grundstücksgesellschaft mbH gegründet, wobei die Planungs- und Bauaufgabe von einer Arbeitsgemeinschaft aus Müller-Altvatter und Wayss & Freytag realisiert wurde.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren vom Beschluss durch den Kreistag im Februar 2003, die Realisierung als PPP-Modell umzusetzen, bis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe durch den Kreistag im Dezember 2003 für das ausgewählte Bieterkonsortium zehn Monate intensiver Arbeit vergangen.

Der Beschluss des Kreistages am 11.12.2003 machte dieses Projekt zum ersten Schulneubau in Deutschland, der in Public Private Partnership (PPP) realisiert wurde. Für Landrat Werner Stump war von herausragender Bedeutung, dass sich zu diesem Zeitpunkt für den Kreis Einsparungen von 10,3 Prozent im Vergleich zur Eigenerstellung und -betrieb ergaben; dies bedeutete eine Einsparung in Höhe von zirka 300.000 Euro jährlich. Im Unterschied zu anderen Projekten, bei denen die öffentliche Hand mit privaten Partnern kooperieren, handelt es sich bei den in Frechen-Habelrath zu betreibenden Bauten um ein PPP-Projekt ohne Einredeverzicht und mit tatsächlichem Risikotransfer auf die beteiligten Unternehmen. So wurde mit der Realisierung dieses PPP-Projektes

ein maximaler Gestaltungsspielraum für die Bieter gewährt. Die privaten Partner können so ihre spezifischen Kompetenzen im größtmöglichstem Umfang einbringen und zwei im Hinblick auf die Bau- und Betriebskosten optimierte Gebäude planen, errichten und betreiben.

Am 3. Februar 2004 erfolgte die offizielle Unterzeichnung der verhandelten und abgestimmten Verträge. Ein wesentliches Anliegen der Rhein-Erft-Kreises als zukünftiger Mieter der Förderschule und der Dreifachsporthalle gegenüber der VICO Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH als privaten Partner bestand zum einen in der Gewährleistung der vertraglich vereinbarten Qualitäten und zum anderen in der Einhaltung des verabredeten Fertigstellungstermins. Zur Sicherstellung dieser ureigensten Mieterinteressen wurden PWP und LR beauftragt. Neben dem technischen Planungs- und Baucontrolling übernahmen die Berater auch die Terminkon-

nach dem Spatenstich Mitte April 2004 mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Förderschule in Frechen begonnen werden. Zwölf Wochen später erfolgte die Grundsteinlegung. Der offizielle Akt wurde gemeinsam durch den Rhein-Erft-Kreis und der VICO im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung vollzogen. Die Schüler der Förderschule konnten dabei dem symbolischen Grundstein kleine Kunstwerke und Bastelarbeiten beifügen und sich somit bereits vor Fertigstellung und Gebäudeübergabe im neuen Schulgebäude verewigen.

Beide Gebäude konnten nach einer Planungs- und Bauzeit von nur 18 Monaten im Juli 2005 fristgerecht an den Rhein-Erft-Kreis übergeben werden. Die Nutzer sind in den Sommerferien 2005 planmäßig eingezogen und der Schulbetrieb konnte pünktlich zum Schuljahr 2005/2006 aufgenommen werden. Bei der feierlichen Einweihung der Schulgebäude im September 2005 konnte Landrat Werner Stump neben

Bedürfnisse und können aus diesem Grund am besten Anforderungen an die Nutzung und das Konzept der Gebäude beschreiben und beurteilen.

Positiv stellt sich die bisherige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem privaten Partner dar. Nur durch eine solch gute Zusammenarbeit konnte die Genehmigungsplanung in kürzester Zeit beim Bauamt der Stadt Frechen eingereicht werden. Die bei einer PPP-Realisierung geringeren und klar geregelten Schnittstellen zwischen der Kommune und dem privaten Partner führen bei diesem Projekt auf Seiten des Rhein-Erft-Kreises zu einem geringeren Arbeits- und Kontrollaufwand und sind unter anderem ein Grund für die schnelle Durchführung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauaufgabe. Die deutlich geringere Schnittstellenproblematik zeigt sich bspw. dadurch, dass bautechnische Entscheidungen, die nicht nutzerrelevant sind, direkt vor Ort getroffen

werden. Als weiterer Grund für den schnellen Baufortschritt ist die Professionalität und Leistungsfähigkeit des privaten Partners zu nennen.

Es besteht Zuversicht, dass die verlässlich begonnene Partnerschaft zwischen dem privaten Partner und dem Rhein-Erft-Kreis weiter wachsen wird. Aufgrund der positiven Erfahrungen hat der Rhein-Erft-Kreis für alle kreiseigenen Schulgebäude und Sporthallen untersuchen lassen, ob die in naher Zukunft anfallenden Sanierungs-

maßnahmen sowie die erforderlichen Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen in einer alternativen Realisierungsvariante zu einer effizienteren Umsetzung führen können. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Realisierung im Rahmen eines PPP-Modells die wirtschaftlichste Variante darstellt. Diesem Ergebnis folgend hat der Kreistag am 16.02.2006 beschlossen, die Ausschreibung zur Realisierung von Schulbaumaßnahmen, Sanierung, Betrieb sowie Finanzierung für alle kreiseigenen Schulgebäude und Sporthallen im Rahmen eines PPP-Modells durchzuführen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46



trolle, Projektorganisation sowie die juristische Beratung für den Rhein-Erft-Kreis.

Durch einen durch die Berater des Rhein-Erft-Kreises straff organisierten Abstimmungsprozess und eine enge, intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Müller-Altwater Bauunternehmung GmbH & Co. KG, welche als technischer Federführer die Arbeitsgemeinschaft „Sonderschule Frechen“ und damit die privaten Partner in Bezug auf die Planung und Errichtung vertrat, wurde gewährleistet, dass in kürzester Zeit eine genehmigungsfähige Planung vorlag, mit der sich der Rhein-Erft-Kreis und die beiden Schulen identifizieren konnten. Nach erteilter Teilbaugenehmigung konnte

der Einhaltung der zugesagten Termine und Qualitäten als besonderen Erfolg verzeichnen, dass zusätzlich zu dem Effizienzvorteil von 10,3 Prozent gegenüber dem Beauftragungsstand durch reduzierte Investitionskosten sowie durch vergünstigte Finanzierungsbedingungen weitere Kosteneinsparungen in Höhe von 18,2 Prozent generiert werden konnten.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden mehrere wesentliche Erfahrungen bei diesem Projekt gemacht. Grundlegend konnte festgestellt werden, dass es zumindest bei Schulprojekten von Vorteil ist, Vertreter der Schulen schon bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen intensiv mit in das Projekt einzubinden. Sie kennen ihre

Offene Ganztagsschulen – an einer Förderschule: Eine besondere Herausforderung für den Schulträger

Von Maria Schulte-Kellinghaus und Martin Steinmeier

Die Peter-Härtling-Schule ...

... ist eine Förderschule des Kreises Soest mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Als kleine Schule mit vier Schülern ursprünglich in einem Provisorium untergebracht, hat sie sich nach jetzt 14 Jahren zu einer Schule mit rund 85 Schülerinnen und Schülern entwickelt. Zehn Lehrerinnen unterrichten hier in sieben Klassenräumen, vier Fachräumen und einer eigenen kleinen Sporthalle. Abgedeckt wird die Primarstufe. Die Klassen 5 und 6 werden als Orientierungsstufe angeboten.

Wurden in den 1990er Jahren noch die meisten Schüler erst nach der ersten, zweiten oder sogar dritten Klasse der Grundschule der Förderschule zugewiesen, wird jetzt pro Jahrgang mindestens eine Klasse als i-Männchen mit dem ersten Schultag aufgenommen. Die Tendenzen sind eher steigend als stagnierend.

Die Idee, mit einer Förderschule an den Start zu gehen

Das Selbstverständnis einer Förderschule für Kinder mit emotionalen und sozialen Entwicklungsproblemen ist es, die Kinder so zu unterstützen, dass sie möglichst früh wieder am Unterricht der Regelschule teilnehmen können. Deshalb wird dort nach den Richtlinien für Grundschulen unterrichtet – auch mit der dort vorgegebenen Wochenstundenzahl. In diesem Zeitrahmen muss dementsprechend neben dem richtliniengemäßen Unterricht dem besonderen individuellen Förderbedarf des einzelnen Schülers Rechnung getragen werden. Eine Offene Ganztagsschule erweitert zum einen schlicht den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen und erschließt darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten der Förderung auf anderen Bildungsebenen. Auszugsweise heißt es hier im pädagogischen Konzept der Schule: Musische und theaterpädagogische Angebote, um die Interaktionsfähigkeit zu schulen; Gestaltungsangebote zur Förderung der Kreativität; sportliche Angebote mit dem Ziel der Selbstwahrnehmung und Stärkung des Selbstwertgefühls; Spielangebote mit dem Ziel der Verantwortungsübernahme für andere.



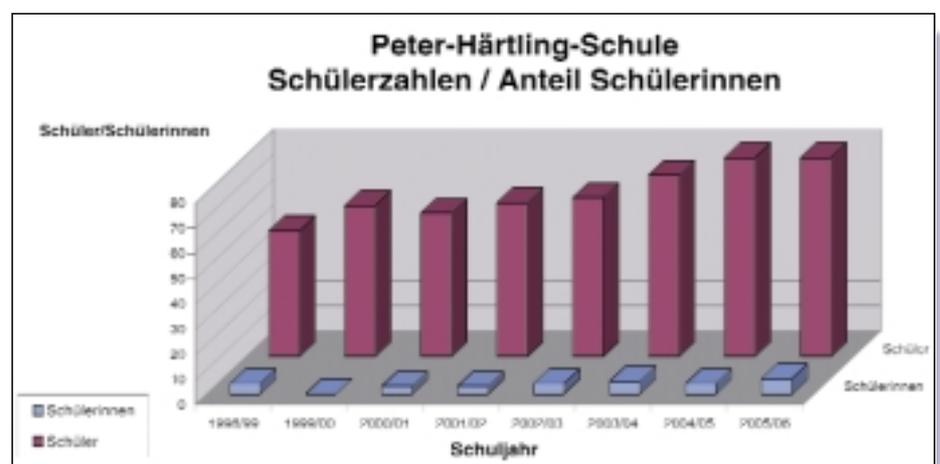
Die Resonanz bei den Eltern war positiv. Das Jugendamt und die politischen Gremien, die die Entscheidung für beziehungsweise gegen das Angebot einer OGS zu fällen hatten, waren einstimmig für diese Einrichtung. Jede Investition in Kinder in frühen Jahren ist lohnender, als alle späteren.

it der Begleitung der Schülerinnen und Schüler über den Vormittag hinaus sollen die einzelnen Kinder besser entwickelt und gefördert werden. Messlatte für einen Erfolg kann die durchschnittliche Zahl der

Schulbesuchsjahre sein. Bisher wechselten rund 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nach zwei Schuljahren an der Förderschule zurück an die Regelschule.

Haben Jungen heute eher mit einer sozialen und emotionalen Entwicklungsstörung zu kämpfen als Mädchen?

Derzeit besuchen 85 Kinder die Schule, davon sind zirka 95 Prozent Jungen, in der OGS sind in diesem Jahr nur Jungen.



Auch beim Pendant der Peter-Härtling-Schule im östlichen Kreisgebiet, der Hedwig-Schule in Lippstadt, weisen die Zahlen eine vergleichbare Tendenz auf. Ist das ein Phänomen im Kreis Soest? Wohl eher nicht. Über Ursachen zu sprechen, steht anderen Fachrichtungen zu. Es ist aber an dieser Stelle eine Anregung in Richtung Land, Politik und Pädagogen, sich dieser Feststellung anzunehmen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Vorfeld der Beratungen für das Konzept der Peter-Härtling-Schule erschien es allen Beteiligten in Bezug auf diese Feststellungen logisch und unumgänglich, der Gruppe mindestens einen männlichen Betreuer anzubieten, um geschlechterspezifische Qualifizierungen der Kinder, hier insbesondere der Jungen, zu ermöglichen. Tatsächlich sind im Bereich der OGS im Moment zwei Fachmänner tätig.

Betreuung mit besonderen Qualitätsansprüchen

Die Schule hatte sehr konkrete Vorstellungen zum **Betreuungsschlüssel**. Vormittags übernehmen bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von zehn Kindern zwei Lehrkräfte die Beschulung. Dementsprechend sollte auch bei der Betreuung im Rahmen der weitergehenden OGS dieser Standard beibehalten werden.

Der Kreis Soest hat bei dieser Schule die heute vom Land geführte Diskussion über Qualität vorweggenommen. Die besondere Herausforderung bei dem pädagogischen Konzept mit der beschriebenen Zielrichtung liegt darin, die **Qualität** nachmittags beizubehalten. Wird in Grundschulen diskutiert über Musikvereine, ehrenamtliche Helfer aus dem Sportbereich oder Eltern, die mal aushelfen, fordert eine Förderschule im Ganztagsbetrieb mehr. Es gilt Fachkräfte zu beschäftigen, die mit den Defiziten der Kinder umgehen können und ergänzend zu den Pädagogen darauf hinwirken, dass Probleme erkannt, benannt und beseitigt werden. Deshalb konnte nur bedingt auf Rahmenverträge des Landes zurückgegriffen werden. Der Anspruch bestand darin, nicht eine, sondern zwei qualifizierte Sozialpädagogen für die Angebote der OGS zu gewinnen.

Qualität heißt auch, mit anderen **Methoden und Mitteln** an Kinder und Eltern heranzugehen. Dazu zwei Beispiele: So werden seit Beginn des Schuljahres therapeutische Angebote im Bereich Kindertheater durchgeführt, um die Weiterentwicklung des einzelnen Kindes zu fördern. Die Betreuungspersonen koordinieren den

Rücktransport und fungieren als Begleitperson. Die Kontaktaufnahme mit den Eltern wird sozusagen durch Hausbesuche im Rahmen des Schülertransportes erleichtert. Probleme können direkt angesprochen werden.

Visionen kosten Geld

Mit der Doppelbetreuung, einem kontinuierlichen Angebot bis 15.30 Uhr an den Schultagen und einem ergänzenden Angebot in den Ferienfreizeiten, ergibt sich für zwölf Kinder ein Kostenvolumen von 60.000 Euro, das der Kreis Soest zusätzlich zu den Landeszuschüssen aus eigenen Mitteln finanziert. Bei Gesamtkosten von 80.000 Euro liegen vier Fünftel beim Schulträger.

Die **Schülerfahrtkosten** sind und bleiben dabei ein Problem. Die Schüler werden im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs zur Schule gebracht und mittags beziehungsweise nachmittags wieder mit Kleinbussen und Taxen zu den verabredeten Treffpunkten befördert.

Die OGS ist kein schulisches Angebot. Insofern gibt es auch die Meinung, dass die Kosten der Beförderung, genauer der Rücktransport von der Schule nach Hause, nicht vom Schulträger übernommen werden muss. Unabhängig davon, wie man die Frage juristisch löst, stellt sich das Problem in der Praxis deutlich anders dar. In einem eher ländlich geprägten Kreis müssen Kinder, um zu einer Förderschule zu kommen, teilweise weite Wege in Kauf nehmen. Die Fahrtzeit kann je Tour bis zu 60 Minuten betragen. Der Schuleinzugsbereich der Peter-Härtling-Schule umfasst acht von 14 Städten und Gemeinden des Kreises mit rund 130.000 Einwohnern. Lange Anfahrtswege bedeuten hohe Kosten. Jährlich fallen allein an dieser Schule Fahrtkosten in Höhe von 210.000 Euro an.

Eltern sind in den wenigsten Fällen bereit und/oder in der Lage, hier selber einzutreten. Hätte sich der Schulträger Kreis Soest der Verantwortung nicht gestellt, wäre keine OGS zustande gekommen. Man hätte sich die Frage gefallen lassen müssen, ob Schülern aus ländlich strukturierten Bereichen von veränderten Möglichkeiten ausgeschlossen und damit benachteiligt werden.

Seit dem 01.02.06 gelten **neue Förder Richtlinien**. Danach hat sich der Zuschuss des Landes pro Schüler verdoppelt. Bei einer Förderschule mit zwölf Kindern pro Gruppe ist diese Steigerung von etwa 7.500 Euro pro Schuljahr auch weiterhin nur ein „Tropfen auf dem heißen Stein“. Teilweise wird dieser erhöhte Betrag schon dadurch aufgezehrt, dass sich die

im Vorfeld schon vorsichtig kalkulierten Elternbeiträge auf nur 50 Prozent der geschätzten Summe einpendeln und damit bei rund 3.000 Euro liegen. Der Anteil, den der Kreis Soest als Schulträger für diese Gruppe „Offene Ganztagschule“ zahlen muss, bleibt in etwa konstant.

Budgetierung als Steuerungsfaktor

Dieses Niveau mit den hier beschriebenen Kosten wird nicht an allen Schulen notwendig oder möglich sein. Zwei weitere Förderschulen haben ihr Interesse an dem Einstieg in die OGS bekundet, benötigen aber als Förderschulen für Sprache nur eine Fachkraft. Trotzdem ist festzustellen, dass Schulträger schnell an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit kommen.

Die Verantwortung der Schule kann sich deshalb nicht auf die Verantwortung für die Bildung beschränken. Schulleitungen müssen, besonders wenn sie künftig mit noch mehr Selbstständigkeit ausgestattet werden, auch Kosten im Auge behalten. Nicht nur fordern, sondern planen und Prioritäten setzen. Das Mittel dazu heißt im Kreis Soest Budgetierung.

Alle neun kreiseigenen Schulen, die drei großen Berufskollegs ebenso wie die sechs Förderschulen, sind budgetiert. Eingesparte Mittel verbleiben zu 100 Prozent in den Schulen. Zum Jahresende nicht verausgabte Mittel, auch die des Verwaltungshaushaltes, werden ins kommende Jahr übertragen. Da alle Ansätze des Vermögenshaushaltes ebenso wie die im Verwaltungshaushalt gegeneinander deckungsfähig sind, können Einsparungen in den unterschiedlichsten Bereichen addiert und für auch größere Anschaffungen genutzt werden.

Schulleitungen bewerten diese Budgetierung als sehr gut. Einerseits erhöht sich (auch zu Gunsten des Schulträgers) die Kreativität, andererseits erzeugen Planbarkeit und Transparenz einen nicht unbeträchtlich vergrößerten Gestaltungsspielraum. So haben einige Schulen zum Beispiel ihren EDV-First-Level-Support selber übernommen, in anderen werden Schulbücher über längere Zeiträume wieder verwendet. Die Einsparungen kommen den Schulen zugute und haben zu neuen Küchen geführt, besonderen Fachraumausstattungen, beispielsweise einem Snoozlen Raum; verschiedene schöne und nützliche Dinge sind nicht gefordert, sondern im Einvernehmen, teilweise angespart über mehrere Jahre, angeschafft worden. Positiv für den Schulträger: Trotz Kostensteigerungen und gestiegener Schülerzahlen konnten

die Schulbudgets in den letzten Jahren bisher insgesamt konstant gehalten werden.

Die Peter-Härtling-Schule ist nach der Festlegung des Kostenrahmens in ihrer Gesamtheit, inklusive der OGS, budgetiert. Im Vorfeld gab es aber auch von dort bereits Ideen, wie unter anderem im Bereich der Schülerfahrtkosten Einsparungen zu erzielen wären. Durch eine gezielte Umorganisation und die dann neu eingeführte Betreuungsvariante 8.00-13.00 Uhr für einen Teil der Kinder konnten die Rückfahrten nach der 4. und 5. Stunde nahezu vollständig entfallen. Die erst kalkulierten zusätzlichen Kosten von rund 25.000 Euro haben sich tatsächlich bei 10.000 Euro eingependelt.

Ist die Offene Ganztagschule an einer Förderschule nur der halbe Weg?

Das Land entwickelt seit 2006 Ideen im Bereich der Ganztags Hauptschulen und ist bereit, sich hier mit zusätzlichen Lehrerstunden einzubringen. Eine Ausweitung dieser Überlegungen auf die Förder-

kinder“ und die unterschiedlichen Ansprechpartner vormittags und nachmittags gibt es im Moment Reibungsverluste:

- Die Schülerinnen und Schüler dieser Förderschulen erleben im Laufe eines Tages unterschiedlichste Gruppen, im Rahmen des Schülertransports, des Klassenverbandes, nachmittags in einer neu zusammengestellten Gruppe der OGS und daneben ihre Freunde und Spielkameraden zu Hause.
- Übergabe von Angaben über die Schülerinnen und Schüler von den Lehrerinnen aus den Vormittagsstunden zu den Sozialpädagogen in den Nachmittagszeiten. Häufig können nicht alle Informationen weitergegeben werden.
- Vormittags vorgesehene und angefangene Konfliktlösungen mit Schülerinnen und Schülern können nicht 1:1 auch in den Nachmittagszeiten weiterverarbeitet werden.

Das Land hat dieses Problem offensichtlich erkannt. Im Erlass zur Offenen Ganz-

im Rahmen der außerschulischen Angebote“. Die zusätzlich angebotene 0,1-Lehrerstelle je Gruppe ist zukünftig nicht mehr zu kapitalisieren, sondern als tatsächliche Stundenleistung der Lehrerschaft zu nutzen.

Reicht dieser Anspruch für eine Förderschule? Ist eine Brücke in Form von 0,1 bis 0,2 Lehrerstellen für die Verbindung vormittags-nachmittags ausreichend?

Das neue Zusammenspiel zwischen Jugendhilfe und Schule und die Idee, Bildung, Erziehung und Betreuung an einem Ort zu bündeln, hat an einer Grundschule vor Ort eine andere Bedeutung, als bei einer Förderschule, die sich in der Regel nicht in der näheren Lebensumgebung eines Kindes befindet. An einer Förderschule gilt es nicht das Angebot, das nachmittags vom örtlichen Sportverein oder der Musikschule geboten wird an die Schule zu verlagern. Ziel einer Förderschule sollte sein, Kindern über eine neue Lernkultur und Rhythmisierung des Schullaltages, über andere Erfahrungen mit Lernen schneller wieder die Teilnahme am regulären Schulbetrieb zu ermöglichen.

Schule steht auf dem Prüfstand. Wie kann Bildung und Förderung verbessert werden? Eine Entscheidung für oder gegen einen echten Ganztags Schulbetrieb sollte deshalb nicht (allein) unter finanziellen Aspekten diskutiert werden. Einerseits sind sowohl vom Land als auch vom Schulträger Investitionen zu tätigen. Andererseits könnten durch eine rechtzeitige Hilfestellung auf Dauer Kosten eingespart werden, insbesondere dann, wenn Kinder wieder erfolgreich am regulären Unterricht ihrer Grundschule teilnehmen können. Die zusätzlichen Belastungen, die dem Schulträger entstehen, sprengen nicht den Rahmen, den die OGS derzeit bei dieser intensiven qualitativen Betreuung schon bedeutet.

Vielleicht sollte im Hinblick auf die Pläne zur Verselbstständigung von Schulen zusätzlich über neue Wege der Finanzierung durch Land und Kommune diskutiert werden. Auch hier könnte sich Budgetierung von Sach- und Personalkosten als hilfreich herausstellen.

Egal welcher Weg beschritten wird: Es wäre zu wünschen, dass sich eine Antwort auf die Frage, ob das Geld gut angelegt ist, ob es der richtige Weg ist, nicht erst nach mehreren Schülergenerationen findet, sondern schnell deutlich wird.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46



Lernen kann auch Spaß machen.

schulen wäre zu begrüßen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass trotz der qualitativ sehr guten personellen Betreuung im Nachmittagsbereich Verbesserungen möglich wären. Durch die Spaltung der Schüler in „Ganztags- und Halbtags-

tagsschule heißt es auszugsweise: „Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch

Kooperationsprojekt zwischen freiwilliger Feuerwehr und Berufskolleg im Kreis Warendorf

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ beendete Landesinnenminister Dr. Ingo Wolf sein Grußwort zum 125-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf. Der Gratulant sprach seine Grußworte direkt in die Kamera der Schüler der Medienklasse des Berufskollegs Warendorf. Der „virtuelle Innenminister“ stellt ein besonderes Glanzlicht der digitalen Festschrift der Feuerwehr Warendorf dar, die von den Schülern des Berufskollegs derzeit produziert wird.

Im Rahmen ihrer Ausbildung beschäftigen sich die jungen Erwachsenen nicht nur mit der Computertechnik, sondern auch mit den Inhalten multimedialer Produktion. Das Projekt kam zustande, weil ein Verantwortlicher der Warendorfer Löschzüge, Burkhard Tovar, gleichzeitig Lehrer am Berufskolleg Warendorf ist. Mit der Idee, eine multimediale Festschrift zu produzieren, stieß er beim Klassenlehrer der Medienklasse, Udo Lakemper, auf offene Ohren. Die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr als gemeinnütziger Ein-

weh die Arbeit an diesem Projekt aufgenommen. Fotos, Bilder und Texte wurden gesammelt, redaktionell aufgearbeitet, Videosequenzen von Übungsdiensten und einer Einsatzfahrt gedreht sowie digitalisiert. Im Rahmen von besonderen Jubiläen



Sprach sein Grußwort direkt in die Kamera der Schüler: NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf



Schüler der Medienklasse im Berufskolleg Warendorf

richtung zu kooperieren, entspricht dem Leitgedanken des so genannten „Service Learning“ des Medienprofils am Berufskolleg Warendorf. So wurde im vergangenen Jahr durch die Medienklasse und die Feuer-

wehren des Landes NRW heranzutreten, um ihn für ein Grußwort zu gewinnen. Über den Warendorfer FDP-Ratsherrn Dr. Hans-Günther Schöler konnte ein Kontakt zum Innenministerium nach Düsseldorf geknüpft werden. Aus dem ursprünglichen Gedanken, Dr. Ingo Wolf in Düsseldorf zu besuchen, ergab sich erfreulicherweise ein Spontanbesuch des Ministers am Berufskolleg in Warendorf. Nachdem er sich das Projekt durch die Schüler vorstellen ließ, sprach er live das Grußwort in die laufende Kamera. Beim anschließenden informellen Teil ging Ingo Wolf auf die Schüler zu, um sie für ihr Engagement zu loben und mit ihnen gemeinsam eine Tasse Kaffee zu trinken. Sein Glückwunsch für die „tolle Truppe“ galt gleichermaßen für die Feuerwehr Warendorf wie für die Medienklasse des Berufskollegs.

ten, um ihn für ein Grußwort zu gewinnen.

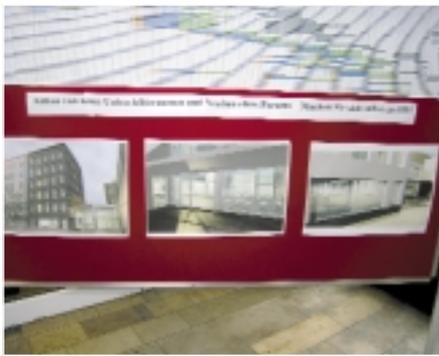
Über den Warendorfer FDP-Ratsherrn Dr. Hans-Günther Schöler konnte ein Kontakt zum Innenministerium nach Düsseldorf geknüpft werden. Aus dem ursprünglichen Gedanken, Dr. Ingo Wolf in Düsseldorf zu besuchen, ergab sich erfreulicherweise ein Spontanbesuch des Ministers am Berufskolleg in Warendorf. Nachdem er sich das Projekt durch die Schüler vorstellen ließ, sprach er live das Grußwort in die laufende Kamera. Beim anschließenden informellen Teil ging Ingo Wolf auf die Schüler zu, um sie für ihr Engagement zu loben und mit ihnen gemeinsam eine Tasse Kaffee zu trinken. Sein Glückwunsch für die „tolle Truppe“ galt gleichermaßen für die Feuerwehr Warendorf wie für die Medienklasse des Berufskollegs.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46

Grundsteinlegung für die Erweiterung des Berufskollegs Dinslaken im Kreis Wesel

Mit der symbolischen Grundsteinlegung hat Dr. Ansgar Müller, Landrat des Kreises Wesel, offiziell den Startschuss für die Erweiterungsarbeiten für das Berufskolleg Dinslaken am Standort Wiesenstraße gegeben. Einem alten Brauch folgend, hat er eine Schatulle mit dem aktuellen Schulprogramm und Organisationsplan des Berufskollegs, einer Liste aller Lehr- und Verwaltungskräfte der Schule, zwei aktuellen Tageszeitungen sowie einem Satz Euro-Münzen eingemauert.

Voraussichtlich zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2006/07 werden dem Berufskolleg an der Wiesenstraße zusätzlich neun Klas-



Ansicht des geplanten Anbaus

senräume, vier Lehrmittelräume, ein Arbeitsraum für Lehrkräfte, ein Schulsozialarbeiterbüro, eine Lehrerbücherei, eine Cafeteria mit Sitzmöglichkeiten und

neuem Kioskstandort sowie ein rollstuhlge-rechter Aufzug zur Verfügung stehen. Im vorhandenen Gebäude wird zusätzlich ein Internet-Cafe eingerichtet. Außerdem werden 28 neue Parkplätze angelegt.

Die Planungs- und Baukosten, die Kosten der Gestaltung der Außenanlagen und die Kosten der Ersteinrichtung sind mit 2,38 Millionen Euro veranschlagt. Verantwortlicher Architekt für die Planung ist Eckhard Frodermann aus Dorsten.

Die Baumaßnahme ist notwendig geworden, da das derzeitige Raumkontingent und die Raumgrößen auf steigende Schülerzahlen (von 1.610 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2001/02 auf zurzeit 2.160 an der Wiesenstraße) und die Neuausrichtung inhaltlich-pädagogischer Anforderungen nicht zugeschnitten sind. Der Kreistag hatte diese Baumaßnahme am 10. März 2005 beschlossen. Mit der Erweiterung des Berufskollegs wird die Raumkapazität dieser Entwicklung angepasst.



Die Schatulle wird in den Grundstein gelegt. Von links: Schulleiter Theodor Gahlen, Landrat Dr. Ansgar Müller und Architekt Eckhard Frodermann

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.46

Die Verbesserung des Unterrichts als Ziel der Novelle des Schulgesetzes

Von Dr. Heinfried Habeck, Leiter Arbeitsstab Grundsatzangelegenheiten im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

Grundlegend ist die Frage, wie das Bildungssystem in den kommenden Jahrzehnten aussehen wird. Man wird sich fundamental damit auseinandersetzen müssen, welche Art von Wissen das zukünftige Bildungswesen in einer Wissensgesellschaft überhaupt noch vermitteln soll und in welcher Form dies zu geschehen hat. Dabei ist vorausgesetzt, dass der Begriff der Wissensgesellschaft, anders als etwa der Begriff der Informationsgesellschaft, die Vorstellung der Aneignung und Verarbeitung von Information zu Wissen durch Personen beinhaltet. Hiermit ist zugleich das Kernproblem angesprochen. Bereits unsere Gesellschaft und noch mehr die künftige Gesellschaft wird viel Energie und Ressourcen aufwenden müssen, um den Umgang mit Wissen zu steuern und zu bewältigen. Jeder von uns, der mit offenen Augen durch die Welt geht, wird feststellen, dass sich unser Wissen geradezu explosionsartig und in ganz unterschiedliche Richtungen entwickelt. Man denke an die rasante Entwicklung der Computer- und Informationstechnik, die medizinischen Entwicklungen oder die Weltraumtechnik. Dieses Wissen hat zu vielen Entwicklungen geführt, die unser Leben in den letzten Jahren fast grundlegend verändert haben.

Wissen ist aber nicht nur das kulturelle Kapital einer Gesellschaft, sondern vor allen Dingen auch die Fähig-

keit zum sozialen Handeln und die Möglichkeit etwas in Gang zu setzen. Dies bedeutet, dass wir Erfahrungs- und verhal-

tensrelevantes Wissen hier wieder zusammenführen müssen. Ein Hauptaugenmerk wird zukünftig darauf gelegt wer-

den, dass sich dynamisch entwickelnde Wissen unserer Zeit zusammenzuführen, zu verknüpfen und zum Wohle der Gesellschaft zu nutzen. Der gesamte Bildungsbe- reich wird sich demzufolge erheblich erweitern. Zwingend wird ein bewusstes lebenslanges Lernen.

Auf diesem Hintergrund wird deutlich, dass wir in unserer Gesellschaft eine überarbeitete Allgemeinbildung als Grundlage und Orientierungsrahmen brauchen. Dieser Allgemeinbildung kommen dabei in der gesellschaftlichen Entwicklung verschiedene Funktionen zu:

Die Allgemeinbildung hat eine Einstiegsfunktion – es geht unter anderem um Grundlagenwissen und die Fragestellung: Wie lernt ein Mensch?

Die Allgemeinbildung hat eine kommunikative Funktion – diese Funktion ist nötig, um sich gegenseitig zwischen den Experten zu verständigen und Spezialwissen zu verknüpfen und auszutauschen.

Die Allgemeinbildung hat eine Bewertungsfunktion – sie ist wichtig für die Orientierung in der Informationsflut und der Verbindung mit eigenen Erfahrungswerten.

Wichtig ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Allgemeinbildung nicht auf den Bereich des inhaltlichen Basiswissens beschränken kann. Das Spektrum der Allgemeinbildung in unserer Gesellschaft bedarf eines breiteren Ansatzes. Dazu gehören:

- die persönlichen Fähigkeiten im Umgang mit Wissen, wie Neugier, Offenheit, Fähigkeit zur Beurteilung und Einordnung, das Selbstmanagement, die Entscheidung, Planung und Organisation, die kommunikativen Kompetenzen, wie die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Teamfähigkeit und Moderation,
- die gesellschaftlich ethischen Orientierungsmöglichkeiten etwa im Zusammenhang mit der Übernahme von sozialer Verantwortung, Toleranz, Rücksicht, Solidarität und der Umgang mit anderen Kulturen und Generationen,
- die allgemeinen methodischen Grundlagen und Kulturtechniken, wie etwa Fremdsprachenkenntnisse, klassische Kulturtechniken, Logik und der Umgang mit den Informationstechniken, das inhaltliche Grundlagen- und Problemwissen, wie etwa die Grundlagen der geschichtlichen naturwissenschaftlichen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Zusammenhang mit aktuellen Problemen in Bildung und Beruf.

All diese Kompetenzen sind die Basis für die Fähigkeit sich zusätzliche Informatio-

nen nutzbar zu machen und zu lernen. Bildung in der Wissensgesellschaft heißt, dass nötige Voraussetzungen für weiterführende Lern- und Bildungsprozesse geschaffen werden. Die notwendige Allgemeinbildung in unserer Gesellschaft bedarf daher der Balance zwischen persönlichen Kompetenzen, also der instrumentellen und methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen und eines inhaltlichen Basiswissens. Ein vernunftgeleitetes Handeln in der Wissensgesellschaft unserer Prägung bedarf einer hohen Effizienz des Lernens und ebenso einer hohen Effizienz der Struktur des heute vermittelten Wissens.

In besonderer Weise sind im schulischen Kontext naturgemäß die Kinder und Jugendlichen im Blick. Bildung ist, wie oben dargelegt, in der Wissensgesellschaft unverzichtbarer Bestandteil der persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Zukunftsorientierte Perspektiven sind für Kinder und Jugendliche ohne Bildung in unserer Gesellschaft kaum denkbar. Daher gilt „das Maß aller Dinge ist das Wohl des Kindes.“ Dieser von Schulministerin Barbara Sommer (CDU) oft zitierte Satz beschreibt treffend die Zielvorstellungen der neuen nordrhein-westfälischen Landesregierung bei der Novellierung des Schulgesetzes, das zum 01. August 2006 in Kraft treten soll.

Mit der Novellierung des Schulgesetzes werden drei wesentliche schulische Handlungsfelder im Sinne von konzentrischen Kreisen aufeinander bezogen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie vor allem der Verbesserung des Unterrichts dienen. Maßnahmen zur Sicherung von Lernzeit und die Stärkung des Unterrichts stehen daher bildungspolitisch im Zentrum. In zahlreichen Veröffentlichungen wurde seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung immer darauf hingewiesen, dass es vorrangige Leitlinie der aktuellen Schulpolitik ist, dem Unterrichtsausfall entgegenzutreten und somit die nötige Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Darüber hinaus muss sich eine bildungspolitische Neuorientierung als Antwort auf das bedrückende Pisa-Ergebnis für NRW auf die Qualität und Effektivität des Unterrichts beziehen. Die neue Landesregierung wird deshalb eine breite inhaltliche Debatte über guten und effektiven Unterricht führen. Dazu liegen bereits zahlreiche Ergebnisse und Erfahrungen vor, die in den Fokus der Auseinandersetzung und Umsetzung rücken müssen. An dieser Stelle wird deutlich, dass das Land nur einen Qualitätsrahmen vorgeben kann, die konkrete Umsetzung erfolgt vor Ort.

Grundlegend im neuen Schulgesetz sind drei Bereiche, die auch im Kontext der PISA-Studien betrachtet werden müssen.

Auf sie soll im Folgenden näher eingegangen werden:

- Individuelle Förderung
- Eigenverantwortliche Schule
- Qualitätsanalyse an Schule

Die Ergebnisse von PISA-E weisen für Nordrhein-Westfalen nur Plätze im unteren Mittel aus.

Das ist etwas, das die neue Landesregierung nicht hinnehmen will. Nordrhein-Westfalen soll aus dem Mittelmaß heraus geführt werden. Dazu müssen die Unterrichtsbedingungen insgesamt besser und gerechter werden. Dies gilt im Beispiel im besonderen Maße für die Schaffung von Chancengerechtigkeit.

Ausgangspunkt ist das Wohl der Kinder und die begabungsgerechte Schule. Junge Menschen sehen sich heute vielen Herausforderungen für ihre Zukunft und manchmal auch Zukunftsängsten ausgesetzt. In der Schule müssen sie deshalb den Raum zur Entfaltung ihrer eigenen Fähigkeiten und einer eigenen Persönlichkeit erhalten – unabhängig von der Situation in der Familie, unabhängig vom Geschlecht oder von der sozialen Herkunft. Wir müssen ihnen die Chance geben, sich auf die objektiven Anforderungen der Gesellschaft vorzubereiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Doppelstrategie:

Die Rahmenbedingungen müssen entsprechend angepasst und verändert werden. Wir müssen eine inhaltliche Diskussion über den Unterricht führen – Unterricht muss „anders“ werden.

Was sich in der bisherigen Arbeit jedoch immer deutlicher abzeichnet ist, dass die bisher getroffenen als auch angekündigten Maßnahmen nur sehr partiell wahrgenommen werden. Der große Zusammenhang, die Gesamtkonzeption, wird so gut wie nicht gesehen. Diese kurze Darstellung der bildungspolitischen Leitideen soll helfen, die Einzelmaßnahmen einordnen zu können.

Individuelle Förderung

Das schulpolitische Ziel ist die begabungsgerechte Schule. Nur eine begabungsgerechte Schule wird die Begabungen, das Potenzial, unserer Kinder entdecken, entwickeln und entfachen – nur die begabungsgerechte Schule wird dem einzelnen Kind gerecht werden. Gerechtigkeit in der Schule meint nicht etwa eine gleichmachende Gerechtigkeit aller, sondern fragt danach, was dem einzelnen Kind gerecht wird. Eine begabungsgerechte Schule ist eine Schule die individuell fördert. Daher ist es nur konsequent, dass die individuelle Förderung in das neue Schulgesetz aufgenommen wird. Diese Art der Förderung

darf aber nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss dann auch praktisch umgesetzt werden.

Eigenverantwortliche Schule

Eine individuelle Förderung jedes Kindes und Jugendlichen ist nicht per Erlass oder Gesetz umsetzbar. Dies kann nur vor Ort umgesetzt werden. Deshalb brauchen wir eigenverantwortliche Schulen. Sie sollen ihr eigenes pädagogisches Profil entwickeln können und den Unterricht und das Schulleben weitgehend selbst gestalten. Der Staat beschränkt sich dabei auf die Vorgabe von Standards, Lernzielen und Rahmenvorgaben. In dem vorgegebenen Rahmen sollen die Schulen dann für ihre Arbeit selbst verantwortlich sein. Die Schulen müssen die Freiheit haben, den Weg zum Erreichen der Ziele selbst bestimmen zu können. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sollen Dienstvorgesetzte werden, da sie die Verantwortung vor Ort tragen. Wir

sind überzeugt, dass die Eigenverantwortung der Schulen das Engagement und die Kreativität fördert. Die Übernahme von mehr Verantwortung bedeutet auch, dass die Betroffenen entsprechend qualifiziert werden. Zur Eigenverantwortung gehört aber ebenso Transparenz über die Leistungsfähigkeit der Schulen. Daher werden zukünftig die Ergebnisse zentraler Prüfungen und der internen wie externen Evaluation schulischer Arbeit in angemessener Weise veröffentlicht.

Qualitätsanalyse an Schulen

Die systematische externe Qualitätsanalyse hebt die Stärken und die Schwächen einer Schule hervor. Sie zeigt auf, in welchen Bereichen eine Schule auf hohem Niveau arbeitet bzw. wo sich eine Schule weiterentwickeln kann oder muss. Sie ist somit eine Service-Leistung für unsere zunehmend eigenverantwortlichen Schulen.

Zugleich ist sie Instrument der Standardüberprüfung. Sie basiert auf transparenten Standards für Schulqualität, die als „Orientierungsrahmen für die Qualitätsanalyse NRW“ zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 veröffentlicht werden, und konkretisiert das dort zugrunde gelegte Anforderungsniveau. Die im Zusammenhang mit der Qualitätsanalyse gewonnenen Erfahrungen sollen künftig zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Standards für Schulqualität genutzt werden.

Alle Absolventen der Schulen in Nordrhein-Westfalen sollen eine moderne Allgemeinbildung erhalten, die ein solides Fundament für Studium und Beruf, für Weiterbildung und lebenslanges Lernen ist. Dafür schafft die nordrhein-westfälische Landesregierung mit der Novellierung des Schulgesetzes den rechtlichen Rahmen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.12

Perspektiven der Kommunalverfassung

Das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI), die Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) an der Universität Münster, hat Mitte Februar eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Perspektiven der Kommunalverfassung“ durchgeführt. Die beiden Vorträge drucken wir nebst einer Zusammenfassung der lebhaften Diskussion nachfolgend ab.

Von Ministerialdirigent Johannes Winkel, Innenministerium des Landes NRW

I.

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 16. Juni 2005 die „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ zu einem der Leitprinzipien des Regierungshandelns gemacht. Ziel ist es, den Kommunen „ein größtmögliches Maß an Freiheit“ zu geben, um ihre eigenen Angelegenheiten eigenverantwortlich wahrzunehmen. Zugleich ist in der Vereinbarung zum einen von der „Fortführung des 1994 begonnenen Reformprozesses“ die Rede, zum anderen wird auf den „Bericht der Reformkommission des Innenministeriums aus dem Jahre 2002“ Bezug genommen. Dadurch wird deutlich, dass das Kommunalverfassungsrecht zwar weiterentwickelt, Brüche jedoch vermieden werden sollen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ferner der Blick in die Regierungserklärung

des Ministerpräsidenten vom 13. Juli 2005. Er formuliert darin einen Maßstab für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, indem er davon spricht, „den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort mehr Entscheidungsmöglichkeiten zu geben“. Es geht also bei den „Perspektiven der Kommunalverfassung“, wie es im Titel der Veranstaltung heißt, keineswegs nur um die innere Struktur der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Organe; es geht letztlich auch um das Verhältnis von Bürger und Staat (wenn ich die Kommunen hierunter als mittelbare Staatsverwaltung subsumieren darf).

II.

So viel zu den (politischen) Rahmenbedingungen der anstehenden Veränderungen. Um was geht es jetzt konkret?

Eckpunkte der geplanten Reform sind

1. die Stärkung der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten,
2. die Stärkung des ehrenamtlichen Elements in der kommunalen Selbstverwaltung,
3. die Stärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung an kommunalen Entscheidungsprozessen,
4. die Stärkung der gemeindlichen Aufgabenerledigung sowie
5. die Neuausrichtung des Rechts der wirtschaftlichen Betätigung.

Daneben beabsichtigen wir, eine Reihe sprachlicher, redaktioneller oder systematischer Unstimmigkeiten zu bereinigen sowie einige eher „technische“ Änderungen vorzunehmen. Ich will hierauf aus Zeitgründen nicht eingehen.

Nicht in die Rubrik der „Unstimmigkeiten“ und „technischen Änderungen“ gehört die Diskussion um die Altersgrenze für Hauptverwaltungsbeamte. Würde der Gesetzgeber die Altersgrenze an- oder gar aufheben, so wäre dies für manchen Bürgermeister und manchen Landrat von größter Bedeutung. Ich will diesen Aspekt deshalb nicht „links liegen lassen“ und werde ihn unter dem ersten Eckpunkt abhandeln, auch wenn ein Zusammenhang zwischen der Stärkung der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten und dem Zeitpunkt des altersbedingten Eintritts in den Ruhestand nicht unbedingt auf der Hand liegt.

Erster Eckpunkt: Stärkung der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Verlängerung der Amtszeit / Abschaffung der verbundenen Bürgermeisterwahl

Die Diskussion um die Zusammenführung der beiden Funktionen des (ehrenamtlichen) Bürgermeisters und des (hauptamtlichen) Stadtdirektors zum Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters war in erster Linie geprägt von der Kontroverse um die Dauer der Amtszeit. Zwei Anläufe hatte zu Beginn der 1990er Jahre die damals mit absoluter Mehrheit regierende SPD gebraucht, um durch einen Beschluss des Landesparteitages den Weg für diese Reform freizumachen; und sie hätte es auch im zweiten Anlauf nicht geschafft, wenn eine achtjährige Amtszeit für Bürgermeister und Landräte zur Abstimmung gestanden hätte.

Das seit 1994 geltende Recht, das im Grundsatz eine fünfjährige Amtszeit und die gleichzeitige („verbundene“) Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und der Vertretung vorsieht, war ein Kompromiss, um die Reform innerhalb der SPD überhaupt mehrheitsfähig zu machen. Hauptmotiv für die fünfjährige Amtszeit und die verbundene Wahl war das Bestreben, in möglichst vielen Kommunen eine gleiche (partei-)politische Ausrichtung von Ratsmehrheit und Bürgermeister zu erhalten. Diese Verbindung zwischen Ratsmehrheit und Bürgermeister sollte dadurch erreicht werden, dass beide einen gemeinsamen Wahlkampf machen und darauf auch angewiesen sein sollten. Zugleich sollte eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erzielt werden.

Gegen die verbundene Wahl und für die achtjährige Amtszeit der „Stadtspitze“ wurde in erster Linie die persönliche und fachliche Unabhängigkeit des Bürgermeisters ins Feld geführt, die durch eine eigenständige Wahl gestärkt werde. Zudem

stehe bei der separaten Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nicht so sehr dessen parteipolitische Bindung im Vordergrund, sondern dessen persönliche Qualifikation. Dies liege auch im Interesse der Ratskandidaten, die wegen des immer stärker über die Medien geführten Wahlkampfes einzeln gar nicht mehr wahrgenommen würden, weil sich die Berichterstattung auf den Wahlkampf der Bürgermeister-Kandidaten konzentriere.

In der Koalitionsvereinbarung heißt es zur Abwägung dieser Argumente vorsichtig: „Um den Bürgern mehr Entscheidungsspielraum zu geben und die Persönlichkeitswahl stärker herauszustellen, prüfen wir, die Amtszeit der (Ober-)Bürgermeister und Landräte auf 8 Jahre zu verlängern.“ (Unterstreichung durch den Verfasser)



Trotz vieler offener Fragen zuversichtlich in Sachen Kommunalverfassung: Ministerialdirigent Johannes Winkel

Allerdings hat der Innenminister keine Zweifel an dem Ergebnis seiner eigenen Prüfung gelassen. Er spricht sich eindeutig für die Verlängerung der Amtszeit auf acht Jahre aus. Diese Regelung würde aber nicht die jetzt amtierenden Hauptverwaltungsbeamten in ihrer Lebensplanung beeinträchtigen. Es wäre verfassungsrechtlich wohl nicht zulässig, die Amtszeit der jetzt für fünf Jahre gewählten Bürgermeister und Landräte mit einem Federstrich um drei Jahre zu verlängern. Schließlich war die fünfjährige Amtszeit „Geschäftsgrundlage“ sowohl für den Hauptverwaltungsbeamten wie auch für die Wählerinnen und Wähler. Die Amtszeit von acht Jahren

träfe also nur diejenigen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes ihr Amt als Hauptverwaltungsbeamter antreten.

(2) Entkoppelung der Wahl in 2009

Anders als die zitierte vorsichtige Formulierung zur Frage der Verlängerung der Amtszeit ist die Koalitionsvereinbarung in der Aussage zur Entkoppelung der nächsten Wahlen in 2009 präziser. Hierzu heißt es nämlich:

„Wir werden die Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte von der Wahl des Rates bzw. des Kreistages bereits im Jahr 2009 abkoppeln.“

Um dieses Ziel zu erreichen, sind unterschiedliche Wege denkbar. Man könnte die Wahl der Bürgermeister und Landräte um wenige Wochen von der allgemeinen Kommunalwahl absetzen. Dies hätte zur Folge, dass innerhalb weniger Wochen die Wählerinnen und Wähler zweimal an die Wahlurnen gerufen würden. Zudem findet im Sommer 2009 auch die Wahl zum Europaparlament statt, und im Frühjahr 2010 steht die Landtagswahl auf der Tagesordnung. Es gäbe also einen Wahlmarathon, der sehr viel Aufwand und Kosten verursachen würde.

Deshalb spricht einiges dafür, die Bürgermeisterwahl mit einer anderen als der Ratswahl zu verbinden. In diesem Fall wären zwei Alternativen denkbar: die Verbindung mit der Landtagswahl oder die Verbindung mit der Europawahl:

Die nächste Landtagswahl wird im Jahre 2010, also etwa neun Monate nach der Kommunalwahl stattfinden. Würden die Bürgermeisterwahlen auf den Tag der Landtagswahl gelegt, so müsste ein Zeitraum von neun Monaten überbrückt werden. Eine Vakanz von neun Monaten ist so ganz ungewöhnlich nicht. Schon das geltende Recht verbietet Nachwahlen in einem Zeitraum von neun Monaten vor der allgemeinen Kommunalwahl. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass eine Kommune einen Zeitraum von jedenfalls neun Monaten ohne Bürgermeister verkraftet. Und diese Konsequenz könnte auch noch dadurch abgemildert werden, dass der Kommune die Möglichkeit gegeben wird, im Einvernehmen mit dem betroffenen Hauptverwaltungsbeamten dessen Amtszeit um diese neun Monate zu verlängern. Verfassungsrechtlich erscheint ein solcher Weg unbedenklich.

Denkbar wäre es aber auch, den Bürgermeister zeitgleich mit dem Europaparlament wählen zu lassen. Ebenso wie bei einer Wahl am Tag der Landtagswahl wäre auch bei dieser Alternative der Mehraufwand vermieden; der neu in das Amt gewählte Bürgermeister müsste lediglich

damit leben, dass er noch einige Monate bis zu seinem Amtsantritt warten muss. (Und ein abgewählter Bürgermeister müsste ertragen, dass der Nachfolger ihm bereits „im Nacken“ sitzt.) Es bleibt abzuwarten, für welchen Weg sich Landesregierung und Landtag aussprechen werden.

(3) Abschaffung der Altersgrenze

Auch wenn ich Zweifel daran habe, dass die Frage der „richtigen“ Altersgrenze in die Rubrik „Stärkung der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten“ gehört, so will ich doch auf diese Diskussion an dieser Stelle eingehen.

Bereits in der Expertenkommission, die das Innenministerium im Jahre 2001 eingesetzt hat, ist dieses Thema intensiv erörtert worden. Die Runde sah damals „keine Notwendigkeit, ein höheres Lebensalter des hauptamtlichen Bürgermeisters zu ermöglichen“ (Seite 38 des Kommissionsberichts). Dennoch ist die Diskussion nie verstummt. Insbesondere wird gern auf die Rechtslage in Bayern verwiesen, nach der ein Hauptverwaltungsbeamter bei Beginn seiner Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Wer also einen Tag vor seinem 65. Geburtstag das Bürgermeisteramt in Bayern antritt, kann dies bis einen Tag vor seinem 71. Geburtstag auch ausüben.

Rahmengesetzlich haben die Länder alle Freiheit: Nach § 95 Abs. 1 Satz 3 BRRG können die Länder festlegen, dass die „normale“ gesetzliche Altersgrenze für einzelne Gruppen von Bediensteten keine Anwendung finden soll.

Wenn man das Thema einer eigenen „Bürgermeister-Altersgrenze“ schon anfassen will, dann plädiere ich dafür, den ganzen Schritt zu tun. Dann sollten wir nicht irgendwelche Altersgrenzen mit einer Rationalität hinterlegen, die ihnen nicht zukommt; wir sollten dann die Frage allein den Wählerinnen und Wählern überlassen, die selbst entscheiden können, ob ihnen ein Kandidat alt genug oder zu alt ist, und jegliche gesetzliche Vorgabe fallen lassen.

(4) Schaffung einer Rücktrittsmöglichkeit

In Nordrhein-Westfalen ist die Frage einer Rücktrittsmöglichkeit für Bürgermeister in der letzten Legislaturperiode zweimal aktuell geworden: Im ersten Fall ging es im Bereich der Sozialhilfe um gravierende Pflichtverletzungen eines Bürgermeisters, der sich zwar nicht selbst bereichert, aber den örtlichen Träger der Sozialhilfe erheblich geschädigt hatte. Nach wochenlangen öffentlichen Diskussionen unterstützte am Ende die eigene Partei das Abwahlverfahren. Der andere Fall betraf einen Hauptver-

waltungsbeamten, dem die Staatsanwaltschaft „Vorteilsnahme“ in Form einer Parteispende vorwarf. Hier wurde das gesetzliche Quorum für die Einleitung des Abwahlverfahrens im Rat nicht erreicht.

In beiden Fällen sind die Bürgermeister öffentlich buchstäblich „an den Pranger“ gestellt worden; sie hatten keine Chance, dieser Diskussion zu entgehen. Die einzige Möglichkeit wäre ihr Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gewesen, doch hätten sie dann zugleich auch ihre Pensionsansprüche aufgeben müssen. Dieser Rechtszustand ist nicht befriedigend. Insoweit antwortet die Koalitionsvereinbarung zu Recht auf ein glücklicherweise seltenes, aber gleichwohl nicht zu leugnendes Bedürfnis, wenn sie das Ziel formuliert, „eine Rücktrittsmöglichkeit [zu] schaffen“. Eine solche Rücktrittsmöglichkeit kann aus beamtenrechtlichen Gründen nicht der Rücktrittsmöglichkeit eines Regierungsmitglieds nachgebildet werden. Bürgermeister und Landräte sind Beamte, sie können sich nicht einfach „aus dem Amt stehlen“.

Das Land Hessen hat für diese schwierige Situation einen interessanten Ausweg eröffnet: Danach kann ein Bürgermeister auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichten, ohne seine Pensionsansprüche zu verlieren. Voraussetzung ist allerdings, dass der Rat mit Zweidrittelmehrheit das Abwahlverfahren auch tatsächlich eingeleitet hat. Dieser Weg scheint mir auch für Nordrhein-Westfalen gangbar zu sein. Schließlich verlangt das Beamtenversorgungsrecht nicht den Urnengang der Wählerinnen und Wähler, die dann „faktische Abwahl“ durch den Rat hat schließlich in der Vergangenheit auch ausgereicht.

(5) Geschäfte der laufenden Verwaltung als eigene Angelegenheit des Bürgermeisters

Noch aus der Zeit, in der der Rat das einzige Organ einer Gemeinde gewesen ist, stammt die Regelung, nach der die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch Angelegenheit des Rates sind. In die heutige Zeit, in der Verwaltungen an Komplexität, Größe und Umsatz einem mittelständischen Unternehmen vergleichbar sind, passt diese Philosophie nicht (mehr). Mehr denn je müssen Ratsmitglieder sich darauf konzentrieren, die für die Entwicklung ihrer Kommune wesentlichen Entscheidungen zu treffen. Das NKF gibt ihnen alle erforderlichen Instrumente an die Hand. Das „Wie“ der Aufgabenerledigung sollten wir stattdessen stärker in die Hand der Verwaltung geben.

Deshalb spricht einiges dafür, ähnlich wie dies schon heute für die Kreise gilt, die

Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister unentziehbar als eigene Angelegenheit zuzuweisen. Ich halte dies nicht für eine Entmachtung des Rates: Dieser ist faktisch schon jetzt nicht mehr in der Lage, solche Angelegenheiten an sich zu ziehen; das Rückholrecht ist lediglich so etwas wie eine „Drohgebärde“. Allerdings sollte man die Wirkung nicht unterschätzen: Kommunale Selbstverwaltung funktioniert nur, soweit sich der Bürger mit „seiner“ örtlichen Gemeinschaft identifiziert. Das einzelne Ratsmitglied, das sich beispielsweise intensiv (und natürlich auch öffentlichkeitswirksam!) um die ausreichende Beleuchtung eines Schulwegs kümmert, trägt hierzu in ganz erheblichem Maße bei. Deshalb sollte niemand eine derartige Kompetenzabgrenzung als „Freibrief“ missverstehen. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt ebenso angewiesen auf engagierte Ratsmitglieder wie auch auf einen fähigen Verwaltungschef. Wir sollten deshalb in den kommenden Wochen und Monaten die Vor- und Nachteile einer solchen Abgrenzung von Befugnissen und Verantwortung sehr sorgfältig abwägen.

(6) Stärkung der Personalführungskompetenz

Ähnlich schwierig ist die Abgrenzung zwischen der Organisationskompetenz des Bürgermeisters und den dienstrechtlichen Möglichkeiten des Rates, die mancherorts Quell des Streits ist. Dabei stammt die gegenwärtige Regelung aus einer Situation, in der der Chef der Verwaltung seine Befugnisse vom Rat ableitete. Im Gegensatz zum Rat hatte der Stadtdirektor eben keine eigenständige demokratische Legitimation.

Mit der Reform der Kommunalverwaltung 1994 änderte sich dies; seither stehen sich Rat und Bürgermeister von ihrer demokratischen Legitimation her gleichgewichtig gegenüber. Allerdings ist der Bürgermeister keineswegs „Herr im eigenen Hause“. Im Gegenteil: Es soll sogar den Fall geben, dass sich der Rat alle dienstrechtlichen Entscheidungen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes vorbehält; nur für den einfachen Dienst soll der Bürgermeister entscheidungsbefugt sein. Von Gleichgewichtigkeit kann hier nicht die Rede sein. Wie soll ein Bürgermeister denn die Arbeitsergebnisse einer Verwaltung verantworten, wenn er Personalentscheidungen eigenverantwortlich nur im Assistenzbereich treffen darf?

Wir sollten den Mut haben und das Kräfteverhältnis neu austarieren. Bei den Führungskräften sollten Rat und Bürgermeister zum Konsens verpflichtet werden, bei allen

anderen Personalentscheidungen sollten wir den Bürgermeister alleinverantwortlich mit den entsprechenden Befugnissen ausstatten.

Zweiter Eckpunkt: Stärkung des ehrenamtlichen Elements in der kommunalen Selbstverwaltung

Wer den Bürgermeister in seiner Selbstständigkeit stärkt, muss auf der anderen Seite auch das ehrenamtliche Element stärken. In der geltenden Gemeindeordnung sind die Voraussetzungen der Bildung einer Fraktion, aber auch deren Rechte dezidiert geregelt. Und doch gibt es immer wieder Situationen, in denen diese Rechtslage als unbefriedigend empfunden wird. Dies wird auch in dem bereits erwähnten Kommissionsbericht vom Januar 2002 deutlich, in dem als Konsens formuliert wurde:

„Die Kommission hält Verbesserungen [im Recht der Fraktionen; Anm. des Verfassers] für angebracht.“

Wo solche Verbesserungen ansetzen sollten, war in der Kommission wie nachzulesen umstritten, insbesondere dort, wo es um Geld geht. Sollen Gruppen ohne Fraktionsstatus wie Fraktionen Anspruch auf Zuwendungen zu den Kosten ihrer Geschäftsführung erhalten? Sollen vielleicht sogar einzelne Ratsmitglieder Anspruch auf eine solche Bezuschussung bekommen? Einig war sich die Kommission aber darin, die Rechte der Fraktionen und der einzelnen Ratsmitglieder zu stärken. Sie sollten künftig aus eigenem Recht nicht nur Einfluss auf die Tagesordnung nehmen, sie sollten auch Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte geltend machen können.

Und einen Widerspruch zwischen der Gemeinde- und der Kreisordnung sollte man bei dieser Gelegenheit ebenfalls auflösen: Die Kreisordnung geht davon aus, dass in den größeren Kreisen Fraktionen aus mindestens drei Personen bestehen muss, während die Gemeindeordnung eine Mindestgröße zwischen zwei und vier Mitgliedern normiert. Hier bietet es sich an, die Regelungen zu vereinheitlichen.

Dritter Eckpunkt: Stärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung an kommunalen Entscheidungsprozessen

Wenn ich zu Beginn die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten zitiert habe, dann vor dem Hintergrund der Verabredung der beiden Koalitionsparteien, die Möglichkeiten bürgerschaftlicher Mitwirkung auszubauen.

(1) Rats- und Kreistagsbürgerentscheid

In der Koalitionsvereinbarung heißt es, Rat

und Kreistag sollten „in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten“ die Bürgerinnen und Bürger entscheiden lassen können. Damit verabschiedet sich die Koalition von dem bisherigen Gedanken, Ratsmitglieder sollten Entscheidungen selbst treffen und nicht an die Wählerinnen und Wähler zurückgeben. Zugleich wird aber einer möglichen Tendenz, den Bürgerentscheid durch inflationären Gebrauch zu entwerten, ein Riegel vorgeschoben, da es den Ratsbürgerentscheid eben nur in „wichtigen“ Dingen geben soll. Nun ist die Frage, was wichtig ist und was nicht, so ganz einfach nicht zu beantworten. In Baden-Württemberg gibt es hierzu bereits eine umfangreiche Judikatur.

In Nordrhein-Westfalen sollten wir diesen Weg nicht gehen. Wir sollten die Bedeutung einer Angelegenheit davon abhängig machen, dass sich im Rat eine breite Mehrheit dafür findet. Nur wenn sich zwei Drittel der Ratsmitglieder für einen Ratsbürgerentscheid aussprechen, sollte er auch tatsächlich stattfinden. Sorge, dass damit eine einzige Fraktion den Ratsbürgerentscheid blockieren kann, habe ich nicht. Der öffentliche Druck wird schnell so groß werden, dass eine Ablehnung nicht durchgehalten wird, wenn die zur Abstimmung gestellte Frage wirklich von politischem Gewicht ist.

(2) Sperrwirkung eines (zulässigen) Bürgerbegehrens

Die Kommission hat seinerzeit auch die Frage einer Sperrwirkung eines zulässigen Bürgerbegehrens erörtert und sich für eine entsprechende gesetzliche Regelung ausgesprochen.

Das geltende Recht sieht eine solche „Sperrwirkung“ definitiv nicht vor. Kein Rat, keine Verwaltung ist gehindert, Fakten zu schaffen, ganz gleich wie weit die Vorbereitung eines Bürgerentscheides gediehen ist. Dies hat das OVG Münster in zahlreichen Entscheidungen bestätigt. Eine Grenze zieht das OVG lediglich für den Fall, dass der Vollzug „nicht aus Sachgründen erfolgt, sondern um einem möglichen Bürgerentscheid zuvor zu kommen, um mit anderen Worten eine Willensbildung auf direkt-demokratischem Weg zu verhindern“ (OVG Münster, Entscheidung vom 18.10.1995, 15 B 2799/95).

Ein wie auch immer geartetes sachliches Argument hat sich bislang noch in jedem Einzelfall finden lassen. Aber so manches Mal konnte man „daran fühlen“, dass das eigentliche Motiv für den Vollzug einer Ratsentscheidung die Schaffung vollendeter Tatsachen war. Solche Verhaltensweisen sind geeignet, Politikverdrossenheit zu fördern. Wir sollten deshalb sehr ernsthaft die Einführung einer Sperrklausel diskutieren. In Bay-

ern, wo es diese Sperrklausel seit etlichen Jahren gibt, ist die kommunale Selbstverwaltung auch nicht zum Erliegen gekommen.

Vierter Eckpunkt: Stärkung der gemeindlichen Aufgabenerledigung

Die gemeindliche Struktur in Nordrhein-Westfalen ist von großer Klarheit. Wir haben anders als die anderen Länder ein gestuftes Aufgabenmodell, das die kreisangehörigen Gemeinden in drei Größenklassen einteilt. Die Zuordnung von Aufgaben orientiert sich hierbei an diesen Größenklassen, und so werden öffentliche Aufgaben, sofern sie nicht allein der Kreisstufe (den Kreisen und kreisfreien Städten) vorbehalten sind, den großen und/oder mittleren kreisangehörigen Städten oder eben allen Gemeinden zugewiesen. Dadurch haben alle nordrhein-westfälischen Kommunen vergleichbarer Größenordnung grundsätzlich denselben Aufgabenbestand. Das Zeitalter „privilegierter“ Gemeinden, denen durch gesetzgeberische Einzelfallentscheidung eine Aufgabe zugewiesen wird, ist in Nordrhein-Westfalen vorbei.

Eine ganz andere Frage ist, ob die Größenklassen „richtig“ gebildet sind und ob die öffentlichen Aufgaben der „richtigen“ Größenklasse zugeordnet sind. Diesen beiden Aspekten wollen wir uns unter kommunalverfassungsrechtlichen Aspekten nähern.

(1) Absenkung der Schwellenwerte auf Antrag

Die Frage nach der „richtigen“ Größeneinteilung beschäftigt den Landkreistag und den nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund seit etlichen Jahren. Dabei stellt der Städte- und Gemeindebund insbesondere die gewachsene Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Vordergrund.

In der Koalitionsvereinbarung wird diese Diskussion aufgenommen. Dort ist vereinbart, dass „zur möglichst bürgernahen Aufgabenwahrnehmung vor Ort die Einwohnerschwellenwerte im kreisangehörigen Raum von 25.000 auf 20.000 Einwohner und von 60.000 auf 50.000 Einwohner antragsweise“ abgesenkt werden sollen.

Die Erfahrungen mit denjenigen Kommunen, die in den vergangenen Jahren wegen ihrer gestiegenen Einwohnerzahl „höhergestuft“ worden sind, lassen einen vorsichtigen Umgang mit dem Instrument des Antrags erwarten. Schließlich sind neben dem Status der Gemeinde stets auch die finanziellen Folgen der Übernahme zusätzlicher Aufgaben zu beachten.

(2) Interkommunale Kooperation und aufgabenträgerunabhängige Zusammenarbeit

In diesen Zusammenhang gehören auch die Bestrebungen, die interkommunale Kooperation auszubauen. In der Tat liegt auf diesem Feld ein großes Potenzial, um die seit Jahren auseinandergehende Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wenigstens zum Teil wieder zu schließen. Interkommunale Kooperation ist kein Allheilmittel, aber hilfreich: Ich hoffe sehr, dass die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gestärkt wird, wenn in der Koalitionsvereinbarung ausdrücklich vom Prinzip der Freiwilligkeit die Rede ist und jedem Gedanken an eine kommunale Neugliederung eine Absage erteilt wird.

Ein Feld der Diskussion ist der Zweckverband, der für die Wahrnehmung mehrerer Aufgaben geöffnet werden wird. Ein anderes, stark „vermintes“ Feld ist das Gebiet der so genannten „aufgabenträgerunabhängigen“ Zusammenarbeit. Hierzu heißt es in der Koalitionsvereinbarung: „Die Koppelung von Aufgabenträgerschaft und Kooperationszulässigkeit wollen wir aufheben.“

Im Klartext heißt dies, dass Gemeinden, die von ihrer Einwohnerzahl her eigentlich nicht in der Lage sind, eine Aufgabe sachgerecht und wirtschaftlich wahrzunehmen, die Möglichkeit gegeben werden soll, sich mit einer oder mehreren anderen Kommunen zusammenzuschließen, die Schwellenwerte gemeinsam („additiv“) zu erreichen und die jeweilige Aufgabe dann gemeinsam wahrzunehmen. Aus der Sicht der kooperationswilligen Kommunen dürfte ein solcher Schritt stets von Vorteil sein; ob der Schritt für die übrigen Kommunen im jeweiligen Kreisgebiet oder für den betroffenen Kreis ebenfalls von Vorteil ist, steht jedenfalls nicht von vorne herein fest. Von daher dürfte es sinnvoll sein, die Interessen der nur mittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in einen Abwägungsprozess einzubringen.

Schließlich sollte ein Resultat von vorne herein Priorität haben: Für den Steuerzahler sollte die interkommunale Zusammenarbeit günstiger werden.

Fünfter Eckpunkt: Neuausrichtung des Rechts der wirtschaftlichen Betätigung

Ich komme zum letzten Eckpunkt und damit zur Frage der Neuausrichtung des Rechts der wirtschaftlichen Betätigung (§§ 107 ff der Gemeindeordnung).

(1) „Privat vor Staat“

Die Landesregierung und nicht zuletzt auch der Innenminister haben in den letzten Monaten bei den verschiedensten Gelegenheiten ihre Handlungsmaxime mit dem Schlagwort „Privat vor Staat“ deutlich gemacht. Kommunen sollten sich „aus ordnungspolitischen Gründen auf ihre Kernaufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge“ konzentrieren. Was die Koalition darunter versteht, wird an anderer Stelle im Koalitionsvertrag explizit ausgeführt. So heißt es in dem ersten Kapitel „Neue Chancen für Wachstum, Arbeit und Soziales“:

Wir werden der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand Vorrang geben. Die öffentliche Hand darf sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und wenn der öffentliche Zweck durch private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“ (Unterstreichung durch den Verf.)

Diese Formulierung orientiert sich eng an der geltenden Regelung des § 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung; von ihrem Duktus her könnte sie 1:1 in das Gesetz eingearbeitet werden. Die Formulierung weist zudem eine große Parallele zu der bis 1994 geltenden Fassung des § 107 GO auf. Lediglich die Subsidiaritätsklausel würde etwas schärfer gefasst.

Bleibe es bei den Formulierungen des Koalitionsvertrages, müsste sich die Aufregung der letzten Wochen und Monate eigentlich sehr schnell legen. Vom „Tod der kommunalen Unternehmen“ kann dann bei nüchterner Betrachtung jedenfalls nicht gesprochen werden.

Derzeit kann allerdings niemand mit Gewissheit sagen, wie am Ende des Gesetzgebungsverfahrens das Gemeindevertragsrecht wirklich aussieht. Ich bewerte deshalb die aktuelle öffentliche Diskussion als „strategische Vorsichtsmaßnahme“.

(2) Bestandsschutz

Für die Einführung einer Regelung, die den Bestand der derzeit in zulässiger Weise betriebenen kommunalen Unternehmen sichert, hat sich der Innenminister schon bei Beginn der öffentlichen Debatte ausgesprochen. Und in der Tat: Auch Kommunen genießen Vertrauensschutz und müssen sich darauf verlassen können, dass ein rechtmäßig gegründetes Kommunalunternehmen rechtmäßig bleibt. Gelänge es nicht, eine Bestandsschutzregelung zu verankern, stünden Kommunen und Aufsichtsbehörden schon unter praktischen Ge-

sichtspunkten vor nahezu unlösbaren Problemen. Sie müssten Tausende von Unternehmen und Einrichtungen überprüfen und in unzähligen Fällen versuchen, Kündigungen und Rückabwicklungen durchzusetzen. Es erscheint kaum vorstellbar, dass dies ohne Vermögensschäden für die beteiligten Kommunen gelingen könnte.

Hessen hat vor knapp zwei Jahren in dieser Situation den Weg einer Stichtagsregelung gewählt. Grundsätzlich erscheint mir dieses Vorgehen auch geeignet zu sein, für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies dürfte insbesondere für die Fälle gelten, in denen sich materiell am Unternehmensgegenstand nichts ändert und Anzeige- und Genehmigungspflichten lediglich durch die Reorganisation eines kommunalen Unternehmens ausgelöst worden sind. Wir werden aber im weiteren Erarbeitungsverfahren ausreichend Gelegenheit haben, diese für die Praxis schwierigen Fragen miteinander zu erörtern.

Es folgte der zweite Vortrag:

Von Dr. Kay Ruge, Beigeordneter des Deutschen Landkreistages, Berlin

Zu allererst möchte ich dem Freiherr-von-Stein-Institut sowie dessen Geschäftsführendem Direktor, Prof. Janbernd Oebbcke, wie auch dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen für die Einladung zu dieser Veranstaltung danken. Es freut mich, aus Sicht des Deutschen Landkreistages zu den Perspektiven des Kommunalverfassungsrechts auch unter Bezugnahme auf die Entwicklung in den verschiedenen Bundesländern Stellung nehmen zu können. Bei allen derzeit stattfindenden Prozessen der Funktionalreformen in den einzelnen Ländern sowie den Veränderungen der Verwaltungsstrukturen bis hin zu Gebietsreformen darf die Frage des inneren Funktionierens der Kommunen nicht aus dem Blick gelassen werden.

A. Eingrenzungen

Das Kommunalverfassungsrecht umfasst im eigentlichen Sinne zunächst das Recht der inneren Kommunalverfassung, also das Recht über den internen Aufbau der Kommunen, die Arten und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe. In diesem Bereich zeichnen sich mit Blick auf Nordrhein-Westfalen die weitgehendsten Änderungen ab.

Darüber hinaus zählt im weiteren Sinne auch das kommunale Wirtschaftsrecht zu

den Regelungen der Kommunalverfassung. National bestimmen nach wie vor Fragen der vorrangigen Aufgabenwahrnehmung durch Private und entsprechende Ausgestaltungen der kommunalwirtschaftlichen Subsidiaritätsklauseln die Diskussion. In diesem Bereich bestehen daneben verstärkt europäische Einwirkungen, die sich derzeit konkret festmachen lassen an den Diskussionen um eine europäische Rahmenrichtlinie zu den in Rede stehenden Dienstleistungen von allgemeinem bzw. allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Auch die jüngsten politischen Auseinandersetzungen um die Einbeziehung dieser Dienstleistungen in die europäische Dienstleistungsrichtlinie verdeutlichen die europäische Dimension dieses Themengebiets. Angesichts dessen würde es den Rahmen dieses Vortrags sprengen, an dieser Stelle vertiefende Ausführungen vorzunehmen.

Dritte Säule des Kommunalverfassungsrechts stellen die Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit dar. Auch diesbezüglich haben wir mit Blick auf die Entscheidungen einiger deutscher Oberlandesgerichte zur Vergabepflichtigkeit mandatorischer sowie zuletzt auch delegierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen eine europäische Dimension zu konstatieren. Aber auch national spielen Veränderungen wie die Zulassung so genannter Mehrfachzweckverbände oder die in Nordrhein-Westfalen politisch vorgeschlagene Kooperation losgelöst von einer Aufgabenträgerschaft eine wichtige Rolle. Dies erfordert gerade aus Sicht der Landkreise eine klare Positionierung.

B. Innere Kommunalverfassung – Ausgangslage

Im Bereich der inneren Kommunalverfassung werden in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Koalitionsvertrages die weitgehendsten Änderungen angestrebt. Vor einer Darlegung der Perspektiven und einem Eingehen auf die aktuellen Änderungsabsichten auch im Vergleich zu entsprechenden Rechtsetzungsvorhaben anderer Bundesländer gilt es, die Entwicklung der Vergangenheit nachzuzeichnen, um die jetzigen Änderungen einordnen zu können. Zahlreiche der in Nordrhein-Westfalen aber beispielsweise auch in Niedersachsen nunmehr vorgenommenen Änderungen reagieren auf die Neuregelungswelle im Kommunalverfassungsrecht Anfang der 1990er Jahre.

1. Norddeutsche Ratsverfassung

Herkömmlich wurde zwischen vier kommunalverfassungsrechtlichen Typen unterschieden. Prägend insbesondere im nord-

deutschen Bereich war auch unter angelsächsischem Einfluss die norddeutsche Ratsverfassung, bei der die Verwaltung der Kommune der Vertretungskörperschaft mit einem politischen ehrenamtlichen Vorsitzenden als Bürgermeister oder Landrat oblag. Daneben bestand ein durch die Vertretungskörperschaft gewählter Hauptverwaltungsbeamter, der als Vollzugsorgan die jeweiligen Entscheidungen des Rates oder Kreistages umsetzte. Die danach bestehende Zweigleisigkeit zwischen Vorsitz der Vertretungskörperschaft und hauptamtlicher Verwaltungsspitze prägte bis zum Jahre 1999 unter anderem die Kommunalverfassung in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.



Gab einen historisch-politischen Überblick:
DLT-Beigeordneter Dr. Kay Ruge

2. Süddeutsche Ratsverfassung

Die süddeutsche Ratsverfassung ist ebenfalls durch die Wahrnehmung zentraler Funktionen seitens des Rates geprägt. Allerdings wird der Bürgermeister als Verwaltungschef, dem in der Regel auch der Ratsvorsitz zufällt, unmittelbar durch die Einwohnerschaft gewählt. Dieses Modell dominiert den süddeutschen Raum mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen bis hin nach Brandenburg.

3. Magistratsverfassung

Bei der Magistratsverfassung, die insbesondere in Hessen mit der Ausprägung eines direkt gewählten Bürgermeisters und

früher in den Städten Schleswig-Holsteins bestand, war der Bürgermeister zusammen mit den Beigeordneten in ein kollegiales Verwaltungsleitungsgremium, den Magistrat, eingebunden. Die maßgeblichen Entscheidungen obliegen auch hier dem Rat.

4. Bürgermeisterverfassung

Die bis 1999 in Mecklenburg-Vorpommern bestehende und zum Teil im Saarland sowie Schleswig-Holstein geltende Bürgermeisterverfassung kennt den durch den Rat gewählten und abrufbaren Bürgermeister, der in der Regel auch Chef der Verwaltung und Vorsitzender der Ratsversammlung war.

C. Neuregelungswelle im Kommunalverfassungsrecht in den 1990er Jahren

Anfang der 1990er Jahre setzte eine vor allem auch politisch motivierte Novellierungswelle der inneren Kommunalverfassungen ein. Diese führte im Ergebnis zu den weitestgehenden Veränderungen im inneren Kommunalaufbau seit dem Zweiten Weltkrieg. Stichworte dieser Veränderungen waren die Urwahl und Abwahl der Hauptverwaltungsbeamten, verstärkte Bürgerbeteiligungen durch Bürgeranträge und -begehren, eine stärkere Ausprägung des Fraktionenrechts, die Einführung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter, die verstärkte Bestellung sonstiger Beauftragter sowie die Errichtung von Beiräten.

Anstoß für diese Entwicklung waren verschiedene scheinbare oder tatsächliche Defizite der bisherigen Kommunalverfassungen. So wurde zum einen eine Gefahr für die Ehrenamtlichkeit ausgemacht, weil die immer differenzierteren Entscheidungsprozesse eine immer größere Spezialisierung sowie Sachkenntnis erforderlich machten. Dies wiederum führte zu einem erhöhten Zeitbedarf bei den ehrenamtlich Handelnden in den Vertretungskörperschaften, der bei Berufstätigen immer schwerer realisierbar war. Darüber hinaus waren die Vertretungskörperschaften durch ihre umfassenden Entscheidungsbefugnisse, verstärkt durch Rückholrechte bei delegierten Entscheidungen insgesamt überlastet. Mit Blick auf die Entscheidungsfindung selbst wurde kritisiert, dass die hauptamtliche Verwaltung immer weitgehendere Vorgaben machte. Dies führte umgekehrt zu einem Abgleiten der Politik in die Ausübung eines allgemeinen Mandats, das oftmals auch die kommunalen verbandskörperschaftlichen Zuständigkeiten außer Acht ließ. Darüber hinaus dominierte die hauptamtliche Verwaltung die

Entscheidungsvorbereitung, sodass hinsichtlich der konkret zu treffenden politischen Entscheidung zu geringe Alternativen bestanden. Bei der Umsetzung der danach getroffenen Entscheidung wurden häufige Einwirkungen der Politik auch in Einzelfällen auf die der Exekutive obliegende konkrete Ausführung bemängelt.

Nach alledem wurde die Lösung in einer stärkeren Abgrenzung zwischen hauptamtlicher Verwaltung und ehrenamtlicher Politik dergestalt gesehen, dass die Politik im Sinne eines Auftraggebers die Willensbildung der Kommune wahrnimmt, während die Verwaltung als Auftragnehmer diese politischen Entscheidungen ausführt. Über diese fachbezogenen Ansätze hinaus traten in der politischen Wirklichkeit der Länder als maßgebliches Motiv für die Neuregelungswelle des Kommunalverfassungsrechts in den 1990er Jahren der Wille nach verstärkten demokratischen Mitwirkungsbefugnissen auf kommunaler Ebene hinzu. Durch die Einführung plebiszitärer Elemente wurde das Ziel verfolgt, der gemeinhin konstatierten Politikverdrossenheit und Abwendung der Bürger vom Staat entgegenzuwirken. Es wurde der Versuch unternommen, den Hauptverwaltungsbeamten durch Urwahlen zu stärken, gleichzeitig die Vertretungskörperschaft selbst durch eine Aufwertung ihrer politischen Leitungsfunktion stärker zu konturieren sowie durch Bürgerbegehren eine höhere unmittelbare Bürgerbeteiligung zu erzielen. Die Stärkung des Hauptverwaltungsbeamten durch Urwahl stellt sich demnach weniger als fachlich intendierte Entscheidung, sondern vielmehr als Reflex mit Blick auf eine stärkere Bürgerbeteiligung dar. Im Ergebnis war nach Abschluss der Neuregelungswelle mit den Novellierungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die Urwahl der Hauptverwaltungsbeamten in allen Ländern auf der gemeindlichen Ebene umgesetzt sowie auf Landkreisebene mit Ausnahme der Bundesländer Baden-Württemberg und Brandenburg. Die Amtszeiten variieren zwischen fünf Jahren in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, sechs Jahren in Hessen und Thüringen, sieben Jahren in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie acht Jahren in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Brandenburg.

Wegen der damit verbundenen Stärkung des Hauptverwaltungsbeamten wurde versucht, dies durch eine gleichzeitige Schwächung in anderen Bereichen auszugleichen oder die Vertretungskörperschaft unmittelbar zu stärken. Dies führte zu einer Neuaustarierung der innerorganisatorischen Machtverteilung im Sinne von Checks and Balances. So wurde der Hauptverwaltungsbeamte beispielsweise in Hessen und

Schleswig-Holstein nicht Vorsitzender der Vertretungskörperschaft oder weiterhin in eine kollegiale Verwaltungsführung wie in Hessen eingebunden. In Nordrhein-Westfalen blieb eine monistische Kompetenzverteilung zugunsten der Vertretungskörperschaft erhalten. Zudem wurde trotz Urwahl hier wie in Niedersachsen die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten an die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft geknüpft, sodass eine Synchronisierung beider Amtszeiten bestand.

Insgesamt führte die Neuregelungswelle im Kommunalverfassungsrecht zur Aufhebung der klassischen Einteilung in vier Typen. Das süddeutsche Ratsmodell hat sich mit Modifikationen weitgehend durchgesetzt.

Neben dieser Ausgestaltung der Organstellung des Hauptverwaltungsbeamten wurden in diesem Zeitraum von 1990 bis 1996 mit unterschiedlichen Quoren die Rechtsinstitute der Bürgeranträge und -begehren eingeführt. Diese ermöglichten eine unmittelbare Entscheidung der Einwohner über eine konkrete politische Fragestellung. Mit Ausnahme Bayerns wurde diesbezüglich keine Sperrwirkung hinsichtlich der durch die Vertretungskörperschaft zu treffenden Entscheidungen normiert. In Art. 25a BayGO wurde geregelt, dass nach Abgabe von einem Drittel der geforderten Unterschriften für zwei Monate eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht getroffen werden durfte. Gleiches gilt auch bei Einreichung nach der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch die Vertretungskörperschaft bis zum Ende ihrer Durchführung.

D. Aktuelle Entwicklungen im Kommunalverfassungsrecht

In Nordrhein-Westfalen sollen nunmehr die zuvor von Johannes Winkel dargestellten Veränderungen im Kommunalverfassungsrecht auf Grundlage der Ergebnisse der Reformkommission 2002 vorgenommen werden. Ich will mich an dieser Stelle auf die Veränderungen mit Blick auf die Position des Landrates, den Ratsbürgerentscheid, Fraktionenrecht und Beiräte beschränken.

1. Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen des Landrats in Hessen

Vor einem konkreten Eingehen auf die Veränderungen in Nordrhein-Westfalen soll allerdings auf eine Entwicklung in Hessen hingewiesen werden. Dort ist die kommunale Selbstverwaltung insgesamt durch eine Kommunalisierung von Aufgaben und dem damit verbundenen weitgehenden

Verzicht auf den dortigen staatlichen Landrat gestärkt worden. Die bisherigen staatlichen Abteilungen auf Landkreisebene, der „staatliche Landrat als untere Behörde der Landesverwaltung“, sind nahezu vollständig auf den Landkreis übergegangen. Einzelne Aufgaben wie das Gewererecht, das Wasserrecht, die Dorf- und Regionalentwicklung sind dem kommunalen Kreisausschuss zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden, während andere Aufgaben wie die Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten, das Veterinärwesen sowie die Lebensmittelkontrolle dem Landrat in Person als Auftragsangelegenheiten zugewiesen worden sind.

Damit ist relativ unbemerkt zum 1. April 2005 eine Neuordnung staatlicher Aufgaben auf kommunaler Ebene erfolgt. Mit Blick auf die kommunalverfassungsrechtlichen Änderungen lässt sich damit feststellen, dass der weitgehend einzigartige Weg des staatlichen Landrats mit Weisungsbefugnis höherer Behörden in Hessen damit weitgehend zurückgeführt wurde. Dies ermöglicht zum einen den Hinweis, dass die derzeitigen Anpassungen im Kommunalverfassungsrecht stattfinden vor einem bundesweit zu beobachtenden Prozess von Funktional- und Verwaltungsstrukturereformen. Eine in diesem Prozess erfolgende Verlagerung von Aufgaben auf die Kommunen sollte genutzt werden im Sinne einer Stärkung kommunaler Selbstverwaltung. Dies eröffnet auch bezüglich der „Selbst“-Verwaltung im wortwörtlichen Sinne neue Gestaltungsspielräume. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass im Kommunalverfassungsrecht bezüglich der Ausgestaltung der Organe sowie der Zuordnung von Aufgaben der Landräte mit der Entwicklung in Hessen eine weitergehende Vereinheitlichung verbunden ist, sodass bundesweit eine zunehmende Angleichung der Funktionen des Landrats festzustellen ist.

2. Neues Kommunalverfassungsrecht in Niedersachsen

In Niedersachsen sind 2005, also zehn Jahre nach der zuvor dargestellten grundsätzlichen Novellierung, Anpassungen im Kommunalverfassungsrecht in Kraft getreten. Das Beispiel Niedersachsen ist wegen der vergleichbaren Ausgleichssituation für Nordrhein-Westfalen von Beachtung, insbesondere, weil auch hier die wesentlichen Veränderungen im Bereich der Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen wurden. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen teilen die Tradition der norddeutschen Ratsverfassung. Beide kennen die ursprünglich bestehende Zweigleisigkeit zwischen Hauptverwaltungsbeamten und

ehrenamtlichem Landrat, die 1994/95 mit der Urwahl aufgegeben wurde. In beiden Ländern ist zur „Kompensation“ die Wahlzeit von Vertretungskörperschaft und Hauptverwaltungsbeamtem synchronisiert worden und damit der Landrat auf fünf Jahre gewählt worden.

Niedersachsen hat 2005 nunmehr die achtjährige Amtszeit für Landräte eingeführt und den Gleichklang zur Amtszeit der Vertretungskörperschaft aufgegeben. Argumentatorisch spricht dafür eine Erhöhung der Kontinuität der Amtsführung des Hauptverwaltungsbeamten sowie eine damit verbundene Stärkung der Persönlichkeitswahl. Als problematisch könnte sich diesbezüglich der in Nordrhein-Westfalen erwogene Verzicht auf eine Stichwahl erweisen, der die Gefahr einer geringeren Legitimationswirkung birgt.

Insgesamt lässt sich die in Niedersachsen vollzogene sowie in Nordrhein-Westfalen erwogene Veränderung der Amtszeit des Landrates als Reaktion auf die sehr ausgeprägte Realisierung des Balance-Gedankens in beiden Ländern im Zuge der Neuregelungswelle des Kommunalverfassungsrechts in den 1990er Jahren beurteilen. Dieser ausgeprägte Einhegungswille wird nunmehr relativiert. Aus Sicht des Deutschen Landkreistages ist in der Diskussion um die Novellierungen in den 1990er Jahren ohnehin der Gedanke einer Rechtfertigung der durch die Urwahl gestiegenen Bedeutung des Landrats durch verstärkt originäre Kompetenzen auch in Selbstverwaltungsfragen und der Zuordnung eines in sich geschlossenen eigenen Verantwortungsbezirks zu wenig berücksichtigt worden.

3. Novellierung des Kommunalverfassungsrechts in Brandenburg

In Brandenburg hat das dortige Innenministerium im November 2005 ein Eckpunktetepapier zur Novellierung des Kommunalverfassungsrechts vorgelegt. Diskutiert werden soll danach über eine Direktwahl der Landräte für acht Jahre. Darüber hinaus werden Änderungen mit Blick auf die Inkompatibilitäten geprüft, die die Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden bisher aus der Mitgliedschaft von Kreistagen ausschließen. Aus meiner Sicht sind derartige Veränderungen abzulehnen, weil im Kreistag die Bürgerschaft des ganzen Kreises repräsentiert sein sollte und ansonsten eine Majorisierung durch Bürgermeister zu befürchten steht. Interkommunale administrative Konflikte sollten nicht in der Vertretungskörperschaft ausgetragen werden. Darüber hinaus können sich sowohl mit Blick auf die Finanzierung des Kreises wie auch die Kreisaufgabenwahrnehmung Interessenkollisionen ergeben.

Weiter wird in Brandenburg darüber diskutiert, ob die bestehende duale Verwaltungsstruktur zugunsten einer monistischen aufgegeben werden soll, ob also der Landrat nicht nunmehr auch den Vorsitz im Kreistag übernehmen sollte. Dafür spricht die ohnehin in der Bevölkerung bestehende Einschätzung des Landrates als „Oberhaupt des Kreises“, die damit in einem umfassenderen Sinne gewährleistet wäre. Eine derartige monistische Struktur ist insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen realisiert. Für eine duale Struktur spricht die damit verbundene klarere Trennung zwischen Hauptamt und Ehrenamt sowie der politische Interessenausgleich, der durch einen ehrenamtlichen Kreispräsidenten gegebenenfalls leichter herzustellen ist. Eine duale Struktur besteht derzeit beispielsweise in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Wie in Nordrhein-Westfalen wird Erörterungsbedarf im Hinblick auf die Einrichtung verschiedener Beiräte gesehen. Dies gilt insbesondere für mögliche Jugend- oder Seniorenbeiräte, die über die bestehenden Ausländerbeiräte hinaus errichtet werden könnten. Für deren Einrichtung streitet die Berücksichtigung dieser jeweils besonderen Interessen. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass zumindest eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung solcher Beiräte die kommunale Organisationshoheit einschränkt. Zudem wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in der Vertretungskörperschaft selbst beeinträchtigt. In dieser hat ein angemessener Ausgleich aller bürgerschaftlicher Interessen zu erfolgen, ohne einzelne Gruppen zu bevorzugen. Gerade mit Blick auf Ausländerbeiräte ist anzuführen, dass die Integration heute weniger durch derartige institutionalisierte Formen erfolgen sollte, sondern gerade eine Einbindung in bestehende Strukturen anzustreben ist. Wer die interkulturelle Öffnung der Verwaltung selbst fordert, sollte bezüglich der Vertretungskörperschaften keine spezifischen Organisationsstrukturen wie Ausländerbeiräte verlangen.

In der Diskussion steht in Brandenburg wie in anderen Ländern auch die Ausgestaltung des Fraktionsrechts. Dabei dominiert insbesondere die Frage, in welcher Größenordnung der Status von Fraktionen eingeräumt werden sollte. In Mecklenburg-Vorpommern ist 2004 eine Mindestgröße von zwei Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft festgelegt worden, wobei bei mehr als 25 Ratsmitgliedern eine Fraktion mindestens drei Mitglieder umfassen muss sowie in Kreistagen mindestens vier. Für eine Erhöhung des Erreichens des Fraktionsstatus spricht das Argument einer

Entlastung der Kommunalvertretungen auch im Sinne eines Standardabbaus, eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit sowie eine Begrenzung der Fraktionsfinanzierung. Dagegen sprechen allerdings gewichtige Gründe einer Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds einer Vertretungskörperschaft. Diese ist besonders legitimationsbedürftig und mit Blick auf die beschriebene Ausgestaltung in Mecklenburg-Vorpommern jedenfalls kritisch zu beurteilen.

Hinsichtlich einer Verstärkung plebiszitärer Elemente, insbesondere die auch in Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Einführung von Ratsbürgerentscheiden ist festzustellen, dass diesbezüglich kein bundesweiter Trend erkennbar ist. Der Ratsbürgerentscheid, der im Ergebnis einen Bürgerentscheid darstellt, der nicht durch die Bürger selbst, sondern durch die Vertretungskörperschaft in der Regel mit zwei Dritteln Mehrheit initiiert wird, ist in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein realisiert. Die Zwei-Drittel-Mehrheit der Vertretungskörperschaft zur Initiierung eines solchen Ratsbürgerentscheides gewährleistet, dass es sich um eine wichtige kommunalpolitische Angelegenheit handelt. Gegen derartige Instrumente generell ist einzuwenden, dass die Vertretungskörperschaft sich damit eigener Verantwortung entzieht, ohne dass die damit angestrebte höhere demokratische Legitimation zwingend erreicht werden kann. Entweder gelangt die Bevölkerungsmehrheit zu demselben Ergebnis wie die Mehrheit des Kreistages und handelt insoweit nur akklamatorisch oder sie schwächt die Mehrheit im Kreistag wegen einer Ablehnung durch die Einwohnerschaft.

E. Perspektiven des Kommunalverfassungsrechts

Nach alledem lässt sich keine neue große Novellierungswelle im Kommunalverfassungsrecht feststellen. Erkennbar ist eine Angleichung der verschiedenen Ausgestaltungen. So „vollendet“ sich die modifizierte süddeutsche Ratsverfassung, bei der auch die Landräte direkt für eine Periode von sechs bis acht Jahren gewählt werden. Ein bestehender eigener landespolitischer Spielraum zu eigenständigen Lösungen wird nicht ausgeprägt genutzt. Ein weiterer flächendeckender Ausbau plebiszitärer Elemente ist nicht erkennbar. Chancen für die größere Gestaltbarkeit im kommunalen Bereich bieten die derzeitigen Funktional- und Verwaltungsreformprozesse. Insgesamt befindet sich damit das Kommunalverfassungsrecht in einer stabilen und konsolidierten Situation.

F. Absenkung von Einwohnerschwellenwerten

Neben diesen kommunalverfassungsrechtlichen Änderungen im eigentlichen Sinne sollen darüber hinaus in Nordrhein-Westfalen die bestehenden Einwohnerschwellenwerte für große bzw. mittlere kreisangehörige Städte von 60.000 auf 50.000 beziehungsweise von 25.000 auf 20.000 gesenkt werden. Intention derartiger Maßnahmen ist eine erhoffte größere Bürgernähe. Diese darf allerdings nicht mit Ortsnähe gleichgesetzt werden. Aus Sicht des Deutschen Landkreistages wird das beabsichtigte Ziel verfehlt, weil der Zugewinn an Ortsnähe nur um den Preis von Effektivitäts- und Effizienzverlusten beim Aufgabenvollzug erreicht wird, was im Ergebnis wieder zu einer Schwächung der Bürgernähe führt. Damit verbunden ist des Weiteren eine Zuständigkeitszersplitterung, die völlig gegenläufig zu derzeitigen Funktionalreformprozessen zu beurteilen ist, bei der eine Bündelung von Aufgaben gerade auf der überörtlichen, kreislichen Ebene stattfindet. Darüber hinaus erweist sich ein derartiges Vorhaben als unwirtschaftlich,

weil für eine wirkungsvolle und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung die erforderlichen Fallzahlen weder bei den jeweiligen Städten noch beim Kreis im bisherigen Umfang erreicht werden. Die Vorkhaltung von Fachpersonal verteuert sich. Das Beispiel Brandenburgs, bei dem zahlreiche größere kreisangehörige Städte Aufgaben der Jugendämter sowie im Ausländer- und Asylrecht auf die Landkreise zurückübertragen haben, belegt, dass es sich um kein zukunftsträchtiges Modell handelt.

G. Keine interkommunale Zusammenarbeit ohne Aufgabenträgerschaft

Des Weiteren ist in Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit dergestalt zu ändern, dass Verwaltungskooperationen zulässig werden, ohne dass die Beteiligten originäre Aufgabenträger im Bereich der Zusammenarbeit sind. Etwas überzeichnet könnte man auch formulieren, dass zwei Unbefugte durch Zusammenarbeit zu Berechtigten zulasten der Übrigen werden

sollen. Im Ergebnis handelt es sich bei einer Übernahme bestimmter Aufgaben durch zwei an sich nicht befugte kreisangehörige Gemeinden, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit Aufgaben wahrnehmen, die jede für sich nicht würden wahrnehmen dürfte, um eine Zersplitterung von Zuständigkeiten. Diese führt zu einer Entkernung originärer Kreisaufgaben. Verfassungsrechtlich ist daran kritikwürdig, dass damit die Bestimmung über den Aufgabenbestand der Kreise in die Hände der angehörigen Kommunen gelegt wird. Dies ist nicht mit der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein Vorrang interkommunaler gemeindlicher Kooperation nicht besteht. Der Vorrang gemeindlicher Aufgabenwahrnehmung bezieht sich ausdrücklich und gerade auf die örtlichen Angelegenheiten, nicht aber für eine eben nicht mehr örtliche Kooperation. Insoweit besteht vielmehr ein Vorrang der kreislichen Aufgabenwahrnehmung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 00.20.04

Zusammenfassung der Diskussion

Von Christian Thiemann, Wissenschaftlicher Referent
am Freiherr-vom-Stein-Institut, Münster

Im Anschluss an die beiden Vorträge von Winkel und Ruge folgte eine Diskussion unter Leitung von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Zu Beginn griff Dirk Brixius, Mitglied des Rates des Stadt Ratingen, die Thematik einer verlängerten Amtszeit des Bürgermeisters auf. Es sei mit Blick auf Art. 20 GG problematisch, wenn über dieses Amt nur alle acht Jahre entschieden würde. So könne es beispielsweise dazu kommen, dass ein 24-jähriger Staatsbürger, obwohl schon sechs Jahre lang wahlberechtigt, noch nicht ein einziges Mal über den Bürgermeister seiner Stadt habe abstimmen dürfen. Zum Verzicht auf eine Stichwahl über das Bürgermeisteramt merkte Brixius an, dass dadurch parteitaktische Überlegungen in den Vordergrund der Wahlentscheidung rückten. Im Übrigen sei eine Stichwahl wichtig für die Identifikation der Bürger mit dem Amtsinhaber.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann sprach das kommunale Bürgerbegehren an: Es sei zweifelhaft, ob es ein geeignetes Instrument zur Behandlung komplexer, oft von Sparzwängen diktiert Entscheidungen sei. In Münster habe man entsprechende Erfahrungen bei der Diskussion um eine Teilprivatisierung der Stadtwerke machen können. Auch sei nicht auszuschließen, dass die Politik aus Angst vor einem erfolgreichen Bürgerbegehren davor zurückschrecke, bestimmte Fragestellungen überhaupt anzupacken. Änderungsbedarf sah Beckmann im Gemeindefinanzrecht: Durch die

Rechtsprechung des OVG Münster sei unklar geworden, welchen Grenzen die als nichtwirtschaftlich fingierte Betätigung der Gemeinden (§ 107 Absatz 2 GO NRW) – insbesondere im Bereich der Gewinnerzielung – unterworfen sei. Hier sei der Gesetzgeber zu einer Klarstellung aufgerufen. Wolf Sundermann, Fachbereichsleiter am Studieninstitut für kommunale Verwaltung (Bielefeld), wies darauf hin, dass die Frage nach der Amtsperiode des Bürgermeisters auch einer flexiblen Lösung durch die gemeindliche Hauptsatzung zugänglich gemacht werden könne. In jedem Fall sei eine Entzerrung der Wahltermine wün-

schenswert, damit die Kommunalwahlen nicht zu stark von der allgemeinen politischen Grundstimmung dominiert würden. Rudolf H. Müller, Oberkreisdirektor a. D. des Kreises Viersen, plädierte dafür, sich bei der Reform die in anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen zunutze zu machen. Eine längere Amtszeit des Bürgermeisters sei schon aufgrund der Langfristigkeit der kommunalpolitischen Fragestellungen wünschenswert. So hätten notwendige Sanierungsmaßnahmen in der Regel zunächst negative und erst später positive Wirkungen. Auch Müller mahnte eine Entzerrung der Wahltermine an, damit

die Kommunalwahlen nicht nahezu ausschließlich von bundespolitischen Themen dominiert würden. Nachdrücklich sprach sich Müller gegen eine Ausweitung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit aus. Er verwies auf die kommunale Gebietsreform, die unter anderem den Zweck verfolgt habe, die Kommunalverwaltung transparenter und Zweckverbände möglichst überflüssig zu machen. Eine ausgeweitete Zweckverbandsbildung leiste der Intransparenz kommunaler Verwaltung Vorschub.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, machte deutlich, dass die noch offenen Fragen rein politischer Natur seien und nicht durch das Verfassungsrecht determiniert würden. Er warnte davor,

unsystematische Stellung der Normen seien der Übersichtlichkeit nicht dienlich. Rainer Stratmann, Kreisdirektor des Kreises Unna, hielt das Gemeindefinanzrecht für nicht reformbedürftig. Welche Lösung man wähle, sei allein eine Frage der ordnungs- beziehungsweise parteipolitischen Präferenz. Mit der bisherigen Regelung habe man gute Erfahrungen gemacht. Der Leitsatz „Privat vor Staat“ sei nicht immer zielführend. Private seien unter Umständen gar nicht in der Lage, der Vielzahl der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Auch könne man nicht sagen, dass die private Aufgabenerledigung immer die kostengünstigere sei.

Johannes Winkel wies darauf hin, dass eine Abschaffung der Bürgermeister-Stichwahl derzeit noch nicht konkret diskutiert

Auch Ruge machte deutlich, dass eine Bürgermeister-Amtszeit von acht Jahren kein demokratisches Defizit darstellen würde. Schließlich habe man früher sogar ganz auf eine Urwahl des Bürgermeisters verzichtet. Eine länger als acht Jahre dauernde Amtsperiode sei allerdings bundesweit nicht vorzufinden. In der Diskussion um die aufgabenträgerunabhängige interkommunale Zusammenarbeit müsse man hingegen sehr wohl das Verfassungsrecht berücksichtigen: Es dürfe nämlich nicht die von Verfassungen wegen vorgesehene klare Unterscheidung von örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten unterlaufen werden.

Mit Blick auf die diskutierte Verschärfung der Regeln des kommunalen Wirtschaftsrechts wies Klein darauf hin, dass es für die bisherigen Unternehmen eine Bestandschutz-Regelung geben müsse. Bei der Frage nach der Länge der Amtszeit des Bürgermeisters seien verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Neben dem Kostenargument sei auch die Frage nach der Wählermobilisierung zu bedenken. Auch müsse die Amtszeit lang genug sein, um eine angemessene beamtenrechtliche Versorgung des Bewerbers gewährleisten zu können. Eine Amtsperiode von zehn Jahren hielt Klein allerdings für politisch nicht vermittelbar.

Dr. Angela Faber, Hauptreferentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen, warf die Frage auf, ob eine Ausweitung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit nicht problematische vergaberechtliche Nebeneffekte habe. Schließlich müsse man bereits jetzt argumentativ damit umgehen, dass von europäischer Seite darauf gedrängt werde, die interkommunale Zusammenarbeit in den Anwendungsbereich des Vergaberechts mit einzu beziehen. Eine Ausweitung sei der Position der Kommunen sicher nicht dienlich.

Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter der Stadt Bochum, sprach die Diskussion um die Einführung eines Ratsbürgerbegehrens an: Ein Rat, der sich eines solchen Instruments bediene, würde sich vor der ihm zugewiesenen Verantwortung drücken. Eine Implementierung des Ratsbürgerbegehrens in der GO NRW widerspräche dem Ziel, die Aufgabenverantwortung der einzelnen kommunalen Ebenen zu stärken. Die gleiche Konsequenz habe im Übrigen die Überlegung, den Bürgerbegehren per Gesetz aufschiebende Wirkung zuzuschreiben. Schon die bisherige Rechtsprechung des OVG Münster gehe von einer aufschiebenden Wirkung aus, wenn der konterkarierende Ratsbeschluss nachweisbar von der Absicht getragen werde, schnell „Fakten zu schaffen“. Schon dies sei eine „abenteuerliche“ Konstruktion, da sie zu unangebrachter Motivforschung zwingen würde.



Gut besucht: die FSI-Veranstaltung zu den Perspektiven der Kommunalverfassung

über die Änderungen nach parteipolitischem Kalkül zu entscheiden. Es habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die politischen Auswirkungen schwer vorhersehbar und wechselhaft seien. Weiter gab Oebbecke zu bedenken, dass auch die finanziellen Auswirkungen einer aufgabenträgerunabhängigen interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen seien. Die damit einhergehenden Effizienzverluste würden diejenigen Kommunen belasten, die die Aufgabe weiterhin dem Kreis überließen. Diese müssten mit einer – bezogen auf die jeweilige Aufgabe – höheren Kreisumlage rechnen. Ferner regte Oebbecke an, die Reform auch dazu zu nutzen, den „technisch schlimmen Zustand“ der Gemeindeordnung zu beheben: Die ständige Neunummerierung als Folge eingefügter Vorschriften und die teilweise

werde, denn diese sei Gegenstand des Kommunalwahlrechts. Im Übrigen sei aber auch er der Auffassung, dass sich durch Modifikationen im Kommunalwahlrecht keine politischen Mehrheiten organisieren ließen. Zur Frage der Bürgerbegehren vertrat Winkel die Auffassung, dass diese auch in Zeiten finanzieller Knappheit ein sinnvolles Instrument seien: Der Wähler sei „klüger als man glaubt“. Winkel stimmte darüber hinaus der These zu, dass die Länge der Amtszeit des Bürgermeisters eine rein politische, nicht aber eine rechtliche Frage sei. Zugleich sah er aber auch – angesichts drohender Wahlmüdigkeit – die Notwendigkeit, die Anzahl der Wahltermine zu reduzieren. Zu bedenken seien überdies die erheblichen Mehrkosten für die Parteien, die zusätzliche Termine zur Folge hätten.

Wolfgang Schwade, Vorstandsvorsitzender der GVV-Kommunalversicherung VVaG regte an, im Rahmen der Reformen von der Inkompatibilität von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat abzurücken. So könne mehr kommunaler Sachverstand in die Kreistage eingebracht werden. Dr. Frank Steinfort, Stadtdirektor in Mülheim an der Ruhr, sah ein Problem darin, den exakten Zeitpunkt festzulegen, ab dem ein Bürgerbegehren „hinreichend verdichtet“ sei, so dass man ihm aufschiebende Wirkung zuschreiben könne. Im Übrigen halte er eine Sperrwirkung für entbehrlich, da die Kommunalpolitik regelmäßig von selbst auf „faktischen Vollzug“ verzichte, um nicht als „schlechter Verlierer“ dazustehen. Ruge machte betreffend die Inkompatibilität von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat deutlich, dass seiner Auffassung nach genügend kommunaler Sachverstand in den Kreistagen versammelt sei. Hinsichtlich des Beginns der Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens merkte er an, dass dieser unproblematisch anhand formeller Kriterien – wie etwa dem Zeitpunkt des Einreichens der zur Erreichung des Quorums

erforderlichen Unterschriften – fixiert werden könne. Natürlich könne eine Sperrwirkung nicht schon durch die bloße Initiierung eines Bürgerbegehrens eintreten. Winkel schlug als maßgeblichen Zeitpunkt die Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit vor, auch wenn dadurch „ein gewisses Manipulationsfenster“ offen bleibe. Das Beispiel Bayern zeige jedenfalls, dass die Kommunen dadurch nicht handlungsunfähig würden. Durch eine Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sah Winkel die Argumentation gegen eine Einschlägigkeit des Vergaberechts nicht weiter erschwert. Diese sei ohnehin schon „schwer genug“. Am Ergebnis bestünden allerdings keine Zweifel: Staatliche Organisationsentscheidungen könnten und dürften nicht dem Vergaberecht unterliegen. Weiter führte Winkel aus, dass die Rechtsprechung des OVG Münster zu § 107 Absatz 2 GO NRW keinen Handlungsbedarf im Bereich des Gemeindefachrechts ausgelöst habe. Sache des Gerichts sei es allein, das geltende Recht anzuwenden. Oebbecke verwies hierzu auf das Prinzip der Gewaltenteilung. Es stehe dem

Gericht nicht zu, dem Gesetzgeber Handlungsaufträge zu erteilen.

Klein wies darauf hin, dass eine Bestandschutzregel im Recht der kommunalen Wirtschaftstätigkeit für die bestehenden Betriebe auch eine Weiterentwicklung zulassen müsse, solange es sich nicht um gänzlich neue Geschäftsfelder handele. Hinsichtlich der Diskussion um die Dauer der Amtsperiode des Bürgermeisters verdeutlichte er, dass momentan nur die Optionen „sechs Jahre“ und „acht Jahre“ im Raum stünden. In Bezug auf die beamtenrechtliche Absicherung sei zu bedenken, dass eine 35-prozentige Versorgung nach nur fünf Jahren Amtszeit politisch schwer vermittelbar sei. Abschließend dankte Klein den Referenten. Es sei zu hoffen, dass die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände auch im weiteren Verfahren gewahrt blieben. Die lebendige Diskussion habe jedenfalls gezeigt, dass die Themenstellung der Veranstaltung „hart am Wind“ gelegen habe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 00.20.04

Das Porträt: Viersener Kreisveterinär Dr. Helmut Theißen in der Türkei – NRW-Kreise in Sachen Vogelgrippe gut aufgestellt

Von Simone Reininghaus,
Pressereferentin des Kreises Viersen

Der Amtstierarzt des Kreises Viersen, Dr. Helmut Theißen, ist derzeit ein gefragter Mann. Nicht nur im eigenen Kreis, weil er durch den Ausbruch der Geflügelpest 2003 in einem Betrieb in Schwalmtal-Amern bereits große Erfahrung in der Bekämpfung von Tierseuchen hat. Nicht nur, weil das Thema durch die aktuellen Fälle der Vogelgrippe auf Rügen und in einigen anderen Teilen Deutschlands wieder an Brisanz gewonnen hat und auch für Nordrhein-Westfalen zu einer Bedrohung geworden ist. Und auch nicht nur, weil er als stellvertretender Vorsitzender des Veterinärausschusses im Landkreistag Nordrhein-Westfalen als einer der zentralen Ansprechpartner für Tierseuchen – insbesondere für die bundesweiten Medien – geworden ist. Vor allem ist Dr. Theißen ein gefragter Mann, weil er auch jüngst noch Erfahrungen im Umgang mit der Vogelgrippe sammeln konnte. Auf Bitten des NRW-Ministeriums für Umwelt und Natur-, Landschafts- und Verbraucherschutz NRW war Theißen nämlich jetzt für zwei Wochen zu Gast in der Türkei, wo die Verbreitung der Seuche viel dramatischere Formen angenommen hat, als es hier in Deutschland der Fall ist. Sein Ziel war es, die türkischen Behörden bei der Bekämpfung der Seuche zu unterstützen, als Berater zu fungieren und auch Erkenntnisse für die eigene Arbeit in Deutschland zu gewinnen.

Nicht jedem Wunsch kann entsprochen werden

Das Telefon im Veterinäramt des Kreises Viersen steht kaum einmal für fünf Minuten still. Genau wie in den übrigen Kreisen Nordrhein-Westfalens rufen besorgte Bürgerinnen und Bürger an, die einen toten

Vogel gefunden haben. „Das ist sicherlich auch gut so“, sagt Dr. Theißen. „Denn in der momentanen Situation ist es wichtig, wachsam zu sein. Eine Infektion mit dem H5N1-Virus in Nordrhein-Westfalen ist schließlich nicht ausgeschlossen.“ Allerdings müsste nicht jeder Spatz oder jede angefahrene Taube gemeldet werden. Um

die vorhandenen Laborkapazitäten nicht zu sehr zu beanspruchen, ist bei der Auswahl der zur Untersuchung gegebenen verendet aufgefundenen Wildvögel risikoorientiert vorzugehen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Wassergeflügel, Wildenten, Wildgänsen, Schwänen, Möwen oder Greifvögeln. Theißens Tele-

fon klingelt aber auch deshalb immer wieder, weil Zeitungs- und Internetredaktionen, Radio- und Fernsehsender ihn mit Interview-Wünschen bestürmen. „Ich versuche, die Wünsche so weit wie möglich zu erfüllen. Aber alles geht einfach nicht. Meine Kolleginnen, Kollegen und ich sind auch ohne Interviews mehr als ausgelastet. Außerdem kann ich nicht gestatten, dass Kamerateams in den Ställen der Geflügelhalter filmen.“ Das sei unverantwortlich, da es derzeit am wichtigsten sei, die Infektion, die derzeit nur bei Wildvögeln nachgewiesen wurde, aus den Nutzgeflügelbeständen herauszuhalten. Darum sollte jeder unnötige Kontakt vermieden werden. Auch die Züchter selbst haben strenge Hygienemaßgaben zu erfüllen.

Alarmpläne in NRW stehen

Derzeit gibt es keinen einzigen nachgewiesenen H5N1-Fall in NRW. Nur eine Frage der Zeit? Die Experten sind sich zumindest darin einig, dass man die Bedrohung ernst nehmen sollte. Vor allem am Niederrhein und in einigen Teilen Ostwestfalens machen die Zugvögel zweimal im Jahr Halt. Sollte das Virus ausbrechen, müsste



Dr. Helmut Theißen, Viersener Kreisveterinär

die gesamte Seuchenabwehr-Maschinerie in Gang gesetzt werden. Alarmpläne würden in Kraft treten, Schutzzonen eingerichtet und möglicherweise Geflügel vorsorglich getötet werden. „Nordrhein-Westfalen ist im Falle eines Ausbruchs gut gerüstet. Wir hätten von Anfang an alles fest im Griff und wären Herr des Verfahrens“, erklärt der NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg. „Dies liegt nicht zuletzt auch

daran, dass wir auf die Erfahrungen 2003 im Kreis Viersen zurückgreifen können.“ Dr. Theißen erklärt: „Schon 2003 stand unser Drehbuch für die Seuchenbekämpfung. Einmal in Gang geraten lief alles ab wie in einem Film. Allerdings haben wir uns in den vergangenen drei Jahren natürlich noch weiterentwickelt. Wir haben Kooperationen vereinbart, Krisenpläne entwickelt, die technische Ausstattung vorangetrieben und die Abläufe optimiert. Das Land NRW hat Stand-by-Verträge mit einem CO₂-Lieferanten abgeschlossen, außerdem steht eine mobile Keulungsanlage bereit, die im Ernstfall eingesetzt werden und bis zu 4.000 Tiere in der Stunde töten kann.“ Nicht zuletzt verfüge das Land NRW über ein dicht geknüpftes Netz von Kontrolluntersuchungen bei Hausgeflügel und Wildvögeln und über ein sehr effizientes tiergesundheitliches Frühwarnsystem. Landesweit sind 150 Tierärzte im Einsatz, die im Ernstfall von 3.000 niedergelassenen Tierärzten unterstützt werden könnten.

Laborkapazität in der Türkei nicht ausreichend

Nach seinem Besuch stellt Dr. Helmut Theißen auch den türkischen Behörden gute Noten aus. Er hat den dortigen Veterinären in den drei Provinzen Ankara, Elazig und Malatya bei ihrer Arbeit über die Schultern geschaut. Sein Fazit: „Die Bekämpfung orientiert sich an EU-Standards. In den industriellen Haltungen gibt es einen hohen Bio-Sicherheitsstandard. Das Problem liegt eher bei den Kleinbauern, die auf engstem Raum mit ihrem Geflügel zusammenleben. So ist es dann auch zur Übertragung auf den Menschen gekommen.“ Die Aufklärungspolitik sei in der Türkei allerdings vorbildlich. Das Informationsmaterial sei auf alle Alters- und Bildungsgruppen abgestimmt, die Öffentlichkeitsarbeit sehr gut. Probleme sieht Theißen bei der Laborkapazität in der Türkei und bei deren technischer Ausstattung. „Hier sind bauliche Maßnahmen und untersuchungstechnische Hilfestellungen notwendig, die möglicherweise auch international koordiniert werden sollten. Auch ein Austausch von Personal zur Schulung

in moderner Diagnostik wäre vorstellbar.“ Diese Empfehlung hat der Viersener Kreisveterinär auch in einem Bericht an das Ministerium und darüber an die türkischen Behörden weitergegeben. Für Nordrhein-Westfalen gilt indes weiterhin der Grundsatz: Keine Panik und Beach-



Desinfektionsmaßnahme an einem Kontrollpunkt in der türkischen Provinz Ankara

tung der üblichen Hygienemaßnahmen. „Das sollte eine Übertragung auf den Menschen ausschließen. Allerdings – und auch das muss immer wieder gesagt werden – hat die Vogelgrippe NRW bisher noch nicht erreicht. Alle bei den Staatlichen Veterinäruntersuchung eingesandten Tierkadaver wurden bisher negativ auf H5N1 getestet. Und sollte es doch zu einer Infektion kommen, sind wir vorbereitet.“

Zur Person:

Dr. Helmut Theißen ist 50 Jahre alt und wohnt in Schwalmatal im Kreis Viersen. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach seinem Abschluss des Veterinärmedizinstudiums 1981 in Hannover hat er bis 1985 als praktizierender Tierarzt gearbeitet. Beim Kreis Viersen ist er seit 1987 beschäftigt, wo er 2000 die Leitung des Veterinäramtes übernommen hat. Als Krisenorganisator beim Ausbruch der Geflügelpest 2003 im Kreis Viersen hat er bereits große Erfahrungen bei der Bekämpfung von Tierseuchen gesammelt. 2003 konnte dank des guten Krisenmanagements eine weitere Verbreitung der Seuche verhindert werden. Der Fall im Kreis Viersen blieb der einzige bundesweit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 10.30.10

Im Fokus: „Wir in Südwestfalen“ präsentierte sich im Düsseldorfer Landtag

Die fünf südwestfälischen Kreise Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein sowie der Märkische Kreis und der Hochsauerlandkreis präsentierten sich Mitte März auf einem „Marktplatz Sauerland und Siegerland“ im Landtag in Düsseldorf. Das Motto: „Wir in Südwestfalen“. Nach einer Plenarsitzung konnten sich die Landtagsabgeordneten und Gäste über Spitzenleistungen aus Wirtschaft und Wissenschaft, Kultur und Sport, Landschaft und Tourismus informieren. Anlass war das 60-jährige Bestehen des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Jubiläumsjahr 2006 stellen sich im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Begegnungen im Landtag“ insgesamt acht Regionen des Landes vor.

Die Sauerländer Kabarettistin Lioba Albus und das für spektakuläre Akrobatik bekannte



Trio Sorrentino sorgten für Stimmung im Programm. Mit dabei waren die historischen Symbolfiguren aus der Region wie das Jägerken von Soest, die Bördekönigin, die Salzkönigin aus Werl, Ritter und Burgfräulein von der Burg Altena, der Knappe von Arnsberg mit einem Nachtwächter, ein Minnesänger, Peter Paul Rubens aus Siegen und Graf Bernhard aus Lippstadt.



Zwei Steinmetzgesellen von der Dombauhütte der Soester Wiesenkirche zeigten, wie filigran sie mit Grünsandstein umgehen können und ein Kunstschmied aus dem Sauerland bearbeitete Metall. Der renommierte Siegerländer Künstler Ulrich Langenbach, Mitinitiator der Sommerakademie am Rothaarsteig, nahm mit der Polaroid „Gesichter der Region“ auf.



Auch für Krimifans gab es etwas: Joe Bausch, bekannt als Gerichtsmediziner aus dem Kölner Tatort und im echten

Leben Arzt in der Justizvollzugsanstalt Werl, steht für den „Mord am Hellweg“ und für die „Criminale“, die im letzten Jahr im Hochsauerlandkreis stattgefunden hat.



Die Wirtschaft war vertreten mit dem Kompetenzfeld Automotive, dem Netzwerk Forst und Holz Südwestfalen, dem Landwirtschaftszentrum Haus Düsse und der Fachhochschule Südwestfalen. Der Sauerland-Tourismus e.V. und der Touristikverband Siegerland-Wittgenstein stellten auf ihren Ständen die touristischen Projekte der Region vor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 0.30.02

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Fachtagung zum 25-jährigen Jubiläum des FSI

Aus Anlass seines 25-jährigen Bestehens veranstaltet das Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, am 12. Mai 2006 eine eintägige Fachtagung zum Thema „Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform“.

Es referieren NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf zu „Grundzügen der Verwaltungsreform“; Staatssekretär Dr. Alexander Schink, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-

cherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, spricht über die „Integration von Sonderbehörden am Beispiel der Umweltverwaltung“; Professor Dr. Jörn Ipsen, Universität Osnabrück, Institut für Kommunalrecht, Osnabrück, beleuchtet die „Neuordnung der staatlichen Verwaltung in Niedersachsen“; Professor Dr. Joachim Suerbaum, Universität Würzburg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie, Würzburg, erklärt „Verfassungsrechtliche Grundlagen kommunaler Kooperation“. Über die „Kommunalisierung in Baden-Württemberg“ spricht der Hauptgeschäftsführer des dortigen Landkreistages, Eberhard Trumpp. Landrat Wilhelm Krömer, Kreis Minden-Lübbecke, erläutert die „Verwaltungsvereinfachung in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe“. Und Landrat Carl Meulenbergh, Kreis

Aachen, äußert sich zur „Städtereion Aachen – neue Wege kommunaler Kooperation“.

Auskünfte und Anmeldungen:

Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Von-Vincke-Straße 10
48143 Münster
Tel.: 0251/41 85 7-0
Fax: 0251/41 85 7-20
E-Mail: fsi@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/Jura.fsi

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 00.20.04

Kultur

Deutsche Landkreise im Portrait: „Kreis Soest“

Soeben erschienen und ab sofort im Fachhandel erhältlich ist der Bildband „Kreis Soest“ aus der Reihe „Deutsche Landkreise im Portrait“. Die Publikation wurde herausgegeben vom Oldenburger Verlag „Kommunikation & Wirtschaft GmbH“ und ist in enger redaktioneller Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung Soest entstanden. Das 144 Seiten starke, durchgehend vierfarbig illustrierte Buch spiegelt das unverwechselbare Profil des Kreises Soest wider, in dem es sich gut leben und arbeiten lässt. Der Kreis ist vor allem geprägt durch seine landschaftliche Vielfalt. Der Hellweg, die historische Handelsstraße, und die Bördelandschaft im Zentrum bilden die Klammer für die beginnende Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes mit Mohne und Ruhr im Süden und der Münsterländer Parklandschaft mit der Lippe-Aue im Norden. Doch die insgesamt 36 Autoren nähern sich ihrem Kreis nicht nur aus der naturräumlichen Perspektive. Der Bildband veranschaulicht Geschichte und Kultur, informiert den Leser über die vielschichtige Wirtschaftsstruktur, beschreibt die Vielfalt der Bildungs- und Sozialeinrichtungen und vermittelt einen umfassenden Überblick zum touristischen Angebot sowie den Sport- und Freizeitmöglichkeiten im Kreis Soest. Darüber hinaus werden die einzelnen Städte und Gemeinden in einem gemeinsamen Beitrag ausführlich in Wort und Bild dargestellt. Den in der Region bekannten Autoren ist ein umfassendes Portrait des täglichen Lebens im Kreis Soest gelungen. Ergänzt durch aussagekräftige Fotos und informative Unternehmensdarstellungen, die sich wohlthuend in den Gesamtcharakter des Buches einfügen, zeichnen sie das Bild eines lebendigen und liebenswerten Kreises, der gute Chancen hat, die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu bestehen.

Der Bildband „Kreis Soest“ (ISBN: 3-88363-244-9) kostet im Buchhandel 19,80 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 41.10.31

Heimatkalender Kreis Soest 2006

Der neue Heimatkalender des Kreises Soest 2006 widmet sich alter Windmühlenpracht. Das Schwerpunktthema des 128 Seiten starken Bandes sind die heimischen

Mühlen, doch nicht die, die „am rauschenden Bach klappern“, sondern Windmühlen, aktive und historische wie auch jene, die in neuer Funktion oder restauriert als „Schmuckstücke“ vergangener Tage dem Besucher vom einstigen harten Leben des Müllers berichten.

Mehrere Autoren haben sich des komplexen Themas angenommen, „Mühlenexperte“ Burkhard Jansen aus Anröchte hat etliche seiner Aquarelle für den Band zur Verfügung gestellt. Eine besondere Geschichte hat die „Sändkers Mühle“, die den Titel des neuen Heimatkaltenders zielt: Sie wurde erst an anderer Stelle errichtet, ehe sie Stein für Stein abgebaut und am heutigen Standort in Heintrop wieder aufgebaut wurde. Dort war sie immerhin noch bis 1976 in Betrieb. Im Kalendarium erwartet den Leser aus jeder Kommune des Kreises Soest ein Blick in die Vergangenheit: Alte Fotos und Postkarten erinnern an die gute, alte Zeit, machen aber auch deutlich, was an erhaltenswerter Bausubstanz im Laufe der letzten Jahrzehnte verloren gegangen ist. Die Rubrik „Menschen“ präsentiert wieder etliche Persönlichkeiten des Kreises. Abgerundet wird der Band, der wieder reich bebildert ist, durch mehrere Beiträge in der Rubrik „Geschichte und Gegenwart“ sowie „Kleinere Mitteilungen“, durch die Ergebnisse der Landtags- und Bundestagswahl, das Gedenken an die Toten, die Vorstellung neuer Heimatliteratur durch Kreisarchivarin Beatrix Pusch sowie durch den Rückblick auf das Jahr.

Fazit: „Spannenden und unterhaltsamen Lesestoff“, verspricht Landrat Wilhelm Riebinger im Vorwort des neuen Heimatkaltenders. Nach der Lektüre steht fest: Der Landrat hat nicht zu viel versprochen.

Heimatkalender des Kreises Soest 2006, bearbeitet von Dr. Peter Kracht, ISBN 3-928-295-41-4, 128 Seiten. Der Band ist für 9,20 Euro im örtlichen Buchhandel zu erwerben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 41.10.31

Jahrbuch des Kreises Höxter

Die Zusammenstellung aus historischen und zeitgenössischen Gegebenheiten im neuen Kreisjahrbuch soll die vorhandene Lebensqualität im Kreis Höxter bewusst machen. Das Buch ist ab sofort im Buchhandel erhältlich.

Auf mehr als 300 Seiten werden Ereignisse aufgegriffen, die das vergangene Jahr geprägt haben, gleichermaßen lebt das Werk aber auch von den Rückblenden auf Geschichte und Geschichten des Kreises Höxter. Doch auch die aktuellen Aspekte

kommen nicht zu kurz. So wird die Pulitzer-Preisträgerin Anja Niedringhaus portraitiert, ein Rückblick erinnert an den Weltjugendtag sowie an das Stadtjubiläum und die Aktion „Ab in die Mitte“ in der Stadt Brakel. Auch die kulturellen Höhepunkte der jüngeren Vergangenheit finden sich in dem Buch wieder. Unter anderem lebt die Ausstellung „Der Weg nach Arkadien“ mit Werken von Eduard Micus in Corvey und die Desenberg-Ausstellung im Warburger Museum im „Stern“ im Kreisjahrbuch noch einmal auf. Den Abschluss des Buches bildet ein chronologischer Jahresrückblick, in dem alle kreisweit bedeutenden Ereignisse verzeichnet sind. Breiten Raum nimmt in diesem Zusammenhang das Explosionsunglück im September in Höxter ein. Das Buch solle Ansporn für die Leserinnen und Leser sein, sich Gedanken über die Zukunft ihrer Heimat zu machen, meint Landrat Hubertus Backhaus in seinem Geleitwort. Durch das Projekt des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) sei der Grundstein dafür gelegt, diese Gedanken auch einbringen zu können.

Das Jahrbuch (ISBN-Nummer 3-938013-06-0) kostet 7,95 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 41.10.31

Soziales

Sozialleistungsbericht 2005 des Kreises Warendorf erschienen

Seit 1999 berichtet der Kreis Warendorf über seine Sozialleistungen im Kreisgebiet. Enthalten sind Informationen über Leistungen und Aufwendungen des Kreises in den Aufgabengebieten des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Gesundheitsamtes. Die kommunale Sozialpolitik im Kreis Warendorf wird so anschaulich beschrieben. Die konkreten Informationen reichen von der Adoptionsvermittlung über die Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Sozialhilfe bis hin zu konkreten Maßnahmen in der Wohlfahrtspflege. Die Änderung infolge geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (in Kraft treten des SGB II, SGB XII) und organisatorischer Voraussetzungen (Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II) werden anhand des Zahlenmaterials deutlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 50.12.00

Gesundheit

Umfangreicher Bericht beziehungsweise Arbeitshilfe für die kommunale Gesundheitsberichterstattung über psychiatrische Unterbringung und Unterbringungspraxis erschienen

Zum Abschluss des Forschungsprojektes „Kommunale Gesundheitsberichterstattung über psychiatrische Unterbringung und Möglichkeiten ihrer Nutzung im Rahmen eines gemeindepsychiatrischen Qualitätsmanagements“ hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zwei umfangreiche Dokumente zur Thematik veröffentlicht. Im Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des genannten Forschungsprojektes legt das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen die wesentlichen Ergebnisse und Konsequenzen der landesweiten Untersuchung dar (142 Seiten). In einer als Arbeitshilfe deklarierten Darstellung der psychiatrischen Krisenhilfe und Unterbringungspraxis zeigen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW eine empirisch fundierte Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie auf (149 Seiten sowie 3 Anhänge).

Ausgangspunkt des Projektes war die Feststellung, dass eine zwangsweise Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des eingewiesenen Menschen darstellt. Bisher bestand keine einheitliche Datenbasis auf kommunaler Ebene, die darüber Auskunft gab, wie viele Menschen pro Jahr zwangsweise untergebracht wurden. Dem entsprechend bestanden auch keine Erkenntnisse über die psychischen Erkrankungen und über die sozialen Daten der Eingewiesenen. Eine solche Datenbasis ist nun mit dem Abschluss des Projektes geschaffen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich die psychiatrischen Unterbringungen auf einem hohen Niveau stabilisiert haben. Das Projekt zeigt auf, dass eine Reduzierung von Unterbringungen notwendig mit einer strukturübergreifenden Verbesserung der Krisenhilfe einhergehen muss. Eine positive Entwicklung wird vor allem dann gelingen, wenn das örtliche Unterbringungs-geschehen einer differenzierten Analyse unterzogen wird und die Auswertung dieser Daten und Fakten zu einer Sensibilisierung und Entwicklung eines gemeindepsychiatrischen Qualitätsmanagements führt.

Der Abschlussbericht und die Arbeitshilfe können als pdf-Datei im Internet unter der

Adresse www.mags.nrw.de abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 53.01.03.1

Persönliches

Markus Leßmann neuer Beigeordneter beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Am 01.03.2006 ist Markus Leßmann als Beigeordneter in den Dienst der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-West-



falen eingetreten und hat dort die Leitung des Dezernates Soziales, Jugend, Gesundheit und Veterinärwesen übernommen. Leßmann hat nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und nach den beiden juristischen Staatsexamina zunächst bis zum Jahre 2002 als Rechtsanwalt in Neuss gearbeitet und ist dann im Fachdienst Recht und Versicherung der Stadt Grevenbroich im Rhein-Kreis Neuss tätig geworden. Seit Juni 2003 war Leßmann Beigeordneter der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen mit

den Bereichen Soziales und Wohnungswe-
sen, Recht und Ordnung sowie Schule,
Sport und Kultur. Er war unter anderem
auch Mitglied der Trägerversammlung der
Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II im
Kreis Aachen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 10.26.03

Dr. Wolfgang Kirsch wird neuer LWL-Direktor

Mit großer Mehrheit haben die Politiker des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) Dr. Wolfgang Kirsch (Kreis Warendorf) in Münster zum neuen Direktor des Verbandes gewählt. Der Chef der CDU-Fraktion im LWL bekam 68 von 90 Stimmen und löst im Juli Wolfgang Schäfer (61) ab, dessen Amtsperiode nach acht Jahren endet.

Kirsch sagte nach der Wahl, ihn fasziniere an der neuen Aufgabe das breite Spektrum des LWL von der Kultur über Förderschulen für behinderte Kinder, Psychiatrie, Landesjugendamt, Maßregelvollzug bis zur Kommunalwirtschaft. Kirsch: „Wir sind präsent vom Kahlen Asten bis in die Westfälische Bucht.“ Der neue Direktor kündigte an, sich aktiv in die Diskussion um die Reform der Verwaltungsstrukturen in NRW einzuschalten. „Ich habe nicht für das Amt kandidiert, um hier das Licht auszumachen“, so Kirsch. Für ihn habe sich das Modell der Landschaftsverbände bewährt.

Da es keine Überschneidungen bei den Aufgaben des Kommunalverbandes und der staatlichen Bezirksregierungen gebe, habe es auch wenig Sinn, aus zwei erfolgreichen Landschaftsverbänden drei Verwaltungen zu machen, wie es ein Plan der Landesregierung vorsieht. Kirsch



Dr. Wolfgang Kirsch bei seiner Rede nach seiner Wahl zum neuen Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
(Foto: LWL/Emmerich)

wörtlich: „Zu Westfalen gehören eben das Sauerland und das Siegerland, Ostwestfalen mit Lippe wie das Münsterland und eben auch das westfälische Ruhrgebiet. Diese Vielfalt in der Einheit gilt es zu erhalten, dies macht die Stärke von Westfalen aus.“

Der 56-jährige gebürtige Frankfurter studierte Jura in Berlin und Bonn, wo er 1969 Bundesgeschäftsführer des Rings Christ-

lich-Demokratischer Studenten (RCDS) und 1970 stellvertretender RCDS-Bundesvorsitzender wurde. Nach Referendariat und Promotion arbeitete Kirsch beim Bundesamt für Zivilschutz in Bonn-Bad Godesberg und von 1980 bis 1986 als Stadtdirektor der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis).

1987 ging der promovierte Jurist als Oberkreisdirektor zum Kreis Warendorf,

dessen Verwaltung er seit 1999 als Landrat leitet. Er ist Vorsitzender der CDU-Fraktion in der LWL-Landschaftsversammlung, der er seit 1989 angehört. Wolfgang Kirsch ist seit 34 Jahren verheiratet, vierfacher Familienvater und lebt in Warendorf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 10.26.03

■ Hinweise auf Veröffentlichungen

Diemert, Dörte **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005, 533 Seiten, kartoniert, € 28,80, ISBN 3-555-01370-X, Deutscher Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Haushaltssicherungskonzepte zählen zum Alltag der Kommunen. In Nordrhein-Westfalen befindet sich fast die Hälfte der Kommunen in der sog. Haushaltssicherung. Mit Einführung dieses Konsolidierungsinstruments 1987 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber „Neuland“ betreten. Inzwischen ist das Haushaltssicherungskonzept nicht nur in NRW, sondern auch in vielen anderen Bundesländern gesetzlich geregelt. Trotz seiner stark gewachsenen Bedeutung in der kommunalen Praxis sind die damit aufgeworfenen verfassungs- und haushaltsrechtlichen Fragen bisher nur teilweise beantwortet: So ist beispielsweise ungeklärt, auf welche Weise das Haushaltssicherungskonzept und dessen kommunalaufsichtliche Genehmigung das Verhältnis zwischen Staat und Kommune gestalten und ob die haushaltsrechtlichen Vorgaben mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 78 LVerf NRW in Einklang stehen. Schwierigkeiten bereitet auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die betroffenen Kommunen vorrangig zur Aufgabenkritik und zur Ausschöpfung von Finanzreserven verpflichtet sind. Bislang haben die Beteiligten gerichtliche Auseinandersetzungen in diesem kommunalpolitisch wie rechtlich schwierigen Bereich möglichst vermieden. Der Verdross über die immer enger werdenden Handlungs- und Entscheidungsspielräume vor Ort nimmt jedoch zu und erste Gerichtsverfahren laufen.

Die am Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW, verfasste Forschungsarbeit untersucht daher die verfassungs- und haushaltsrechtlichen Grundlagen des Haushaltssicherungskonzepts und gibt Hilfestellungen für die Praxis. Die Schrift beleuchtet die Kommunalverschuldung,

den sog. Verzehr von Tafelsilber und die Gefährdungen der Leistungsfähigkeit. Es wird weiter die gesetzliche Entwicklung der Haushaltssicherungskonzepte in NRW und in den anderen Bundesländern dargestellt. Die Arbeit geht außerdem den verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben für das Verhältnis zwischen Haushaltssicherungskommune und Kommunalaufsicht nach. Sie beantwortet die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und genehmigt werden muss, welche Nebenbestimmungen bei der Genehmigung zulässig sind und welche Steuerungswirkungen ein Haushaltssicherungskonzept in der sog. vorläufigen Haushaltsführung entfaltet. Die Untersuchung bezieht sich auf das nordrhein-westfälische Recht und berücksichtigt die Rechtslage im kameralen Recht wie unter Geltung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die Ergebnisse dürften aber auch für die kommunale Praxis außerhalb Nordrhein-Westfalens von großem Interesse sein, da das nordrhein-westfälische Recht vielfach als Vorbild für andere Landesgesetzgeber gedient hat und gerade im kameralen Haushaltsrecht Regelungsparallelen bestehen.

Held / Becker / Decker / Krämer / Wansleben, **Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 16. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2005, 474 Seiten, 61,20 €, Gesamtwerk: 2348 Seiten, 139,- €, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Peter J. Brenner, **Schule in Deutschland. Ein Zwischenzeugnis**, Kohlhammerverlag ISBN 317019085-7, 216 Seiten, 22,00 Euro.

In diesem Buch wird eine umfassende und kritische Bestandsaufnahme des Deutschen Schulwesens vorgelegt. Sie erhebt den Anspruch, die „wirklichen“ Probleme der Schule in Deutschland aufzuzeigen: Die Schule habe keine klare Vorstellung mehr von ihrer eigentlichen Aufgabe, die sie für den Bildungsweg des Einzelnen wie für den Zusammenhang der Gesellschaft

erbringen muss. Die aktuellen Reformmaßnahmen – vom „offenen Unterricht“ über die „Schlüsselqualifikation“ bis zur „Ganztagsschule“ und zur „selbständigen Schule“ – seien nicht geeignet, die Probleme zu lösen, sondern vielfältigsten sie.

Abseits von den gängigen Trends in der Bildungsdiskussion plädiert das Buch für eine Schule, in der Unterricht erteilt, Wissen vermittelt und zivilisiertes Verhalten eingeübt werde. Es plädiert aber auch für eine Schule, die für alle da sein muss: für die Starken wie die Schwachen, die Begabten wie die weniger Begabten. Schließlich erinnert es daran, dass sich die Zukunft nur gestalten lasse mit einer Schule, die kulturelle Tradition zu bewahren und soziale Bindungskräfte zu stärken weiß. Der Autor, Dr. Peter J. Brenner, lehrt an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

Ernst/Morr, **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer 2005/06**, 52. Jahressausgabe, ISSN 1619-1692, ISBN 3-415-03624-3, Richard Boorberg-Verlag, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart.

Das soziale Entschädigungs- und Behindertenrecht ist in einer fast unüberschaubaren Vielzahl von Vorschriften geregelt, deren genaue Kenntnis zur Durchsetzung von Leistungsansprüchen unentbehrlich ist. Der „Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer“ ist ein umfassendes, jährlich neu erscheinendes Nachschlagewerk mit allen wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie zahlreichen grundlegenden Entscheidungen aus der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In der 52. Jahressausgabe sind u. a. die Budgetverordnung und die Neufassung des Wohngeldgesetzes sowie die Änderungen durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht und das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz berücksichtigt. In einem ausführlichen Tabellenteil sind u. a. die verschiedenen Leistungsarten sowie notwendige ergänzende Übersichten, wie z. B. die Vergleichseinkommen oder die Anhaltspunkte für

die ärztliche Gutachtertätigkeit in den GdB/MdE-Tabellen, übersichtlich dargestellt.

Brink, Eurich, Hädrich, Langer, Schröder, **Gerechtigkeit im Gesundheitswesen**, Sozialpolitische Schriften, Heft 88, 211 Seiten, ISBN 3-428-11944-4, Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Der vorzustellende Sammelband mit 11 Einzeltexten zielt auf eine Thematik, die in der bevorstehenden Gesundheitsreform neben den finanziellen Fragen zu einem Schwerpunkt gehören dürfte: Welche materiellen, institutionellen und verfahrensmäßigen Vorkehrungen sind zu treffen, um ein Gesundheitswesen in Deutschland zu gestalten, welches die Einschätzung „gerecht“ verdient?

Gerechtigkeit im Gesundheitswesen ist eine der größten gesundheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Demografischer Wandel, Fortschritte in der Medizintechnik sowie die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel werfen viele zentrale Fragen auf: Wie regeln wir die Zuteilung von Gesundheitsleistungen so, dass sie gerecht bleiben? Wie gestalten wir den Umgang mit neuen Technologien so, dass er Kriterien der Gerechtigkeit genügt? Wie können wir unsere Krankenhäuser organisieren, dass sie einerseits effizient arbeiten, andererseits aber den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten gerecht werden? All diese Fragen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Medizin, Ethik und Ökonomie. Denn nicht alle medizinischen Leistungen, die angeboten werden können, sind unter ökonomischen Aspekten auch zu rechtfertigen. Diese ganz unterschiedlichen Fragen und Themenkomplexe nimmt der vorliegende interdisziplinär angelegte Band auf. Renommierte Wissenschaftler aus unterschiedlichen Disziplinen nähern sich dem Thema aus ihrer jeweiligen Perspektive. Zu Wort kommen Ökonomen, Philosophen, Mediziner und Ethiker, ebenso „Schnittstellen Experten“ wie Medizinethiker, Gesundheitsökonomien und Wirtschaftsethiker. Sie tragen den unterschiedlichen Sprachcodes, den differierenden weltanschaulichen Betrachtungsweisen, aber auch den spezifischen Erfahrungskontexten in denen die Frage nach der Gerechtigkeit im Gesundheitswesen auftaucht, Rechnung. Die Autoren zeigen aber auch Wege auf, die im Gesundheitswesen erfolgreich gegangen werden können. Damit stellt der Band einen differenzierten Beitrag zur aktuellen gesundheitspolitischen Diskussion dar.

Wenzel, **Baulasten in der Praxis**, 1. Auflage 2006, 332 Seiten, kartoniert, € 44,00, ISBN 3-89817-507-3, Bundesanzeiger Verlagsges.mBh, Postfach 10 05 34, 50445 Köln.

Mit dem Thema Baulasten müssen sich einerseits die Beschäftigten der Bauaufsichtsbehörden in 14 Bundesländern und andererseits die Architekten, Bauträger, Vermessungsingenieure und sonstigen „am Bau Beteiligten“ in der täglichen Praxis auseinandersetzen. Vielfach mangelt es aber an praxisorientiertem Wissen um mit dem Instrument Baulast rechtssicher umzuge-

hen. Das Buch stellt zunächst das Instrument Baulast allgemein vor und geht anschließend auf die einzelnen eintragungsfähigen Tatbestände ein. Dabei werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Bundesländern beleuchtet, verglichen und sowohl gegeneinander als auch gegenüber den Vorgaben der Musterbauordnung abgegrenzt. Anhand von Beispielen, Skizzen und Textvorschlägen für die Eintragung der Baulasten werden die Tatbestände verdeutlicht und die Handhabung vereinfacht. Im weiteren Verlauf sind die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten aufgezeigt, die im Zusammenhang mit der Eintragung, Änderung und Löschung von Baulasten sowie dem Führen des Baulastenverzeichnisses und dem allgemeinen Auskunftsverfahren entstehen. Das Buch bietet allen, die sich mit dem Thema beschäftigen müssen, eine praxisnahe Hilfe ohne jedoch die rechtlichen Gegebenheiten einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung außer Acht zu lassen.

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder**, ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Lieferung 3/04, Stand: September 2004, € 28,80, Bestellnr.: 112160088; Lieferung 1/05, Stand: August 2005, € 33,60, Bestellnr.: 112160089; Lieferung 2/05, Stand: Oktober 2005, € 33,60, Bestellnr.: 112160090, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Im Mittelpunkt der Lieferung 3/04 stehen die Änderungen des Raumordnungsgesetzes durch Artikel 2 des am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetzes Bau. Mit diesem Gesetz sind die Anforderungen der Plan-UP-Richtlinie im Bereich des Raumordnungsrechts umgesetzt worden. Bis Landesrecht an ihre Stelle tritt, gelten die entsprechenden rahmenrechtlichen Vorschriften unmittelbar. Die Lieferung enthält die neuen Rechtsvorschriften, die Materialien dazu (den Entwurf der Bundesregierung, die Stellungnahme des Bundesrates, die Gegenäußerung der Bundesregierung und den Bericht und Beschluss des Deutschen Bundestages) sowie eine Einführung in den Änderungen. Abgerundet wird die Lieferung durch neue Rechtsprechung zur Bedeutung von Zielen der Raumordnung gegenüber privatnützigen Planfeststellungsverfahren, zu den Überleitungsvorschriften des ROG 1998 und zur Bedeutung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Schließlich ist die für die Raumordnung wichtige FFH-Richtlinie in der konsolidierten Fassung abgedruckt.

Die Lieferung 1/05 enthält die Kommentierung der §§ 22 und 23 ROG und damit der zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie in das Raumordnungsgesetz aufgenommenen Vorschriften während ihrer unmittelbaren Geltung, bis die Richtlinie im jeweiligen Landesrecht umgesetzt ist. Ergänzt wird die Lieferung durch die neuen

Landesplanungsgesetze von Bayern und Nordrhein-Westfalen, die als erste Landesgesetze die Plan-UP-Richtlinie umsetzen. In die Vorschriftenammlung aufgenommen wird ferner die EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, die die Plan-UP-Richtlinie ergänzt und nach Ablauf der Umsetzungsfrist zum 25. Juni 2005 unmittelbar gilt.

Die Lieferung 2/05 enthält die vollständige Kommentierung von § 7 ROG „Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne einschließlich der Änderungen durch Art. 2 des EAG Bau 2004 zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Raumordnungsrecht. Abgerundet wird diese Lieferung durch die neuen Verordnungen zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen und die aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts zu Fragen des Raumordnungsrechts.

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder (RL)**, ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Stand: 2005, Loseblatt-Kommentar einschließlich Lieferung 2/05, 3.104 Seiten in zwei Ordnern, DIN A5, € 98,00, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-01362-8, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Entwicklungen im Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanungsrecht haben gezeigt, dass eine Darstellung und umfassende Kommentierung dieses Rechtsbereichs erforderlich ist, die die Gesamtmaterie beim Bund und in den Ländern erschließt. Die Aktualität der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Kommentierung der rahmenrechtlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes unter Einbeziehung der vorliegenden landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften wird diese Sammlung auch weiterhin zu einem unentbehrlichen Ratgeber für die wissenschaftliche Arbeit und tägliche Praxis von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung machen. Die Form der Loseblattausgabe ermöglicht dabei eine kontinuierliche Aktualisierung und hält das Werk so stets auf dem neuesten Stand. So enthält die neueste Lieferung die vollständige Kommentierung von § 7 ROG einschließlich der Änderung durch Art. 2 des EAG Bau 2004 zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Raumordnungsrecht. Abgerundet wird diese Lieferung durch die neuen Verordnungen zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen und die aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts zu Fragen des Raumordnungsrechts.

Kolodziejcok/Recken/Apfelbacher/Iven/Bendimir-Kahlo, **Naturschutz, Landschaftspflege** und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Ergänzbare Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der

Erhaltung des Waldes, Lieferung 1/06, Anschluss zur 52. Lieferung, Stand: Februar 2006, Bestellnr.: 112050097, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Lieferung 1/06 enthält insbesondere die Kommentierung des Abschnitts 2 des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes mit den Regelungen über die Umweltbeobachtung und über die Landschaftsplanung. Mit den erstmaligen Erläuterungen des Planungsinstrumentariums für Naturschutz und Landschaftspflege ist nunmehr auch die Lücke in der Kommentierung zwischen den Allgemeinen Vorschriften und den speziellen Schutzvorschriften der Eingriffsregelung, des Gebiets- und Objektschutzes sowie den wesentlichen Bestimmungen des Artenschutzes geschlossen. Vorgesehen ist nunmehr die fortlaufende Erläuterung der noch fehlenden Abschnitte und Paragraphen, wie Abschnitt 6: Erholung in Natur und Landschaft; Abschnitt 7: Mitwirkung von Vereinen, usw. Außerdem werden in dieser Lieferung die Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der seit August 2005 geltenden Fassung sowie die Texte der in der Sammlung enthaltenen Rechtsvorschriften (z. B. des BNatSchG, der BArtSchV und des BWaldG) auf den neuesten Stand gebracht.

Von Lersner/Wendenburg, **Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Nebengesetze und sonstige Vorschriften, Ergänzungslieferung 2/06, Stand: Februar 2006, Bestellnr.: 113150160, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung werden u. a. im Bundesrecht die Änderungen zum Abfallverbringungsgesetz und zur Gewerbeabfallordnung eingefügt. Im Völkerrecht wurde das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Abfalltransporte geändert. Im Landesrecht wurden u. a. die Regelungen des Immissionsschutzrechts der Länder Bremen und Sachsen und die Zuständigkeitsregelungen für Ordnungswidrigkeiten der Länder Berlin und Niedersachsen geändert.

Giesberts/Hilf, **ElektroG – Elektro- und Elektronikgerätegesetz**, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, Kommentar, 1. Auflage, 2006, XV, 319 Seiten, kartoniert, € 68,00, ISBN 3-406-52640-3,

Verlag C.H.Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Wohin mit dem Elektroschrott? Die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist seit März 2005 im ElektroG geregelt. Betroffen sind zahlreiche Branchen, denen neben einer weit reichenden Verantwortlichkeit auch die Kosten für eine umweltverträgliche Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte auferlegt werden. Der neue Kommentar behandelt alle Regelungen des ElektroG ausführlich und praxisgerecht, u. a.: Anwendungsbereich, Herstellerbegriff, Herstellerregistrierung, Finanzierungsgarantien, Rücknahmepflicht der Hersteller, Abholkoordination, Gemeinsame Stelle, Kennzeichnung der Geräte, Stoffverbote, Organisation der Sammlung der Geräte, Behandlung und Verwertung der Geräte, Rückstellungen, Kosten. Darüber hinaus berücksichtigt der Kommentar die europarechtlichen Vorgaben der WEEE- und RoHS-Richtlinie sowie deren ordnungsgemäße Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Verwaltungsgerichte und Hochschullehrer sowie Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Unternehmer der Entsorgungswirtschaft.